

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Rüttgers, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Wolfgang Zeitlmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 14/2301 –

Islam in Deutschland

Für die Integration der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer sind die Fragen von Kultur und Religion von zentraler Bedeutung. Circa 3 Millionen Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens leben derzeit in Deutschland. Von den in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland heimisch gewordenen Ausländern ist ein großer Teil muslimischen Glaubens. Die Frage nach dem Islam in Deutschland ist darum eine der Kernfragen einer modernen Integrationspolitik.

Das Miteinander von dauerhaft in Deutschland lebenden muslimischen Ausländern, eingebürgerten und deutschen Muslimen auf der einen und der einheimischen, christlich geprägten Bevölkerung auf der anderen Seite ist oft noch von Unkenntnis und gegenseitigem Unverständnis geprägt.

Politik und Gesellschaft sind gefordert, der Gefahr entgegenzuwirken, dass das für die Gesellschaft eigentlich stabilisierende Moment der religiösen Bindung der Bürger von Extremisten verschiedenster Couleur zu einem Mittel gesellschaftlicher Desintegration – Abkapselung in einer selbstbezogenen religiösen Identität einerseits, Abwehr alles vermeintlich Fremden andererseits – umfunktioniert wird.

Die Fraktion der CDU/CSU hat bereits in ihrem Antrag „Integration und Toleranz“ (Drucksache 14/534 v. 16. März 1999) ein zusammenhängendes Konzept für die Integration der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer angemahnt und in diesem Kontext auf die Bedeutung der Fragen von Kultur und Religion hingewiesen. Die Forderung nach Herstellung der Voraussetzungen für einen der staatlichen Schulaufsicht unterliegenden islamischen Religionsunterricht ist in der Öffentlichkeit auf große Resonanz gestoßen. Sie wird von den muslimischen Verbänden ebenso unterstützt, wie von den großen christlichen Kirchen.

Am 15. Juni 1999 hat die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag eine Anhörung mit führenden Vertretern islamischer Verbände und von Ausländerorganisationen überwiegend muslimischer Mitgliederschaft zum Thema „Islam in Deutschland“ veranstaltet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Auf der Grundlage dieser Anhörung ergeben sich eine Reihe von Fragen zur Lebenssituation der Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens in Deutschland und zum Verhältnis der muslimischen Organisationen und Religionsgemeinschaften zum deutschen Staat.

Die Klärung dieser Fragen kann eine Grundlage für die notwendige gesellschaftliche Debatte über die Rolle des Islams in Deutschland schaffen.

Vorbemerkung

Mit der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer, die zunächst als „Gastarbeiter“ bezeichnet wurden, sind seit 1961 Menschen aus islamisch geprägten Ländern nach Deutschland gekommen, die nicht nur ihre Arbeitskraft, ihre Kultur und Tradition, sondern auch ihre in Deutschland bisher weitgehend fremde Religion mitbrachten. Die Etablierung des Islam als der drittgrößten Glaubensgemeinschaft in Deutschland nach den beiden christlichen Konfessionen ist zunächst in einer breiteren Öffentlichkeit so gut wie unbemerkt geblieben. Den beiden christlichen Großkirchen kommt das Verdienst zu, schon frühzeitig die Notwendigkeit des Dialoges erkannt und erste Gesprächsforen entwickelt zu haben. Inzwischen wird der Islam in Deutschland auf allen gesellschaftspolitischen Ebenen zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine harmonische Eingliederung der muslimischen Zuwanderer und ihrer in Deutschland aufgewachsenen Kinder in die deutsche Gesellschaft für eine friedliche und zivile Bürgergesellschaft unerlässlich ist. Sie weiß, dass nicht nur die ethnischen und kulturellen, sondern auch die religiösen Werte für viele Zuwanderer ein wesentliches Identifikationselement darstellen.

Die Bundesregierung hält es für wichtig, festzuhalten, dass die gemeinsame Geschichte der islamisch-orientalischen und der christlich-okzidentalen Zivilisation nicht nur von Spannungen und Konflikten geprägt war, sondern dass „sich die islamische und die westliche Kultur im Bereich der Wissenschaften und der Künste gegenseitig beeinflusst und befruchtet haben“ (Entschließung des Europäischen Parlaments zum Islam und zum europäischen Averroes-Studientag vom 16. September 1998 – Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, EU-Ausschussdrucksache 14/2). In Respekt vor den Leistungen der islamischen Hochkultur hofft die Bundesregierung, dass die jüngeren Generationen der muslimischen Zuwanderer in zunehmendem Maße bereit sind, sich der abendländischen europäischen Kultur zu öffnen, so dass es zu einer fruchtbaren und gegenseitig bereichernden Begegnung kommen kann.

Eine Assimilierung der Zuwanderer wird von keiner Seite ernsthaft in Betracht gezogen. Die hier lebenden Muslime sollen ihre kulturelle und religiöse Identität nicht preisgeben. Allerdings ist von ihnen zu verlangen, dass sie sich in die Strukturen eines demokratischen Rechtsstaates einfügen, das Grundgesetz uneingeschränkt bejahen, insbesondere die Trennung von Staat und Religion anerkennen und keine Parallelgesellschaft oder Ghettobildung anstreben.

Die Bereitschaft zur Integration entsteht und wächst in einem Klima gesellschaftlicher und rechtlicher Akzeptanz. Ausgrenzung, Angst und Abwehr führen erfahrungsgemäß eher zur Isolierung, zum Rückzug in extremistische Gegenpositionen. Der Islam als Religion in seinen vielen Facetten und unterschiedlichen kulturellen Traditionen darf nicht gleichgesetzt werden mit Fundamentalismus und terroristischer Gewalt. Andererseits können die derzeit weltweit erkennbaren Aktivitäten dieser Art auch nicht übersehen werden.

Es sei ausdrücklich betont, dass die Sicherheitsbehörden nicht den Islam als Religion, sondern nur dessen ideologisch-extremistische Instrumentalisierung, den Islamismus, beobachten. Der überwiegende Teil der bei uns lebenden Muslime hängt einem gemäßigten traditionellen Islam an und verhält sich gesetzestreu.

Zur Förderung des Prozesses der Integration kommt dem Dialog zwischen den Muslimen und allen gesellschaftlichen Kräften unseres Landes eine große Bedeutung zu. Die moderaten Kräfte im Islam verdienen dabei besondere Unterstützung. Ihre Ideen und Vorstellungen zur Vereinbarkeit von Islam und Moderne sind wichtig für die Präsenz der Muslime in Europa.

Der Dialog der Kulturen und Weltreligionen leistet einen entscheidenden Beitrag zum friedlichen Zusammenleben. Die Verständigung über essentielle Gemeinsamkeiten – wie die Unverletzlichkeit und Würde des menschlichen Lebens und die Bewahrung der Schöpfung – dient einem Prozess gegenseitiger Respektierung und Anerkennung und verhindert das Entstehen von Feindbildern.

Die zu beobachtende zunehmende Öffnung muslimischer Organisationen für die Belange in Staat und Gesellschaft wird von der Bundesregierung begrüßt.

Wenn in den folgenden Antworten, insbesondere auf Frage 23c, von Maßnahmen zur Förderung der Integration von Ausländern berichtet wird, soll damit das Thema „Islam in Deutschland“ nicht als Ausländerthematik gekennzeichnet werden. Da es aber einerseits eine ausschließliche Förderung aufgrund der Religionszugehörigkeit nicht gibt, andererseits die Mehrzahl der in Deutschland lebenden Muslime noch den ausländerrechtlichen Status hat, sind die Initiativen der Bundesregierung in diesem Gesamtzusammenhang zu nennen, ohne dass damit eine Ausgrenzung beabsichtigt ist.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wird mit steigenden Einbürgerungszahlen den Prozess der Hinwendung zum Zuwanderungsland verstärken. Die Religionszugehörigkeit zum Islam wäre im Laufe dieses Prozesses immer weniger gleichzusetzen mit dem Status der Ausländerin/des Ausländers.

Das deutsche Grundgesetz bietet die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben. Es gewährleistet unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen die Religions- und Gewissensfreiheit und damit die Ausübung des Kultus für alle Gläubigen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, sowie die Möglichkeit, sich zu Religionsgemeinschaften zusammenzuschließen. In diesem Rahmen kann auch der Islam seinen Platz finden. Die Bundesregierung will innerhalb ihrer Zuständigkeit das in ihren Kräften Stehende tun, um diesen Integrationsprozess unterstützend zu begleiten.

In den Fragen der Großen Anfrage wird häufig von „dem Islam“ gesprochen. Dies ist eine sprachlich zwar nicht zu umgehende aber inhaltliche Verkürzung. Es gibt „den Islam“ als monolithischen Block nicht. Wenn auch in der Antwort ebenfalls zur sprachlichen Vereinfachung an einigen Stellen von „dem Islam“ die Rede ist, ist sich die Bundesregierung der reichen Vielfalt dieser Weltreligion in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und Traditionen bewusst, die in rund 55 islamisch geprägten Ländern zum Ausdruck kommen und zum großen Teil auch in Deutschland vertreten sind.

Zu den konkreten Fragen der Großen Anfrage wird noch Folgendes angemerkt:

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass eine umfassende Beantwortung aller gestellten Fragen nicht in den Zuständigkeitsbereich und in die Verantwortung der Bundesregierung fällt.

Aus den Grundsätzen der Religionsfreiheit des Artikels 4 GG sowie des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 WRV („Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“) ergibt sich, dass staatliche Stellen nur in beschränktem Maße Einblick in die internen Verhältnisse und Strukturen religiöser Gemeinschaften nehmen können. Die Fragen können deshalb nur soweit beantwortet werden, als es um Themen geht, die ein staatliches Handeln zulassen oder erforderlich machen. Die Religionsgemeinschaften sind in unserer freiheitlichen Grundordnung grundsätzlich kein Objekt staatlicher Beobachtung oder Erfassung. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Glaubenspraxis von Religionsgemeinschaften zu überwachen. Fragen nach Erkenntnissen aus diesem Bereich (vor allem Fragen zu „II. Religionsausübung“) können deshalb nur mit Einschränkungen beantwortet werden.

Ferner sind nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes für die einzelnen Fragen des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Länder und Kommunen zuständig. Dies gilt unter anderem für die Fragen aus dem Bereich der Schulen und Hochschulen, der Medien, der Kultur, des Vereins- und Körperschaftsrechts oder des Friedhofwesens. Diese und andere Fragen der Großen Anfrage, die in die Zuständigkeit der Länder und nicht in die Verantwortung der Bundesregierung fallen, können nur soweit beantwortet werden, wie eine Umfrage der Bundesregierung in den Ländern und bei den Kommunalen Spitzenverbänden zu Ergebnissen geführt hat.

I. Statistische Ausgangslage

1. Wie viele Einwohner muslimischen Glaubens leben derzeit in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Zahl der derzeit in Deutschland lebenden Einwohner muslimischen Glaubens ist nicht exakt zu benennen. Dies liegt daran, dass bei den deutschen Meldebehörden Muslime unter dem Sachverhalt Religionszugehörigkeit als „verschiedene“ gezählt werden. Auch die Zahl der muslimischen Ausländer ist nicht eindeutig bestimmbar, da im Ausländerzentralregister die Religionszugehörigkeit nicht gespeichert wird.

Die Religionszugehörigkeit wurde in Deutschland zuletzt bei der Volkszählung am 25. Mai 1987 ermittelt. Damals bekannten sich 1 650 952 Personen zum Islam, darunter 47 966 deutsche Staatsbürger sowie 1 324 875 türkische Staatsangehörige. Unter den zu diesem Zeitpunkt in Deutschland lebenden 1 422 732 türkischen Staatsangehörigen bekannten sich somit etwa 93 % zum Islam.

Die ungefähre Anzahl der derzeit in Deutschland lebenden Muslime lässt sich wie folgt herleiten:

● Ausländer

Zum 31. Dezember 1999 hielten sich in Deutschland etwa 2,8 Millionen Ausländer auf, die ihrer Staatsangehörigkeit nach überwiegend muslimischen Staaten zugeordnet werden können. Allerdings müssen nicht alle Personen, deren Herkunftsstaat muslimisch geprägt ist, Muslime sein. Dem steht eine relativ geringe Zahl von in Deutschland lebenden Muslimen gegenüber, die Staatsangehörigkeiten von Staaten haben, die nicht muslimisch geprägt sind.

Ein gewisser rechnerischer Abschlag erscheint daher realistisch, so dass die Zahl der ausländischen Muslime in Deutschland auf 2,5 bis 2,7 Millionen geschätzt werden kann.

- Deutsche muslimischen Glaubens

Als Basis für die Schätzung der Zahl von Deutschen muslimischen Glaubens ist aufgrund der Volkszählung vom 25. Mai 1987 von 48 000 Personen im Jahr 1987 auszugehen. Als weitere Daten stehen lediglich die Einbürgerungen der Jahre 1988 bis 1998 zur Verfügung. Legt man die Einbürgerungen von Personen aus überwiegend muslimischen Herkunftsstaaten zugrunde, so ergibt sich eine Zahl von etwa 344 000 eingebürgerten Staatsbürgern, wobei aber auch dieser Personenkreis wohl nicht zu hundert Prozent der islamischen Gemeinschaft zugerechnet werden kann. Zusammen mit der Basiszahl von 1987 sowie einer gewissen Anzahl von konvertierten Deutschen z. B. aufgrund binationaler Ehen (das Zentrum für Türkeistudien geht beispielsweise in seinem Türkei Jahrbuch 1999/2000 auf Seite 113 von bis zu 100 000 derartigen Personen aus) käme man auf eine Anzahl deutscher Muslime von etwa 370 000 bis 450 000.

Insgesamt kann geschätzt werden, dass in Deutschland etwa 2,8 bis 3,2 Millionen Menschen muslimischen Glaubens leben.

a) Wie viele davon sind deutsche Staatsangehörige?

370 000 bis 450 000 (siehe Antwort auf Frage 1).

b) Seit wann gibt es in Deutschland Anhänger der islamischen Glaubensgemeinschaft, und wie hat sich deren Anzahl entwickelt?

Es gab bereits vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland Muslime in geringer Anzahl in Deutschland, ohne dass Zahlen genannt werden können. Zwischen dem Osmanischen Reich und Preußen sowie dem späteren Deutschen Reich gab es seit Friedrich dem Großen freundschaftliche diplomatische Kontakte. Ansonsten ist die Geschichte der Muslime in Deutschland zumeist mit Kriegsgeschichte verbunden. Der Erste Weltkrieg brachte rund 15 000 muslimische Gefangene nach Deutschland, vor allem nach Berlin. Eine geringe Anzahl von ihnen verblieb in Berlin und gründete erste muslimische Vereinigungen (siehe auch Antwort auf Frage 3a).

Erneut an Bedeutung gewinnt der Islam in Deutschland mit den so genannten „Gastarbeitern“, die seit den 60er Jahren in die Bundesrepublik Deutschland kamen, insbesondere aufgrund der durch die 1961, 1963 und 1965 abgeschlossenen Anwerbeabkommen mit der Türkei, Marokko und Tunesien.

Mit Ausnahme der Volkszählung 1987 wurden in der Bundesrepublik Deutschland keine Erhebungen zur Anzahl der Anhänger der islamischen Glaubensgemeinschaft in Deutschland durchgeführt. Dies gilt auch für die Volkszählungen 1950, 1961 und 1970. Deswegen liegen keine amtlichen Erkenntnisse über die Entwicklung der Anzahl der Anhänger des muslimischen Glaubens vor.

- c) Wie viele Übertritte zum Islam und wie viele Übertritte von Muslimen zu den christlichen Kirchen gibt es pro Jahr in Deutschland?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, dieses zu ermitteln.

Die beiden christlichen Großkirchen führen zwar Statistiken über die Austrittszahlen. Dabei wird aber nicht erfasst, ob der Austrittswillige zu einem anderen Glauben übertreten will.

- d) Aus welchen auswärtigen Staaten leben Staatsangehörige muslimischen Glaubens in Deutschland und jeweils in welcher Anzahl?

Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Anzahl der sich in Deutschland aufhaltenden Menschen aus vorwiegend muslimischen Herkunftsstaaten, unterteilt nach Ausländern und eingebürgerten deutschen Staatsbürgern.

Entwicklung der Einbürgerungen von Ausländern aus überwiegend muslimischen Herkunftsstaaten zwischen 1988 bis 1999 insgesamt:

Jahr	Einbürgerungen	Jahr	Einbürgerungen
1988	3 814	1994	34 151
1989	4 691	1995	46 872
1990	5 545	1996	62 706
1991	10 064	1997	56 883
1992	16 261	1998	78 064
1993	25 294	1999	113 988
		Gesamt	458 336

Quelle: StBA

Zwischen 1988 und 1999 eingebürgerte Personen sowie sich zum 31. Dezember 1999 in Deutschland aufhaltende Ausländer nach überwiegend muslimischen Herkunftsstaaten:

Herkunftsländer	Ausländer Stand: 31. 12. 1999	Einbürgerungen 1988 bis 1999	Gesamt
Türkei	2 053 564	317 731	2 371 295
Bosn.-Herzeg.	167 690	15 506	183 196
Iran	116 446	8 297	124 743
Marokko	81 450	28 026	109 476
Afghanistan	71 955	13 773	85 728
ungeklärt*	51 164	13 634	64 798
Libanon	54 063	9 280	63 343
Irak	51 211	3 822	55 033
Pakistan	38 257	8 186	46 443

Herkunftsländer	Ausländer Stand: 31. 12. 1999	Einbürgerungen 1988 bis 1999	Gesamt
Tunesien	24 260	13 284	37 544
Syrien	24 421	6 789	31 210
Algerien	17 186	2 740	19 926
Ägypten	13 811	3 235	17 046
Jordanien	11 190	4 973	16 163
Indonesien	10 756	1 092	11 848
Eritrea	3 873	5 835	9 708
Bangladesch	6 532	1 455	7 987
Sudan	4 697	321	5 018
Libyen	2 643	147	2 790
Jemen	1 586	152	1 738
Saudi Arabien	738	26	764
Sonstige**	1 230	32	1 262
gesamt	2 808 723	458 336	3 267 059
Summe o. Türken	755 159	140 605	895 764

* überwiegend Palästinenser

Quelle: AZR, StBA, eigene Berechnungen

** Bahrain, Brunei, Katar, Kuwait, Oman, V. A. Emirate

e) Wie viele davon sind zugleich deutsche Staatsangehörige?

Die Zahl der eingebürgerten Personen, die gleichzeitig die deutsche und eine oder mehrere ausländische Staatsbürgerschaften besitzen, wird in Deutschland statistisch nicht erfasst und kann auch nicht indirekt hergeleitet werden.

2. Welche islamischen Glaubensrichtungen sind in Deutschland vertreten?

In Deutschland sind vertreten:

- Sunniten
- Schiiten
- Aleviten, vorwiegend aus der Türkei
- Ahmadiyya-Muslim-Bewegung, vor allem aus Pakistan
- weitere zahlenmäßig sehr geringe Vertreter anderer islamischer Gruppierungen, u. a. aus den Ländern Iran, Irak, Libanon, Syrien.

a) Wie viele Mitglieder zählen die jeweiligen Richtungen weltweit?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben hierzu vor.

b) Wie viele Mitglieder zählen die jeweiligen Richtungen in Deutschland?

Die sunnitischen Muslime stellen die größte Glaubensrichtung unter den Muslimen in Deutschland dar, da die überwiegende Mehrzahl der Muslime aus der sunnitisch geprägten Türkei stammt. Nach grober Schätzung dürften in Deutschland zwischen 2,1 und 2,4 Mill. Sunniten leben. Die Aleviten stellen ca. 20 bis 25 % der Bevölkerung in der Türkei, darunter sind auch kurdische Gruppen. In Deutschland liegt ihr prozentualer Anteil an der türkischen Bevölkerung jedoch höher als im Ursprungsland, Schätzungen schwanken zwischen 400 000 und 600 000 (letztere Zahl beruht auf eigener Einschätzung). Die Zahl der (Zwölfer-)Schiiten wird auf ca. 125 000 geschätzt. Nach eigenen Angaben sollen in Deutschland rd. 60 000 Ahmadis leben.

3. In welchen Organisationen, Religionsgemeinschaften und Dachorganisationen organisieren sich die Muslime in Deutschland?

Grundsätzlich kennt der Islam keine Organisationsstrukturen, sondern nur die alle Muslime umfassende islamische Gemeinschaft, die „Umma“.

Da die zugewanderten Muslime aus Ländern kommen, die traditionell vom Islam geprägt sind, ergab sich erst mit der Übersiedlung das Erfordernis, spezielle Strukturen für die Wahrnehmung der gemeinsamen religiösen Interessen in einer nichtislamischen Umgebung zu schaffen. So kam es vor allem Anfang der 70er Jahre zur Entstehung und Bildung islamischer Gemeinden und Vereinigungen (siehe Antwort auf Frage 3a).

Soweit staatlichen Stellen bekannt ist, sind die meisten muslimischen Organisationen, die in Deutschland vertreten sind, in der Rechtsform des eingetragenen Vereins tätig (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 11).

Es gibt in Deutschland keine Gesamtstatistik über die Zahl der eingetragenen Vereine. Auch in den Ländern werden für die bei den Amtsgerichten anzumeldenden Vereine keine zentralen, landesweiten Vereinsregister geführt. Dies gilt auch für die islamisch geprägten Vereine.

1. Türkisch geprägte Vereine

Da die überwiegende Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime aus der Türkei stammt und der Organisationsgrad unter ihnen am höchsten ist, sind die zahlenmäßig bedeutenderen Vereine türkisch-islamisch geprägt.

Größte Organisation mit einer Vielzahl von Mitgliedsvereinen ist die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.“ (DITIB). Sie wurde 1982 in Berlin als Verband von zunächst 15 Moscheen mit dem Ziel gegründet, für die religiösen Belange der in Deutschland lebenden Türken zu arbeiten. Die DITIB ist die Auslandsorganisation des türkischen staatlichen „Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten“ (Diyanet Isleri Başkanlığı – DIB); sie vertritt die laizistischen Grundpositionen des türkischen Staates in den jeweiligen politischen Konstellationen. Nach eigenen Angaben hatte die DITIB Mitte des Jahres 1999 776 Mitgliedsvereine im Bundesgebiet, die durch die türkischen Generalkonsulate koordiniert und durch von der DIB entsandte, in der Türkei ausgebildete und vom türkischen Staat besoldete Hocas (Hodschas/Vorbeter – siehe Antwort auf Frage 6) betreut werden. Der Organisation sollen europaweit etwa 150 000 Muslime angehören.

Neben DITIB bieten bundesweit zwei weitere Organisationen religiöse Einrichtungen und Programme für vorrangig türkische Muslime an:

Der „Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.“ (VIKZ), gegründet 1973 unter dem Namen Islamisches Kulturzentrum Köln e.V. und 1980 umbenannt, hat seine Wurzeln in der bereits 1967 in Köln gegründeten „Türkischen Union“. Der VIKZ bezeichnet sich als ein auf den Verbleib der Türken in Deutschland ausgerichteter religiöser Zusammenschluss, dessen Aufgabe darin bestehe, Kindern und Erwachsenen Korankurse zu erteilen und die Wahrung einer türkisch-islamischen Identität zu ermöglichen. Politische Stellungnahmen zu Entwicklungen in der Türkei werden strikt abgelehnt. In einer Selbstdarstellung betont der Verband seine Überparteilichkeit und hebt hervor, keinerlei Verbindung zu politischen Parteien zu unterhalten. Ebenfalls nach eigenen Angaben verfügte der VIKZ Anfang 1997 über 300 Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland. Insgesamt 160 Gebäude mit VIKZ-Moscheen seien im Besitz des Dachverbandes. Die Zahl der Gemeindemitglieder wird für Deutschland mit 100 000, für Europa mit 150 000 angegeben.

Die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“ (IGMG) wurde 1985 als „Vereinigung der neuen Weltansicht in Europa e. V.“ (AMGT) gegründet. Sie geht auf die 1976 entstandene Türkische Union Europa e. V. zurück, die sich 1982 in Islamische Union Europa e. V. umbenannte. 1995 teilte sich die AMGT in zwei unabhängige juristische Personen. Die IGMG übernahm die sozialen, kulturellen und religiösen Aufgaben der AMGT, während der „Europäischen Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V.“ (EMUG) die Verwaltung des Immobilienbesitzes der ehemaligen AMGT übertragen wurde (im Einzelnen zu dieser Organisation siehe Antworten auf Fragen 3c, 18a, 20b, 21d und e, 23a und b).

2. Andere Herkunftsländer

Arabische Muslime sunnitischer Glaubensrichtung, auch Schiiten aus dem Iran und aus dem Libanon, organisieren sich oft in so genannten „Islamischen Zentren“ oder „Islamischen Gemeinden“, z. B. das „Islamische Zentrum Hamburg“, die Vertretung der iranischen Schiiten in Deutschland.

Weiterhin haben bosnische, arabische, albanische, afghanische und andere Muslime aus islamischen Herkunftsländern eigene Organisationen.

Die meisten Vereinigungen haben Ortsvereine, die Teil eines bundes- oder europaweiten Netzwerkes sind.

3. Dachverbände bzw. Dachorganisationen

Es gibt zur Zeit folgende organisationsübergreifende Dachorganisationen in Deutschland, in denen Mitgliedsorganisationen unabhängig von ihren Herkunftsländern vertreten sind:

a) Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD) mit Sitz in Köln

Mitgliedsorganisationen (nach eigenen Angaben):

Bundesverband für islamische Tätigkeiten e. V.

Deutsche Muslim-Liga Bonn e. V. (DML BONN)

Deutsche Muslim-Liga Hamburg e. V. (DML Hamburg)

Haus des Islam e. V. (HDI)

Islamische Arbeitsgemeinschaft für Sozial- und Erziehungsberufe e. V. (IASE)

Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD)

Islamische Gemeinschaft in Hamburg (IGH)

Islamische Religionsgemeinschaft Berlin

Islamisches Zentrum Aachen e. V. (IZA)
Islamisches Zentrum Hamburg e. V. (IZH)
Islamisches Zentrum München e. V. (IZM)
Muslimische Studentenvereinigung in Deutschland e. V. (MSV)
Union der in europäischen Ländern Arbeitenden Muslime e. V. (UELAM)
Union der islamisch albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD)
Union der türkisch-islamischen Kulturvereine in Europa e. V. (ATIB)
Union muslimischer Studentenorganisationen in Europa e. V. (UMSO)
Verband der islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ)
Vereinigung islamischer Gemeinden der Bosniaken in Deutschland e. V. (VIGB)

- b) Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (IR), eingetragen als Verein unter dem Namen „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland/Islamischer Weltkongress Deutschland (alt-preußischer Tradition) e. V.“ mit Sitz in Bonn

Mitgliedsorganisationen (nach eigenen Angaben):

aa) Bundesverbände

Islamische Gemeinschaft Jama'at un-Nur
Verband islamischer Jugendzentren
Bund moslemischer Pfadfinder Deutschlands
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)
IGMG-Jugendverband
Moslemisches Sozialwerk in Europa (Moslemische Kollegenschaft im DGB)
Muslimischer Sozialbund e. V.
Dachverband der türkisch-islamischen Vereine in Deutschland
Gemeinschaft der Ahl-Al-Bayt Vereine in Deutschland
Verein für neue deutsche Muslime – Haqqani Trust
Islamische Union – Europa e. V.
Verband der islamischen Gemeinden der Bosniaken
Union marokkanischer Imame
Ehsan Hilfsorganisation
Vereinigte somalische Frauen
Ogaden Hilfsorganisation e. V. Bundesrepublik Deutschland
Weimar Institut e. V.
Deutsch-afrikanische Transfer-Agency

bb) Selbständige Landesverbände

Islamische Föderation Bremen
Islamische Föderation Hamburg
Islamische Föderation Niedersachsen

Islamische Föderation Berlin
Islamische Föderation Baden-Württemberg
Islamische Föderation Bayern
Islamische Föderation Hessen
Islamrat für Rheinland-Pfalz
Islamrat für Bayern
Informationszentrum für Ost-Turkestan e. V.

cc) Regionale und lokale Vereinigungen

Moslemische Frauengemeinschaft Hamburg
Islamischer Verein der türkischen Arbeitnehmer in Neumünster
Verein zur Errichtung und Instandhaltung einer Moschee in Lübeck und Umgebung
IGMG Kiel
Kulturverein in Reinbek und Umgebung
Hamburger Verein für Wissenschaft und Kultur
Ihvan Hamburger Verein für Wissenschaft, Kunst und Kultur
Kulturverein in Neugraben-Neuwiedenthal
Islamisches Informations- und Kulturzentrum e. V.
Gesamtverband der türkischen Gemeinden und Vereine in Düsseldorf e. V.

Dem Islamrat steht das Zentralinstitut Islam-Archiv-Deutschland in Soest nahe, das sich als Koordinierungseinrichtung für einen Kulturaustausch zwischen islamischen Ländern und Deutschland, für verbesserte Beziehungen zwischen Muslimen verschiedener Herkunft in Deutschland und als Ansprechpartner für deutsche Behörden versteht.

c) Islamisches Konzil in Deutschland (IKD)

Neben den beiden genannten Dachverbänden gibt es noch eine weitere sunnitisch geprägte Dachorganisation, das „Islamische Konzil in Deutschland“ (IKD), das eine Nebenorganisation des hauptsächlich von Saudi Arabien geförderten „Islamischen Weltkonzils“ ist.

- a) Seit wann existieren in Deutschland muslimische Religionsgemeinschaften und Verbände?

Die ersten muslimischen Zusammenschlüsse in Deutschland gibt es, soweit der Bundesregierung bekannt ist, seit den 20er Jahren. Muslime aus 41 Nationen gründeten 1922 die „Islamische Gemeinde zu Berlin e. V.“. Weiterhin ließ sich in den 20er Jahren die „Ahmadiyya-Bewegung“ in Deutschland nieder, die allerdings vom Mehrheitsislam nicht anerkannt wird. Sie erbaute 1924 in Berlin-Wilmersdorf eine Moschee und zählte damit zu den Pionieren islamischer Gemeinden in Deutschland. 1927 wurde das „Islam-Institut zu Berlin“ und 1932 die Berliner Zweigstelle des „Islamischen Weltkongresses“ gegründet, die beide keinen langen Bestand hatten. Der Islamische Weltkongress fungierte für die schätzungsweise 1 000 Muslime im Deutschen Reich als Dachverband. Alle muslimischen Organisationen stellten im Laufe des Zweiten Weltkrieges ihre

Aktivitäten ein und wurden nach Kriegsende meist von Amts wegen gelöscht. Erst in den 50er Jahren entstanden wieder neue muslimische Organisationen im Bundesgebiet: 1955 die „Ahmadiyya Bewegung in der Bunderepublik Deutschland e. V.“ in Hamburg, 1958 die „Geistliche Verwaltung der Muslimflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ in München sowie in den sechziger Jahren die Islamischen Zentren in Hamburg, München und Aachen.

Neuere muslimische Organisationen in größerem Umfang sind vor allem in den siebziger Jahren entstanden (siehe auch Antworten zu den Fragen 1b und 3).

b) Für wie viele Mitglieder können die Organisationen jeweils sprechen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine gesicherten statistischen Daten vor.

Der Organisationsgrad der Muslime ist relativ gering. Die formale Mitgliedschaft in einer Moscheegemeinde oder einer islamischen Organisation ist für Muslime aufgrund ihrer Glaubensvorstellungen von geringer Bedeutung. Nach innerislamischen Darstellungen (z. B. des Zentralinstitutes Islam-Archiv Deutschland, Dokumentation 1/2000) werden die von den Spitzenverbänden in der Bundesrepublik Deutschland repräsentierten Muslime allenfalls auf 309 000, d. h. ca. 10 %, geschätzt. Allerdings ist zumeist nur das Familienoberhaupt erfasst, die Zahl kann deshalb mindestens um die Familienmitglieder erweitert werden.

c) Welche Einflussverhältnisse bestehen zwischen den islamischen Religionsgemeinschaften und Verbänden in Deutschland?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Einflussverhältnisse verschiedener religiöser Organisationen zu beobachten oder zu registrieren.

Bekannt ist, dass die Rückbindung an Organisationen in den jeweiligen Herkunftsländern in vielen Fällen nach wie vor vorhanden ist.

Darüber hinaus ist auf der Ebene der Dachverbände bekannt, dass dem Islamrat die vom Verfassungsschutz beobachtete „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG – siehe Antworten auf Fragen 3, 18a, 20b, 21d und e, 23a und b) angehört, die als größte und bedeutendste Mitgliedsorganisation in dem Verband eine entscheidende Rolle spielen dürfte. Der Zentralrat der Muslime (ZMD) wird dagegen nicht von einem großen Verband dominiert, sondern umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher islamischer Organisationen, von denen bisher der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) der mitgliederstärkste war. Laut einer Pressemitteilung des ZMD vom 30. August 2000 ist der VIKZ aus dem ZMD ausgetreten. Der ZMD bezeichnete die Austrittsentscheidung als „unerwartet“, er hoffe jedoch trotz des Austritts auf eine zukünftige konstruktive Zusammenarbeit.

Im Gegensatz zur früheren gegenseitigen Abgrenzung der Dachverbände untereinander ist in jüngerer Zeit eine Tendenz zum gemeinsamen Handeln erkennbar. Darauf deuten jedenfalls gemeinsame Erklärungen hin, z. B. der „Brief der Muslime in Deutschland zur Zukunftsverantwortung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ vom 28. Januar 1999, den der Islamrat, der Zentralrat der Muslime und die DITIB verfasst haben oder die vom Zentralrat und vom Islamrat getragene Initiative „Muslime für die Agenda 21“.

Ferner gibt es erste Ansätze für übergreifende Zusammenschlüsse in den Ländern. Beispiel ist die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen (IRH), in der

ein breites Spektrum islamischer Gruppierungen vertreten ist. Ein weiteres Beispiel auf Landesebene ist die SCHURA – Rat der islamischen Gemeinschaften Hamburg e. V.

4. Wie viele Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens arbeiten derzeit in der Bundesverwaltung und in der Bundeswehr für den deutschen Staat?

Die Zahl der Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens in der Bundesverwaltung und in der Bundeswehr wird im Rahmen der nach § 6 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes durchzuführenden Personalstandsstatistik nicht erhoben. Auch aus anderen Erhebungen oder sonstigen Unterlagen stehen keine statistischen Angaben zur Verfügung. In den Personalbögen bei der Einstellung wird die Religionszugehörigkeit nicht abgefragt, im Rahmen der Besoldung/Vergütung werden nur die Konfessionen „evangelisch“ und „katholisch“ erfasst, unter den Übrigen verbergen sich neben den Muslimen alle anderen Religionen und diejenigen, die keiner Religion angehören.

In der Bundeswehr ergab eine repräsentative Befragung ausscheidender Soldaten 1999 eine ungefähre Zahl von 1 100 muslimischen Soldaten. Die Zahl der in der Bundeswehr beschäftigten Zivilpersonen muslimischen Bekenntnisses ist nicht bekannt.

II. Religionsausübung

5. Wie viele islamische Gotteshäuser und Moscheen gibt es derzeit in Deutschland?

Es gibt keine gesicherten Daten.

Die Anzahl der islamischen Gotteshäuser und Moscheen wächst, so dass schon aus diesem Grunde nur ausgesprochen grobe Schätzungen möglich sind.

Die meisten Gebetsstätten sind bisher nach außen kaum kenntlich. Sie sind in Wohnhäusern, gewerblichen Gebäuden und Ähnlichem untergebracht. In den letzten Jahren wurden allerdings zahlreiche größere Moscheen, die als solche auch im Stadtbild erkennbar sind, gebaut, z. B. die Mannheimer Moschee (2 500 Gebetsplätze), die Neue Zentrum Moschee in Frankfurt am Main (3 000 Gebetsplätze) und die „Moschee des Märtyrertums“ am Columbiadamm in Berlin (5 000 Gebetsplätze).

- a) Gibt es statistische Angaben oder Schätzungen über die durchschnittliche Zahl der Besucher islamischer Gottesdienste in Deutschland?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung oder anderer staatlicher Stellen, hierzu statistische Ermittlungen anzustellen. Statistiken der islamischen Gemeinschaften selbst liegen nicht vor.

Im Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen vom 9. Februar 2000 (Bundestagsdrucksache 14/2674) wird angegeben, dass 24 % der muslimischen Gläubigen die Moschee einmal, 8 % mehrmals in der Woche besuchen. Nach den Angaben der Ausländerbeauftragten sollen ferner jugend-

liche türkische Migranten zwischen 15 und 24 Jahren zu 18 % die Moschee einmal in der Woche, zu 4 % mehrmals besuchen.

Das Land Berlin hat mitgeteilt, dass bei Umfragen in Berlin 1993 und 1999 34 % bzw. 39 % der Befragten angaben, regelmäßig eine Moschee zu besuchen.

b) In welchen Sprachen wird der islamische Gottesdienst abgehalten?

Das fünfmalige tägliche rituelle Gebet wird in arabischer Sprache gesprochen. Auch das Hauptgebet am Freitagmittag in den Moscheen wird in arabischer Sprache gesprochen. Die Ansprachen/Predigten werden in der jeweiligen Herkunftssprache oder vereinzelt in deutscher Sprache gehalten.

c) Welche Organisationen sind Träger dieser Veranstaltungen?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, dies zu ermitteln.

Man wird davon ausgehen können, dass sich die meisten Moscheen und Gebetsstätten auf die Organisationen DITIB, VIKZ, ATIB und IGMG verteilen.

d) Aus welchen finanziellen Quellen wird der Moscheebau in Deutschland finanziert?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, aus welchen finanziellen Quellen der Moscheebau in Deutschland finanziert wird. Es ist kein Fall bekannt, in dem staatliche Zuschüsse gewährt wurden.

6. Wie viele islamische Vorbeter gibt es derzeit in Deutschland?

Auch hierzu gibt es weder statistische Zahlen noch einigermaßen sichere Schätzungen.

Die Begriffe „Hoca (Hodscha)/Imam“ sind vieldeutig, sie werden im Sinne von „Vorbeter“, „Prediger“ und auch „Leiter einer Gemeinde“ verwendet. Vorbeter für das rituelle Gebet kann jeder Muslim sein, sofern er die notwendigen Arabischkenntnisse aufweisen kann.

a) Aus welchen Herkunftsländern stammen diese?

Auch hierzu gibt es keine Erhebungen. Anzunehmen ist, dass die meisten Imame/Hocas angesichts der überwiegenden Präsenz von Türken in Deutschland aus der Türkei stammen.

- b) In welchem Umfang verfügen diese über eine theologische Ausbildung?

Die Vorbeter können, müssen aber nicht über eine theologische Ausbildung verfügen.

Die von der Türkei über die DITIB eingesetzten Imame haben eine theologische Ausbildung an einer islamischen theologischen Fakultät.

Der VIKZ bildet seine Vorbeter mittlerweile in Deutschland aus. Die Koran-kurse der einzelnen Niederlassungen entsenden Jugendliche für die weitere Ausbildung an die regionalen Zentren, die ihrerseits wiederum Jugendliche für den Abschluss der Ausbildung an die Hauptverwaltung in Köln entsenden. Neben ehrenamtlichen verfügt der Verband derzeit auch über hauptamtliche Vorbeter.

- c) Aus welchen finanziellen Quellen werden die in Deutschland tätigen islamischen Vorbeter bezahlt?

Die Imame der DITIB-Moscheen werden vom türkischen Staat bezahlt.

- d) In welchem Umfang und in welchen Grenzen ist der islamische Gebetsruf nach deutschem Recht zulässig?

Der islamische Gebetsruf als Betätigung einer Glaubensüberzeugung im Sinne der Bekenntnisfreiheit und der freien Religionsausübung wird durch Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt.

Der Begriff der Religionsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts extensiv auszulegen. Zur Religionsfreiheit zählen danach nicht nur kultische Handlungen und Ausübung sowie Beachtung religiöser Gebräuche wie Gottesdienste, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozessionen, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung, freireligiöse Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens (BVerfGE 24, 236, 246).

Der Gebetsruf ist Teil der Religionsausübung des islamischen Glaubens, er dient der Aufforderung zum Gebet und ist als religiöses Signal zu verstehen. Innerislamisch wird allerdings darüber diskutiert, ob die Verstärkung durch Lautsprecher notwendig ist oder ob die menschliche Stimme innerhalb oder außerhalb der Moschee ausreicht.

Artikel 4 GG gehört zu den Grundrechten, die keiner ausdrücklichen Beschränkung unterliegen. Einschränkungen der Religionsfreiheit können sich jedoch aus im Einzelfall kollidierenden Grundrechten Dritter oder anderen verfassungsrechtlich hervorgehobenen Gemeinschaftsgütern ergeben.

In Frage kommt, ähnlich der Situation beim kirchlichen Glockengeläut, das Recht auf körperliche Unversehrtheit von Nachbarn und Anwohnern aus Artikel 2 Abs. 2 GG, das durch das Immissionsschutzrecht einfachrechtlich umgesetzt wird (vgl. BVerwGE 68, 62, 68 f.). U. U. kommt auch Artikel 14 Abs. 1 GG (im Hinblick auf baurechtliche Vorschriften) in Betracht (vgl. BVerwG in DVBl. 1992, 1101 f.). Welche genauen Grenzen hier gesetzt werden können, muss jedoch im konkreten Einzelfall, z. B. im Hinblick auf die Benutzung von Lautsprechern, einfachrechtlich anhand des Immissionsschutzrechtes oder des Baurechts beurteilt werden. Der Gebetsruf darf jedenfalls nicht zu

einer erheblichen Lärmbelästigung der Nachbarschaft und zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Die Prüfung im Einzelfall obliegt den zuständigen Behörden. Die von diesen vorzunehmende Beurteilung richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind; alle diese Umstände müssen im Sinne einer „Güterabwägung“ in eine wertende Gesamtbetrachtung einfließen (BVerwGE 90, 163, 165 f.).

- e) Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechtslage und die tatsächliche Praxis in Bezug auf den islamischen Gebetsruf in den europäischen Nachbarstaaten dar?

In den meisten unserer europäischen Nachbarländer (Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande) unterliegt diese Frage kommunaler Kompetenz. In Großbritannien ist der Gebetsruf grundsätzlich zulässig, darf jedoch aus immisionsschutzrechtlichen Gründen nur in Ausnahmefällen über Lautsprecher erfolgen (und dann nur zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends). In Frankreich wird die Verwendung von Lautsprechern nicht geduldet, in Belgien ist der Gebetsruf in der Öffentlichkeit nicht zugelassen.

7. Welche religiösen Feiertage sind für die in Deutschland lebenden islamischen Religionsgemeinschaften von Bedeutung?

Die Feste der Muslime können in drei Kategorien eingeteilt werden:

- religiöse Feste im islamischen Jahresverlauf, die auf eine Erwähnung im Koran zurückgehen
- traditionelle Feste unabhängig vom islamischen Mondkalender, die eher volksreligiösen Charakter haben und sich nicht eindeutig auf den Islam zurückführen lassen
- Familienfeste, die nach islamischer Tradition und in enger Verbindung mit volksreligiösen Traditionen gefeiert werden.

Die wichtigsten religiösen Feste sind das 4-tägige Opferfest (id al-adha/kurban bayrami) und das 3-tägige Fest des Fastenbrechens (id al-fitr/ramazan bayrami, seker bayrami). Das Opferfest als wichtigstes islamisches Fest erinnert an die Bereitschaft Abrahams, auf Gottes Wunsch hin seinen Sohn Ismael zu opfern. Das Fest des Fastenbrechens beendet die Fastenzeit des Monats Ramadan. Es wird auch „Zuckerfest“ genannt. Diese beiden Feste sind zeitlich an den islamischen Mondkalender gebunden und korrespondieren nicht mit dem gregorianischen Sonnenkalender. Sie „wandern“ dementsprechend durch das Jahr.

- a) Inwieweit wird hierauf in den öffentlichen Schulen Rücksicht genommen?

Die Länder haben zur Frage der Befreiung vom Schulunterricht Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg:

Teilnahmepflicht, Befreiung vom Unterricht sowie Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen sind in der Schulbesuchsverordnung

des Landes vom 21. März 1982 (GBl. S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung des Kultusministeriums vom 13. Januar 1995 (GBl. S. 132) geregelt. Aus der Anlage zu der Verordnung ergibt sich, dass Schülerinnen und Schüler, die der islamischen Religion angehören, am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt werden können. Eine Befreiung vom Schulbesuch kann auch zur Teilnahme am „Freitagsgebet“ erfolgen.

Bayern:

Nach Nr. 4 der KMBek vom 13. Juni 1978 (KMBI. I S. 434) über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen sind muslimische Schüler an den Festtagen des Festes des Fastenbrechens und des Opferfestes für die ersten beiden Tage von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen befreit.

Berlin:

In den Berliner Schulen ist gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport je ein Tag des Festes des Fastenbrechens und des Opferfestes unterrichtsfreier Feiertag für Schüler islamischen Glaubens.

Bremen:

Nach den „Richtlinien über Unterrichts- und Dienstbefreiung an religiösen Feiertagen vom 11. Mai 1999“ sind muslimische Schülerinnen und Schüler anlässlich folgender Feste vom Unterricht befreit:

Fest des Fastenbrechens: ein Tag (in der Regel der erste Tag des Festes)

Opferfest ein Tag (in der Regel der erste Tag des Festes).

Hamburg:

In Hamburg sind die Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen, die einer islamischen Religionsgemeinschaft angehören, an religiösen Feiertagen vom Schulbesuch zu befreien (Richtlinien und Hinweise für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen, S. 44).

Hessen:

Nach der Verordnung über die Befreiung vom Schulbesuch an einzelnen Tagen aus religiösen Gründen vom 9. Mai 1977 (ABl. S. 747) in der Fassung vom 28. Februar 1981 (ABl. S. 309) ist für das Fest des Fastenbrechens und das Opferfest ohne Antrag vom Schulbesuch freizustellen. Die Daten der Festtage werden jährlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Niedersachsen:

In Anlehnung an das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage regelt ein Erlass die Unterrichtsbefreiung für muslimische Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte an folgenden Feiertagen: Fest des Fastenbrechens und Opferfest. Das Datum dieser Feiertage wird jeweils jährlich im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen bekannt gegeben. Auf Antrag ist muslimischen Schülerinnen und Schülern Unterrichtsbefreiung zu erteilen; muslimischen Lehrkräften ist in dem erforderlichen Umfang Unterrichtsbefreiung zu gewähren, wenn unterrichtsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Nordrhein-Westfalen:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung informiert die Schulen jährlich im Amtsblatt über die beweglichen islamischen Feiertage. Es weist sie darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler muslimi-

schen Glaubens aus diesen Anlässen vom Schulbesuch beurlaubt werden können.

Rheinland-Pfalz:

An den muslimischen Feiertagen Fest des Fastenbrechens und Opferfest sind muslimische Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt.

Saarland:

In saarländischen Schulen besteht die Möglichkeit, dass sich Schüler, die nachweislich der islamischen Religion angehören, auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten für einen Tag zur Teilnahme an den Feierlichkeiten des Festes des Fastenbrechens und des Opferfestes beurlauben lassen können.

Schleswig-Holstein:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein informiert die Schulen jährlich im Nachrichtenblatt über die beweglichen islamischen Feiertage. Dort wird auf den Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ verwiesen. Der Erlass bestimmt, dass Schülerinnen und Schülern an den besonderen Festen ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen zu geben ist. Im Anschluss an den Besuch ist unterrichtsfrei. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte islamischen Glaubens sind im Sinne des Erlasses für die Feiertage Fastenbrechfest und Opferfest gleichgestellt.

Thüringen:

Die Befreiung oder Beurlaubung vom Schulunterricht aus religiösen Gründen werden durch die §§ 6 und 7 Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2000 (GVBl. S. 555) gewährleistet.

- b) Inwieweit wird hierauf – auch unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Regelungen – in den Betrieben Rücksicht genommen?

Die Rechtslage hinsichtlich der Religionsausübung während der Arbeitszeit stellt sich wie folgt dar:

- Die Ländergesetze über die Sonn- und Feiertage berücksichtigen keine islamischen Feiertage.
- Nach § 616 BGB hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn ihm die Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung unzumutbar ist. Davon ist nach überwiegender Auffassung dann auszugehen, wenn die Ausübung religiöser Pflichten nur während der Arbeitszeit möglich ist. Bei der Frage der Unzumutbarkeit sind jedoch auch die betrieblichen Belange zu berücksichtigen und gegen die Interessen des Arbeitnehmers abzuwägen. Ein Freistellungsanspruch besteht daher nicht, wenn dem Arbeitgeber eine sich daraus ergebende Störung des Betriebsablaufs nicht mehr zumutbar ist. Auch kann der Anspruch nach § 616 BGB einzel- oder tarifvertraglich ausgeschlossen werden.

Kommt ein Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 BGB nicht in Betracht, wird darüber hinaus ein Anspruch auf Gewährung unbezahlter Freistellung angenommen für eine nur während der Arbeitszeit wahrnehmbare

Religionsausübung nach § 242 BGB i. V. m. der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und Artikel 4 Abs. 2 GG.

Statistische Angaben über die Praxis in den Betrieben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- c) Inwieweit wird hierauf in der öffentlichen Verwaltung und in der Bundeswehr Rücksicht genommen?

Bundesbeamte islamischen Glaubens können, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, an islamischen Feiertagen durch Erholungsurlaub, durch unbezahlten Sonderurlaub oder durch Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit vom Dienst freigestellt werden. Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit besteht darüber hinaus die Möglichkeit, stundenweise (z. B. zum Besuch des Gottesdienstes) oder durch Inanspruchnahme eines freien Tages dem Dienst fernzubleiben. Die Rechtslage stimmt in den Ländern und Kommunen mit der Rechtslage im Bund weitgehend überein.

Für die Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und Gemeinden kann entsprechend verfahren werden.

Im Bereich der Bundeswehr gilt Folgendes:

Gemäß der Zentralen Dienstvorschrift Militärseelsorge (ZDv 66/1) sollen die militärischen Vorgesetzten für die religiösen Anliegen der Soldaten aufgeschlossen sein und sich für die religiöse Betreuung mitverantwortlich fühlen. Sie haben sorgfältig darüber zu wachen, dass den Soldaten im Rahmen von Dienst und Freizeit hinreichend Gelegenheit zur freien religiösen Betätigung gegeben wird.

Entscheidungsfreiräume für Regelungen der religiösen Belange muslimischer Soldaten wurden bisher bewusst eingeräumt und im Einzelfall wegen der unterschiedlichen Verhältnisse vor Ort geregelt. Der Ermessensspielraum des militärischen Vorgesetzten endet dort, wo dem Soldaten ein ihm zustehendes Recht verwehrt würde.

- Ramadan

Der Islam lässt in der Einhaltung des Ramadan einige Ausnahmen zu. So können z. B. Personen, die körperlich stark beansprucht sind, den Ramadan aussetzen und zu einem anderen Zeitpunkt nachholen. Die Pflicht zur Gesunderhaltung und die Auftragserfüllung sind für den Soldaten vorrangig.

- Feiertage

Die gesetzliche Feiertagsregelung ist für alle Soldaten der Bundeswehr – unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit – bindend. Anspruch auf Urlaub an islamischen Feiertagen besteht nach der gegenwärtigen oben dargestellten Gesetzeslage nicht. Es liegt im Ermessen des Vorgesetzten, ob dem Soldaten unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen Erholungsurlaub oder Dienstzeitausgleich gewährt wird.

- d) Wie stellt sich die Rechtslage und die tatsächliche Praxis in Bezug auf islamische Feiertage in den europäischen Nachbarstaaten und in den Hauptherkunftsländern der zugewanderten Muslime dar?

1. Europäische Nachbarstaaten:

In Frankreich können muslimische Angehörige des öffentlichen Dienstes an religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses dienstfrei nehmen. Gleiches gilt für den Bereich der privaten Wirtschaft. In großen Industrieunternehmen, die zahlreiche islamische Glaubensangehörige beschäftigen, wurden Gebetsräume eingerichtet.

In Großbritannien müssen Arbeitgeber ihren muslimischen Arbeitnehmern außerhalb der gesetzlichen Feiertage nicht freigegeben. In der Praxis wird dies pragmatisch gehandhabt, Probleme sind nicht bekannt.

In Italien und in der Schweiz existieren keine rechtlichen Regelungen zu muslimischen Feiertagen, allerdings gibt es individuelle Lösungen im Rahmen von Arbeitsverträgen.

In den Niederlanden wird zwischen wöchentlichem Ruhetag und anderen religiösen Feiertagen unterschieden: Während für Feiertage keine gesetzliche Regelung besteht, gibt es laut niederländischem Arbeitszeitgesetz für Muslime einen Mindestanspruch auf Freitag als Ruhetag in dreiwöchigem Abstand.

In Belgien können Schulen über eine begrenzte Zahl schulfreier Tage im Jahr selbst entscheiden – Schulen mit einem großen Kontingent muslimischer Schüler optieren entsprechend.

Das österreichische Feiertagsruhegesetz sieht nur christliche Feiertage vor. Allerdings werden islamische Feiertage im Bundesheer und in Schulen beachtet, wo jeweils Sonderregelungen für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft bestehen.

2. Haupterkunftsländer:

In Staaten mit muslimischer Prägung sind die traditionellen muslimischen Feiertage gesetzlich anerkannt und grundsätzlich arbeitsfrei. Oftmals werden von der Bevölkerung daneben noch eine Reihe weiterer religiöser Feiertage beachtet.

Die Staaten erzwingen in Hinblick auf die gesetzlich anerkannten muslimischen Feiertage nicht durchgängig eine Feiertagsruhe im deutschen Sinne – so können z. B. in Syrien oder im Libanon Geschäfte am „muslimischen Sonntag“ (Freitag) oder während Feiertagen geöffnet bleiben, wobei im Libanon auch auf den hohen christlichen Bevölkerungsanteil hinzuweisen ist. In Algerien wird in Hinblick auf die internationalen Geschäftsbeziehungen überlegt, zur Samstags-/Sonntagsregelung überzugehen.

In der Türkei sind die zwei hohen muslimischen Festtage nach dem Fastenmonat Ramadan sowie drei Tage während des Opferfestes religiöse Feiertage. Meist beschließt das Parlament zu diesen Gelegenheiten großzügige Ferienregelungen. Der Fastenmonat Ramadan wird in der Türkei offiziell nicht begangen, dennoch wird das Land davon geprägt.

In Marokko gelten (nach dem gregorianischen Kalender) als offizielle Feiertage: Islamisches Neujahr (5. April 2000), 10. Muharram (14. März 2000), Geburtstag des Propheten Mohammed (14. Juni 2000), Ende des Ramadan (27. Dezember 2000) und das Opferfest (16. März 2000; die Daten verschieben sich im Verhältnis zum gregorianischen Kalender jährlich um zwölf Tage zurück).

8. Welche besonderen Voraussetzungen sind bei der Beerdigung nach muslimischen Ritus zu beachten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind folgende rituelle Vorschriften bei der Bestattung eines verstorbenen Muslims zu beachten:

- die Ganzwaschung des Verstorbenen durch einen Muslim gleichen Geschlechts,
- das Bedecken des Verstorbenen mit speziellen Leichentüchern,
- die Verrichtung des rituellen Totengebets (Salat-ul-Dschanaza), jeweils nach festgelegten rituellen Bestimmungen,
- Beerdigung des Verstorbenen ohne Zeitverzögerung zum nächstmöglichen Zeitpunkt,
- die Grabmaße sollen den islamischen Vorschriften entsprechen,
- Lagerung des Verstorbenen: Der Verstorbene wird auf die rechte Seite gelegt, mit dem Gesicht in Richtung Mekka, dies wäre in Deutschland Richtung Süd-Osten, dem sollte die Anlage der Grabstätten entsprechen,
- Bestattung: Der Verstorbene wird nur mit Leichentüchern bedeckt und ohne Sarg oder sonstige Behältnisse in die Nische des Grabes gelegt und beerdigt.

- a) Wie viel Prozent der in Deutschland versterbenden Einwohner muslimischen Glaubens werden zur Beisetzung in deren frühere Heimatländer übergeführt?

Das Bestattungs- und Friedhofswesen steht in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

Den Mitteilungen der Länder ist Folgendes zu entnehmen:

Bayern:

Statistische Angaben liegen nicht vor.

Nach Angaben des Türkischen Generalkonsulats München wurden im Jahr 1999 von den 260 türkischen Staatsangehörigen, die in Bayern verstorben sind, 250 in die Türkei zur Beisetzung überführt.

Das Generalkonsulat Nürnberg teilt im Jahr 1999 202 Sterbefälle mit; 189 Verstorbene wurden in die Türkei überführt.

Wenn auch diese Zahlen nicht repräsentativ sind und sie sich nicht auf alle Einwohner muslimischen Glaubens in Bayern beziehen, lassen sie doch den Schluss zu, dass die weitaus überwiegende Zahl der hier verstorbenen Einwohner muslimischen Glaubens in ihre Heimatländer zur Beisetzung überführt wird.

Bremen:

Von den in Bremen verstorbenen Einwohnern muslimischen Glaubens werden knapp 90 Prozent zur Beisetzung in ihr Heimatland überführt.

Hessen:

Es gibt Bestattungsvereine, die es übernehmen, verstorbene Einwohner muslimischen Glaubens in das Heimatland zu überführen und dort beizusetzen.

Thüringen:

Von den in Thüringen verstorbenen Einwohnern muslimischen Glaubens werden etwa 60 Prozent in ihre Heimatländer überführt und dort beigesetzt.

Den übrigen Ländern liegen offenbar keine gesicherten Erkenntnisse vor.

b) Welche friedhofsrechtlichen Bestimmungen stehen einer muslimischen Bestattung entgegen?

1. Beisetzung von Einwohnern muslimischen Bekenntnisses auf Friedhöfen in der Bundesrepublik Deutschland

Nach den friedhofsrechtlichen Regelungen der Länder sind Erd- und Feuerbestattungen außerhalb von Friedhöfen nicht zulässig („Friedhofszwang“). Ausnahmen können in besonderen Fällen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Die Einrichtung von Friedhöfen ist in der Regel Pflichtaufgabe der Gemeinden (vgl. z. B. Artikel 149 Abs. 1 der Verfassung, Artikel 7 des Bestattungsgesetzes des Freistaates Bayern, § 14 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Es bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Schwierigkeiten, Einwohner muslimischen Glaubens auf gemeindlichen Friedhöfen beizusetzen.

Es können aber auch Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Friedhöfe zur Bestattung ihrer Angehörigen (z. B. § 2 des Friedhofgesetzes des Landes Hessen) oder auch zur Beisetzung Andersgläubiger (vgl. Artikel 149 Abs. 2 der Verfassung, Artikel 8 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes des Freistaates Bayern) einrichten.

Da es bisher keine islamischen Glaubensgemeinschaften mit Körperschaftsstatus gibt, fehlt es in diesen Fällen an den rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung muslimischer Friedhöfe.

Abgesehen von dem Türkischen Friedhof in Berlin, Columbiadamm 126, auf dem aber keine Bestattungen mehr stattfinden, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung keine eigenen islamischen Friedhöfe.

Es ist jedoch möglich, dass Gemeinden bestimmte Friedhofsbereiche für Bestattungen islamischer Verstorbener vorbehalten. Von dieser Möglichkeit haben Gemeinden in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht.

2. Rituelle Waschung

Die rituelle Waschung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der islamischen Bestattungsrituale. Sie ist eine religiöse Zeremonie. Der Leichnam wird alsbald nach dem Sterben dreimal gewaschen, bevor er zur Moschee oder zum Friedhof getragen wird. Auf dem Friedhof finden die rituellen Waschungen üblicherweise in speziell hierfür vorgesehenen Räumen statt.

Die Länder haben zu dieser Frage mitgeteilt:

Baden-Württemberg:

Die Möglichkeit für religiöse Waschungszeremonien wird teilweise angeboten.

Bayern:

Auf einigen Friedhöfen gibt es Räume, in denen die Angehörigen den Verstorbenen waschen, in die Leichentücher wickeln und in den Sarg legen können.

Bremen:

Es wurde ein Friedhofsgebäude so umgebaut, dass dort die rituellen Waschungen stattfinden können.

Hessen:

Auf einzelnen kommunalen Friedhöfen stehen Räumlichkeiten für die rituellen Waschungen zur Verfügung.

Saarland:

Rituelle Waschungen sind auf saarländischen Friedhöfen möglich.

Sachsen:

Für die rituellen Waschungen können die vorhandenen Räumlichkeiten genutzt werden (Waschungen und Wickeln des Leichnams durch die Angehörigen).

3. Sarglose Bestattung

Den Muslimen ist nur die sarglose Erdbestattung erlaubt. Jede andere Art der Bestattung darf nur im Notfall akzeptiert werden.

Vor allem wirft diese Praxis Probleme auf, da in Deutschland die Bestattung im Sarg in den für diese Fragen zuständigen Ländern grundsätzlich vorgeschrieben ist.

Die Länder haben zu der Frage, inwieweit sarglose Erdbestattungen zulässig sind, mitgeteilt:

Bayern:

Nach § 20 Bestattungsverordnung sind für die Erd- und Feuerbestattung Säрге zu verwenden. Eine Beisetzung ohne Sarg ist deshalb in jedem Fall unzulässig.

Berlin:

Nach § 10 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen sind Leichen spätestens vor der Beförderung zu dem Bestattungsort einzusargen und in einem Sarg zu bestatten.

Brandenburg:

Sarglose Bestattung erscheint problematisch.

Bremen:

Für die Erdbestattung ist zwingend ein Sarg erforderlich.

Hamburg:

Nach § 1 Abs. 4 Bestattungsverordnung können Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen zugelassen werden, wenn dies aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen erforderlich ist.

Hessen:

§ 10 Abs. 1 der Verordnung über das Leichenwesen geht von einer Bestattung der Leichen in einem Sarg aus. Von der Sargpflicht kann zugunsten einer Bestattung nach islamischen Riten durch den Gemeindevorstand

dadurch abgewichen werden, dass der Sargdeckel unmittelbar vor dem Absenken des Sarges in die Grube abgenommen und gesondert neben den Sarg gelegt wird.

Saarland:

Bestattungen sind nur im Sarg zulässig.

Sachsen:

Der Transport des Leichnams und dessen Bestattung ist nur in einem Sarg zulässig.

Thüringen:

Nach § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungswesen ist die Verwendung eines Sarges zwingend erforderlich.

In folgenden Kommunen ist derzeit eine Bestattung ohne Sarg erlaubt:

Aachen, Herzogenrath, Aldenhoven, Krefeld, Essen, Paderborn, Soltau und Hamburg.

4. Totenruhe

Grundstücke, auf denen muslimische Gräber oder Friedhöfe liegen, dürfen nicht zweckentfremdet werden. Nach muslimischer Vorstellung sind Grabstätten zeitlich unbefristet anzulegen und dementsprechend auch nicht wiederzubelegen. Nur in Ausnahmefällen (z. B. unabdingbare Straßenführung) darf hiervon abgewichen werden.

Die in allen Ländern in Deutschland übliche Verfahrensweise einer Einebnung und Wiederbelegung der Gräber nach Fristen, die nach Jahrzehnten zählen, widerspricht dieser Auffassung.

Verschiedene Kommunen haben deshalb die Ruhefristen islamischer Grabstätten verlängert oder weisen die entsprechenden Felder für Wahlgräber aus.

Einzelne Länder haben sich zu dem sich hieraus ergebenden Problem geäußert:

Bayern:

Das Nutzungsrecht an einem Grab wird vom Friedhofsträger für bestimmte Zeit vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Ein Recht auf ein so genanntes Ewigkeitsgrab besteht nicht.

Bremen:

Ein Kauf der Grabstellen, wie dies von den Angehörigen auf Grund der im Koran angesprochenen ewigen Ruhe gewünscht wird, ist in Bremen nicht möglich.

Hessen:

Die nach islamischem Ritus angestrebte dauerhafte Totenruhe steht im Gegensatz zu den jeweiligen Friedhofssatzungen, die durchgehend eine beschränkte „Ruhezeit“ (zumeist 20 bis maximal 30 Jahre) vorsehen.

Mecklenburg-Vorpommern:

§ 15 des Bestattungsgesetzes schreibt eine Mindestruhezeit für Verstorbene von 20 Jahren vor. Es ist den Friedhofsträgern überlassen, Obergrenzen festzusetzen.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein wird ein für islamische Bestattungen ausgewiesenes kommunales Friedhofsgelände von den Muslimen nicht angenommen, weil die Erde bereits für Bestattungen benutzt wurde.

- c) Wie ist die verfassungsrechtliche Werteabwägung zwischen den friedhofsrechtlichen Bestimmungen und dem Grundrecht der Glaubensfreiheit zu lösen?

Für die hier angesprochene Abwägung sind die Länder zuständig.

Die Regelungen bzw. Überlegungen hierzu sind von Land zu Land unterschiedlich, so dass sich die Frage schon deshalb nicht einheitlich für alle Länder beantworten lässt. Hinzu kommt, dass die Länder auf dem Gebiet offenbar noch keine umfangreichen Erfahrungen gesammelt haben.

- d) Wie stellt sich die Rechtslage in Bezug auf die Bestattung nach muslimischem Ritus in den europäischen Nachbarstaaten dar?

In Frankreich ist die Bestattung nach muslimischem Ritus in den sog. „carrés musulmans“ – Sonderareale ähnlich den orthodoxen oder jüdischen Abteilungen der öffentlichen Friedhöfe – möglich.

In der Schweiz gibt es „carrés musulmans“ nur in Genf und Bern, in anderen Schweizer Städten konnte bisher keine Lösung gefunden werden. Dies liegt zum einen an der Regelung, dass Grabstätten in der Schweiz nur begrenzten Bestand haben; ferner bestehen in manchen Kantonen und Städten (z. B. Zürich) Verbote, konfessionell getrennte Friedhofsteile einzurichten.

Auch in Großbritannien gibt es auf vielen Friedhöfen gesonderte Abschnitte für die Bestattung verstorbener Muslime. Eine Bestattung ohne Sarg ist allerdings nur in Leicestershire und Yorkshire zugelassen – an anderen Orten dauern die Verhandlungen zwischen den muslimischen Organisationen und den Gemeinden an.

Auf italienischen Friedhöfen können spezielle Abteilungen vorgesehen werden, die für die Bestattung von Personen nichtkatholischen Glaubens reserviert sind. Mit Einwilligung der Obersten Gesundheitsbehörde können Ausnahmen von einer Bestattung im Holzсар gewährt werden.

In den Niederlanden kann die Bestattung nach muslimischem Ritus mit Sondergenehmigung des zuständigen Bürgermeisters vorgenommen werden. Die Bestattung in Tüchern (ohne Sarg) ist seit 1987 möglich. In der Praxis finden Bestattungen von in den Niederlanden verstorbenen Muslimen allerdings größtenteils im Herkunftsland statt. So hat die türkische Minderheit in den Niederlanden hierfür eigens eine Stiftung eingerichtet, die den Heimtransport übernimmt.

In Belgien wurden auf größeren Friedhöfen Parzellen für muslimische Gräber reserviert. Die Bestattung ohne Sarg ist untersagt.

In Österreich gibt es keine rechtliche Regelung, allerdings sind auf öffentlichen Friedhöfen Gräbergruppen für Muslime möglich (z. B. Zentralfriedhof Wien). Die Durchführung der Bestattung nach islamischem Ritus wird durch die Bereitstellung von eigenen Räumen im Friedhofsgebäude erleichtert.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs nach der deutschen Rechtsordnung?
- Handelt es sich beim Tragen eines Kopftuchs oder eines Tschadors um ein religiöses Gebot des Islam?
 - Gibt es hierzu innerhalb der muslimischen Gemeinschaft unterschiedliche Auffassungen in unterschiedlichen Herkunftsländern und Religionsschulen?
 - Ist das Tragen eines Kopftuchs oder eines Tschadors nach islamischem Verständnis Ausdruck einer Ungleichbehandlung der Frau oder ist es freie Glaubenspraxis?

Die Interpretation der koranischen Texte zur Bedeckungspflicht der Frau durch islamische Theologen reicht von der bloßen Aufforderung zu anständiger Bekleidung über die Bedeckung der Haare bis zur Verhüllung des ganzen Körpers (z. B. Tschador). Auch nationale und kulturelle Traditionen in den Herkunftsländern spielen eine Rolle.

Zur Praxis in den Hauptherkunftsländern siehe Antwort auf Frage 9g.

Dem in religiösen Angelegenheiten neutralen Staat bleibt es verwehrt, die Bewertung einer theologischen Frage selbst vorzunehmen. Ob eine unterschiedlich bewertete religiöse Pflicht im islamischen Raum von allen Gläubigen oder nur einem Teil befolgt wird, ist für die staatliche Sicht unerheblich. Entscheidend ist die Überzeugung des Einzelnen, einem religiösen Gebot zu folgen (BVerfGE 24, 236, 246; BVerwGE 94, 82, 87). Sofern eine Muslimin in Deutschland aus eigener religiös motivierter Überzeugung sich an bestimmte Kleidervorschriften hält, ist dies aus staatlicher Sicht grundsätzlich als Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 GG zu respektieren.

Im Übrigen entzieht sich die jeweilige Motivation der einzelnen Muslimin jeder staatlichen Ermittlung oder Erkenntnis.

Rechtlich spielt die Frage nach der religiösen Begründung der Bekleidungs-vorschriften vor allem im Schulbereich eine Rolle. Zur Frage der Kopfbedeckung muslimischer Lehrerinnen, die in die Zuständigkeit der für Schulfragen zuständigen Länder fällt, wird auf die Antwort auf Frage 9d verwiesen.

- Ist das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs oder Tschadors in der Öffentlichkeit oder in Schulen, Universitäten und öffentlichen Gebäuden in Deutschland als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Religionsausübungsfreiheit geschützt?

Das Tragen eines Kopftuchs oder Tschadors in der Öffentlichkeit und in öffentlichen Gebäuden ist grundsätzlich sowohl als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit wie auch – wenn es aus religiösen Gründen erfolgt – als Religionsausübung geschützt (siehe auch Antwort auf Fragen a, b und c).

Für die Schulen und Universitäten sind die Länder zuständig.

Die Länder haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg:

Grundsätzlich ist das Tragen von Kopftuch und Tschador im Rahmen der freien Entfaltung der Persönlichkeit und als Religionsausübung auch in Schulen und Universitäten möglich. Im Falle einer beamteten muslimischen Lehrerin wird

jedoch die Rechtsauffassung vertreten, dass im Schulbereich eine besondere Neutralitätspflicht auf dem Gebiet der Religion und des Glaubens besteht, die den Dienstherrn berechtigt, das Tragen eines Kopftuches oder eines Tschadors zu verbieten.

Die Neutralitätspflicht ergibt sich aus den Elternrechten (Artikel 6 GG, Artikel 15 Abs. 3 LV) und der (hier negativen) Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler (Artikel 4 GG) einerseits und andererseits der „Zwangssituation“ Schule, die in staatlicher Regie geführt wird (Artikel 7 GG). Hinzu kommt, dass nach dem in Artikel 33 Abs. 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums auch für beamtete Lehrkräfte Objektivität und Neutralität in der Amtsführung gelten.

In Baden-Württemberg ist zu dieser Frage ein Rechtsstreit anhängig. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 24. März 2000 (Az.: 15 K 532/99) entschieden, dass die Neutralitätspflicht im Schulbereich Vorrang vor der Freiheit der Religionsausübung einer Grundschullehrerin hat.

Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

Bayern:

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen Schülerinnen oder Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern oder Schleiern im Unterricht verboten ist, bestehen nicht.

Berlin:

Das Tragen von Kopftüchern von Schülerinnen muslimischen Glaubens wird geduldet, soweit keine nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesehen wird. Bei allen schulischen Aktivitäten, besonders im Sportunterricht, muss jegliche Gefährdung durch unsachgemäße Kleidung ausgeschlossen werden.

Bremen:

In Bremen wird das Tragen eines Kopftuches bei Schülerinnen und Studentinnen toleriert.

Hamburg:

In den Hamburger öffentlichen Schulen ist den Schülerinnen das religiös motivierte Tragen von Kopftüchern erlaubt. Lehrerinnen, die im Unterricht auf das religiös motivierte Tragen eines Kopftuches nicht verzichten wollen, wird dies unter der Voraussetzung gestattet, dass sie das Toleranzgebot des Grundgesetzes respektieren.

Niedersachsen:

Das Tragen eines Kopftuches oder eines Tschadors fällt grundsätzlich unter den Schutzbereich des Artikels 4 GG, auch wenn dieses nur von einem Teil der muslimischen Frauen als religiöses Gebot verstanden und praktiziert wird.

Dieses Grundrecht wird jedoch bei einer Lehrkraft durch deren besondere Neutralitätspflicht, die sich aus dem Erziehungsrecht der Eltern gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG, der negativen Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG einerseits und andererseits aus der besonderen Situation der Schule (Schulpflicht, Ausbildungsmonopol) und dem damit verbundenen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates nach Artikel 7 GG ergibt, eingeschränkt. Von daher ist nach Ansicht der Landesregierung Niedersachsen der jeweilige Dienstherr berechtigt, der Lehrkraft das Tragen eines Tschadors oder eines Kopftuches während des Dienstes zu untersagen. In Niedersachsen ist zu dieser Frage zur Zeit ein Rechtsstreit anhängig. In erster

Instanz hat das Verwaltungsgericht Lüneburg (Az.: 1 A 98/00) durch Urteil vom 16. Oktober 2000 der Klage einer muslimischen Lehramtsbewerberin stattgegeben und die Lüneburger Bezirksregierung verpflichtet, die Klägerin auf Probe in den Schuldienst zu übernehmen. Die Bezirksregierung beabsichtigt, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Anders hingegen ist die Rechtslage bei Schülerinnen zu beurteilen, die während des Unterrichtes aus religiösen Gründen ein Kopftuch oder einen Tschador tragen. Im Gegensatz zu einer Lehrerin sind Schülerinnen nicht der Verpflichtung zu weltanschaulicher und religiöser Neutralität unterworfen; es steht ihnen von daher frei, eine solche Kopfbedeckung zu tragen.

Nordrhein-Westfalen:

Lehrerinnen und Lehrer sind grundsätzlich zur Neutralität verpflichtet. Sie haben alles zu vermeiden, was als Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern im Sinne bestimmter Glaubensüberzeugungen außerhalb des Religionsunterrichtes verstanden werden könnte. Mit diesem Neutralitätsgebot konkurriert die im Grundgesetz in Artikel 4 verankerte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit einer Lehrerin, die während des Unterrichts ein Kopftuch trägt.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung bis jetzt keinen Anlass für dienstrechtliche Maßnahmen oder für generelle Regelungen gesehen.

Eine Schülerin, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt, genießt den Schutz des Artikels 4 GG.

Rheinland-Pfalz:

In den Schulen geschieht das Tragen des Kopftuchs durch Schülerinnen ohne jegliches Problem. Es gibt keinerlei schulische Restriktionen.

Saarland:

Es ist nicht bekannt geworden, dass eine Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch oder einen Tschador getragen hätte. Schülerinnen tragen im Unterricht gelegentlich ein Kopftuch, was von den Schulen nicht beanstandet wird.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein ist das religiös motivierte Tragen eines Kopftuches durch Schülerinnen als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Religionsausübungsfreiheit geschützt. Ein Fall, dass eine Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch trägt, ist bisher nicht bekannt geworden.

- e) Gelten insofern andere Regeln in besonderen Treueverhältnissen zum religiös-weltanschaulich neutralen Staat?

Diese Frage kann nur im jeweiligen Einzelfall aufgrund der tatsächlichen Umstände beantwortet werden. Der Bundesregierung ist außerhalb des Schulbereiches bisher kein derartiger Fall bekannt geworden.

- f) Wie ist die Rechtslage nach der Rechtsprechung der Obergerichte im Vergleich zu religiös motivierten Bekleidungsgehnheiten anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu beurteilen?

Unter Bezugnahme auf die Antwort auf Frage 9c und angesichts der anhängigen Gerichtsverfahren in Baden-Württemberg und Niedersachsen wird keine Veranlassung für eine abstrakte Erörterung dieser Frage gesehen.

- g) Wie ist die Rechtslage und die tatsächliche Praxis in den europäischen Nachbarstaaten und den Hauptherkunftsländern der zugewanderten Muslime?

1. Europäische Nachbarstaaten:

Das Tragen des Kopftuchs für Mädchen in der Schule gilt seit 1989 nicht mehr als Verstoß gegen das Laizitätsgebot des französischen Staates – es sei denn, das Kopftuchtragen ist im Einzelfall als provokativ, insbesondere missionarisch, aufzufassen oder stellt ein Sicherheitsrisiko für die Schülerin und damit den Schulbetrieb dar.

In Großbritannien können – mangels eines rechtlichen Schutzes – Schulleiter oder Arbeitgeber das Tragen muslimischer Kleidung verbieten. In der Praxis dominieren allerdings pragmatische Lösungen.

Die Niederlande kennen hierzu keine gesetzliche Regelung. Das Tragen eines Tschadors ist am Arbeitsplatz und in Schulen erlaubt (mit Ausnahme von einigen privaten Schulen in kirchlicher Trägerschaft).

In Belgien existiert – mit Ausnahme der Gemeinschaft Brüssel-Stadt, wo das Kopftuchtragen verboten ist – ebenfalls keine gesetzliche Regelung.

In Österreich wird das Tragen von Kopftüchern als Akt einer Glaubensbezeugung betrachtet, die in den Schutzbereich des Staatsgrundgesetzes fällt.

Auch in Italien gilt das Tragen des Tschadors als verfassungsrechtlich geschützt.

In der Schweiz ist das Tragen von Kopftüchern oder Schleiern in öffentlichen Erziehungseinrichtungen erlaubt, sofern die Kleidung insgesamt keinen Uniformcharakter hat. Lehrerinnen dürfen hingegen derartige Kleidungsstücke nicht tragen und riskieren bei Zuwiderhandlung den Verlust ihres Arbeitsplatzes. Auch wurden schon Einbürgerungsgesuche abgelehnt, weil Antragstellerinnen nicht auf das Tragen eines Kopftuchs zu verzichten bereit waren. Dies wurde als mangelnde Integrationsbereitschaft ausgelegt.

2. Hauptherkunftsländer:

In der Türkei wurde mit der Verankerung des Laizismus als eines der Grundprinzipien der Republik (gemäß der Verfassung von 1937) die Grundlage für Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen (Beamtengesetz, Hochschulgesetz) gelegt, die das Tragen von religiöser Kleidung in Behörden und Bildungsanstalten verbieten. Auch die Hausordnung des türkischen Parlaments verbietet das Tragen von Kopftüchern. Die Praxis richtet sich hingegen nach dem politischen Klima. Entsprechend wurden die Vorschriften in den vergangenen Jahren unterschiedlich ausgelegt – gegenwärtig herrscht eine strenge Auslegungspraxis. An den Universitäten führt dies zu Protesten von Befürwortern des Kopftuches, denen der Zutritt zur Universität und insbesondere die Teilnahme an Prüfungen verwehrt werden. Immer wieder kommt es auch zu Entlassungen von Lehrerinnen, die sich weigern, in der Schule das Kopftuch abzunehmen.

Im Iran sind Frauen gesetzlich verpflichtet, Kopftuch und eine den ganzen Körper verhüllende Kleidung zu tragen. Nichtbefolgen wird strafrechtlich verfolgt. In der Praxis ist bei grundsätzlicher Weitergeltung der Kleidervorschriften jedoch eine gewisse Auflockerung festzustellen.

In den von den Taliban kontrollierten Landesteilen Afghanistans, wird Frauen mit Eintritt in die Pubertät eine Ganzkörperverhüllung vorgeschrieben, die rigoros durchgesetzt wird.

In einer Reihe islamisch geprägter Länder (Albanien, Algerien, Afghanistan, Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Indonesien, Jemen, Libanon, Marokko) bestehen hingegen keine Vorschriften hinsichtlich der Kleiderordnung. Dort ist die Frage, ob verhüllende Kleidung getragen wird, eher eine Frage der Tradition.

Die tunesische Verfassung garantiert die freie Religionsausübung, sekundäre Religionsmerkmale (etwa Vollbart, Schleier) werden von der Regierung als Bekenntnis zu fundamentalistischem Religionsverständnis eingestuft und nicht akzeptiert. Dennoch wird, gerade in ländlichen Gebieten, auch in Tunesien der traditionelle Umhang (Safsari) von älteren Frauen häufig getragen.

10. Welche religiösen Anforderungen an die Schlachtung von Tieren bestehen nach islamischen Regeln?

a) Inwiefern sind diese Regeln innerhalb der muslimischen Gemeinschaft allgemein anerkannt oder umstritten?

1. Anforderungen an die Schlachtung von Tieren nach islamischem Recht:

Die Anforderungen an die Schlachtung von Tieren ergeben sich aus dem Koran und verschiedenen prophetischen Überlieferungen. Daraus ergibt sich, dass die Schlachtung eines Tieres durch das so genannte Schächten zu erfolgen hat, bei dem man dem Schlachttier mit einem scharfen Gegenstand die Halsschlagader durchtrennt, dabei die Basmala (Anrufung Allahs) ausspricht und das Blut auslaufen lässt. Während des Vorgangs legt man das Tier so auf den Boden, dass sein Kopf nach Mekka gewandt ist. Nach Auffassung aller islamischen Rechtsschulen und Richtungen muss das Schlachten diesen Anforderungen entsprechen.

Der Koran lässt eine Ausnahme für die von den Schriftbesitzern (Juden und Christen) zubereiteten Speisen zu, sofern es sich nicht um ausdrücklich verbotene Dinge, wie Schweinefleisch oder Alkohol, handelt. Einer prophetischen Überlieferung zufolge bezieht sich diese Erlaubnis auch auf das Fleisch der Tiere, die Juden oder Christen geschlachtet haben. Folgt man dieser Überlieferung, dann ist den Muslimen das Fleisch aus den von Juden oder Christen vorgenommenen Schlachtungen zum Verzehr erlaubt. Diese Meinung findet jedoch nicht die ungeteilte Zustimmung aller islamischen Rechtsgelehrten, die in der Bewertung dieser Frage zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Innerhalb des klassischen islamischen Rechtssystems lässt sich eine große Vielfalt in der Bewertung dieser Zusammenhänge feststellen, die sich auch in heutigen Stellungnahmen zum Thema niederschlägt. Dementsprechend verhalten sich Muslime in dieser Frage durchaus unterschiedlich.

Die Stellungnahmen der Rechtsgelehrten beziehen sich vornehmlich auf die Fragen, die im Zusammenhang des klassischen Rechtssystems auftauchen konnten und hatten die Schlachttiere, die Anrufung Gottes beim Schlachten, die Person des Schlachtenden, das Werkzeug und den Schnitt beim Schächten zum Gegenstand. Neuere Stellungnahmen zum Thema müssen sich auch mit den modernen Methoden des Schlachtens und den gesetzlichen Grundlagen dazu auseinandersetzen. Hierbei spielt vor allem die Frage der Betäubung von Schlachttieren die entscheidende Rolle.

Auch in dieser Frage ist keine einhellige Meinung der Rechtsgelehrten festzustellen.

Das Schlachten nach islamischem Ritus hat eine besondere religiöse Relevanz, wenn es um das Opferfest (siehe Antwort auf Frage 7) geht. Hier wird das Schlachten eines Tieres nach den Maßgaben des islamischen Rechts zur religiösen Pflicht (s. u. Antwort auf Frage 10c, Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 9. September 1999).

2. Stellungnahmen islamischer Organisationen in Deutschland:

Die meisten der in Deutschland tätigen islamischen Organisationen haben sich in der Vergangenheit für Schlachtungen nach den Anforderungen des klassischen islamischen Rechtssystems ausgesprochen und – damit verbunden – die vom Tierschutzgesetz geforderte Betäubung vor dem Schlachten abgelehnt. Einer der beiden islamischen Spitzenverbände in Deutschland, der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD) ist aus einem Arbeitskreis hervorgegangen, zu dem sich Repräsentanten der bedeutendsten islamischen Organisationen 1988 zusammengefunden hatten, um in der Frage des Schlachtens nach islamischem Recht eine gemeinsame Position zu formulieren und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Dem Islamischen Arbeitskreis in Deutschland (IAK) gehörten neben den großen türkisch-islamischen Verbänden, DITIB, IGMG und VIKZ, die Islamischen Zentren in Hamburg, Aachen und München sowie eine Reihe weiterer Organisationen an. In dieser Zusammensetzung konnte der IAK mit Recht den Anspruch erheben, sowohl einen erheblichen Teil der in Deutschland lebenden Muslime als auch die Vielfalt innerhalb der islamischen Gemeinschaft zu vertreten. Als Ergebnis der gemeinsamen Beratungen stellte der IAK fest, es sei feste Glaubensüberzeugung der Muslime in Deutschland, dass das betäubungslose islamische Schlachten im Islam zwingend vorgeschrieben sei. Im Hinblick auf anderslautende Rechtsgutachten der Al-Azhar in Kairo heißt es, dass die Muslime in Deutschland sich nicht an Gutachten oder Aussagen ausländischer Organisationen oder Institutionen gebunden fühlen. Sofern andere islamische Organisationen sich ausdrücklich zur Frage geäußert haben, stimmen ihre Stellungnahmen weitgehend mit der des IAK überein.

- b) Verursacht aus tiermedizinischer Sicht eine den islamischen Regeln entsprechende Schlachtung dem zu schlachtenden Tier unnötige Schmerzen?

Um Tieren bei der Schlachtung unnötige Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen, besteht nach § 4a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) beim Schlachten warmblütiger Tiere grundsätzlich die Pflicht, die Tiere vor Beginn des Blutentzugs zu betäuben.

Nach einer ordnungsgemäßen Betäubung werden Tieren beim Schlachtvorgang keine Schmerzen zugefügt.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier tötet.

- c) Widerspricht die Halal-Schlachtung nach muslimischem Ritus den Anforderungen des deutschen Tierschutzgesetzes?

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäuben erteilen, soweit es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz).

Die Frage, ob zwingende Vorschriften vorliegen, die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen, haben mehrere Gerichte, wie etwa die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Koblenz, in inzwischen rechtskräftigen Urteilen hinsichtlich bestimmter islamischer Religionsgemeinschaften verneint; ein entsprechendes Urteil des Hamburgischen Obergerichtes wurde am 15. Juni 1995 vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwGE 99, 1 ff.). Dagegen wurde beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden eingelegt, die derzeit noch anhängig ist.

In einem neueren Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 9. September 1999 (3 E 952/99 (3)), in dem es um das Schächten anlässlich des islamischen Opferfestes, also nicht um den Verzehr geschächteter Tiere ging, ist das Gericht zu der Auffassung gekommen, dass dem Kläger als Angehöriger der als Religionsgemeinschaft im Sinne des Tierschutzgesetzes anzusehenden Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten eines Schlachttieres angesichts des Opferfestes erteilt werden darf. Gegen das Urteil hat die beklagte Landesbehörde die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Verfahren ist noch anhängig.

- d) Wie stellt sich die Rechtslage im Vergleich zu den rituellen Anforderungen anderer Religionsgemeinschaften dar?

Prüfmaßstab bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein betäubungsloses Schlachten warmblütiger Tiere ist bei allen Religionsgemeinschaften § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz. Es obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden bei der Entscheidung über einen solchen Antrag, im Einzelfall zu entscheiden, ob die im Tierschutzgesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Hierbei können auch die einschlägigen Urteile der Gerichte eine Entscheidungshilfe darstellen. Gerichtliche Entscheidungen, ob die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz genannten Voraussetzungen für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften bestehen, liegen bisher nicht vor.

- e) Wie ist der Wertkonflikt zwischen Tierschutz und Glaubensfreiheit nach dem Grundgesetz zu lösen?

Die Religionsfreiheit aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) gehört zu den wertentscheidenden Grundsatznormen des Grundgesetzes. Bereits die Menschenwürde fordert einen Mindestbestand an Religionsfreiheit. Sie gehört zu den Grundrechten, die keiner ausdrücklichen Beschränkung unterliegen. Einschränkungen sind nur durch im Einzelfall kollidierende Grundrechte Dritter oder andere verfassungsrechtlich hervorgehobene Gemeinschaftsgüter möglich.

Zur Religionsfreiheit gehört auch die Befolgung religiöser Hygiene- und Speisevorschriften. Ein durchgängiges Verbot des Schächtens aus Gründen des Tierschutzes wäre mit der Garantie der Religionsfreiheit nicht vereinbar.

Dieser Garantie trägt § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz Rechnung.

III. Verhältnis zum deutschen Staat

11. In welchen Rechtsformen tritt die Gemeinschaft der Muslime auf der Ebene des Bundes und – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Länder dem deutschen Staat gegenüber?
 - a) Welche muslimischen Organisationen haben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Sinne des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 4 WRV erworben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung besitzt die überwiegende Mehrheit der in Deutschland tätigen islamischen Organisationen die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Dies gilt auch für die in der Antwort auf Frage 3 genannten Dachverbände bzw. Spitzenorganisationen „Zentralrat der Muslime in Deutschland“, „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland“ und Türkisch-Islamische Anstalt für Religion (DITIB) sowie für die Verbände auf Landesebene.

- b) Welche islamischen Organisationen sind als Religionsgemeinschaften anerkannt?

Das Institut der „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften ist dem deutschen Recht fremd. Es widerspricht der im Grundgesetz angelegten Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirchen/Religionsgemeinschaften, die auf dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Unabhängigkeit vom Staat basiert. Insofern kann nicht davon gesprochen werden, dass verschiedene islamische Organisationen vom Staat „anerkannt“ sind.

Der Religionscharakter ist im Falle des Islam als einer Weltreligion in all seinen Erscheinungsformen unstrittig.

Für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft kommt es darauf an, dass sich Angehörige desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse mit übereinstimmenden Auffassungen in religiöser Hinsicht zusammenschließen, um ihr gemeinsames Bekenntnis nach außen kundzutun und ihre durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben gemeinsam zu erfüllen (BVerwGE 99, 1 ff.). Gruppen mit überwiegend politischen Zielen sind keine Religionsgemeinschaften. Allerdings verliert nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwGE 37, 344 ff.) eine Vereinigung die Eigenschaft einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht dadurch, dass sie sich auch im politischen Raum betätigt.

In folgenden Streitfällen haben sich Gerichte in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung bisher zur Frage der Einstufung einer islamischen Organisation als Religionsgemeinschaft geäußert:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat mit nunmehr rechtskräftigem Urteil vom 4. November 1998 (OVG 7 B 4.98) entschieden, dass – im Gegensatz zur erstinstanzlichen Entscheidung – die Islamische Föderation Berlin e. V. als Religionsgemeinschaft anzusehen ist. Nach der letztinstanzlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 c 5.99 vom 23. Februar 2000) beschränkte sich diese Entscheidung allerdings auf die Frage, ob der Charakter einer Religionsgemeinschaft im Sinne von § 23 des Schulgesetzes für Berlin vorliege (siehe auch Antwort auf Frage 13i).

Ferner hat im Rahmen der Prüfung, ob das Schächten zum Opferfest einem Angehörigen der „Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)“ im Wege

einer Ausnahmegenehmigung gestattet werden kann, das Verwaltungsgericht Darmstadt mit Urteil vom 9. September 1999 (3 E 952/99 (3)) zu der Frage der Einstufung der IRH als Religionsgemeinschaft Stellung genommen und sie bejaht. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (s. auch Antwort auf Frage 10c).

Von der Frage, ob eine Organisation als Religionsgemeinschaft anzusehen ist, ist die Frage zu unterscheiden, ob einer Religionsgemeinschaft der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV) verliehen werden kann. Mit diesem Status gewährt der Staat besondere Rechte, die die Ausstattung mit öffentlicher Gewalt eigener Art beinhalten. Eine solche Körperschaft wird nicht in den Staat eingegliedert, es handelt sich also nicht um öffentlich-rechtliche Körperschaften im staatlichen Sinne. Für die Verleihung des Körperschaftsstatus sind die Länder zuständig. Die Zuerkennung des Status erfolgt nur auf Antrag. Den Religionsgemeinschaften steht es frei, diesen Status anzustreben.

Der Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist nicht Voraussetzung dafür, dass eine Gemeinschaft überhaupt als Religionsgemeinschaft in Erscheinung treten oder die den Religionsgemeinschaften gewährten Rechte in Anspruch nehmen darf. So ist der Betrieb von Einrichtungen wie Kindergärten oder Altenheimen, die Errichtung von Gebäuden, die religiösen Zwecken dienen oder der Zugang zur Erteilung von Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 GG nicht vom Körperschaftsstatus abhängig.

- c) Welchen islamischen Organisationen sind im Sinne des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt worden?

Diese Rechte sind bisher keiner islamischen Organisation in Deutschland gewährt worden.

- d) In welchen Fällen sind entsprechende Anträge gestellt worden?

Bereits seit den 50er Jahren stellen einzelne muslimische Gemeinschaften Anträge auf Verleihung der Körperschaftsrechte bei den hierfür zuständigen Ländern.

Eine Umfrage bei den Ländern ergab Folgendes:

Bayern:

In Bayern wurden in den vergangenen fünf Jahrzehnten von islamischen Vereinen mehrere Anfragen bzw. Anträge, die sich auf die Verleihung von Körperschaftsrechten bezogen, an das zuständige Staatsministerium gerichtet (so 1954: „Islam für Westdeutschland e. V.“; 1969: „Beauftragte der Religionsgemeinschaft Islam in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“; 1977: „Islamische Gemeinde Deutschland“; 1983: „Religionsgemeinschaft Islam in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“; 1985: „Islamisches Forum e. V.“ und „Islamischer Weltkongress, Deutsche Sektion e. V.“; 1993: „Münih Nur Cemaati e. V.“). Den Anträgen konnte wegen Fehlens der Voraussetzungen, insbesondere der erforderlichen Mitgliederzahlen, nicht entsprochen werden. Zum Teil wurden sie auch von den Antragstellern nicht weiterverfolgt.

Berlin:

Der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. Köln hat unter Hinweis auf eine angebliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft im Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1994 im Dezember 1998 im Land Berlin beantragt, als Religionsgemeinschaft (nicht als Körperschaft) anerkannt zu werden. Diesem Antrag konnte aus grundsätzlichen Rechtsgründen nicht entsprochen werden (siehe oben Antwort auf Frage 11 b).

Bremen:

Die Islamische Föderation Bremen hat 1991 in Bremen die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragt.

Niedersachsen:

Der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland hat einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte für das Land Niedersachsen gestellt. Er ist auf den Vorrang seines beim Sitzland Nordrhein-Westfalen anhängigen Verfahrens hingewiesen worden.

Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen liegen Anträge auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland, vom Verband der Islamischen Kulturzentren und von der Föderation der Aleviten Gemeinden e. V. vor, die bisher noch nicht beschieden wurden.

Schleswig-Holstein:

Ein Antrag des Vereins „Islamrat Schleswig-Holstein e. V., Kiel“ auf Erteilung der Körperschaftsrechte wurde im Jahr 1990 abgelehnt.

e) Welche Hindernisse stehen der Verleihung des Körperschaftsstatus entgegen?

Hierzu kann nur allgemein Stellung genommen werden. Die Einzelheiten der laufenden Antragsverfahren sind Angelegenheit des jeweils zuständigen Landes.

Allgemein ist zur Rechtslage Folgendes zu bemerken:

Nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 WRV wird Religionsgemeinschaften die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Diese Kriterien werden nach übereinstimmender Auslegung in den Ländern wie folgt präzisiert:

- Vorliegen einer Organisationsordnung (Satzung, Verfassung), die mindestens der Satzung eines eingetragenen Vereins entspricht,
- Größe der Mitgliederzahl, die auf eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben schließen lässt, Richtzahl: 1/1000 der Bevölkerung des Landes.
- Dauer des Bestehens von im Allgemeinen 30 Jahren.
- Ausreichende Finanzausstattung, d. h. die Gemeinschaft muss über hinreichende eigene Mittel verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen und ihre Organisation unterhalten zu können.

- Hinzu kommt ein ungeschriebener Vorbehalt, der aus den besonderen Rechten, die der Staat mit der Statusverteilung gewährt, gefolgert und allgemein als „Rechtstreue“ oder „Staatstreue“ bezeichnet wird. Ob und in welchem Umfang die Rechts- oder Staatstreue zur Voraussetzung für den Körperschaftsstatus gemacht werden darf, ist derzeit verfassungsrechtlich ungeklärt. Vor dem Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren einer Religionsgemeinschaft, die nicht zu den islamischen gehört, anhängig, das die Zulässigkeit und den Inhalt einer solchen ungeschriebenen Voraussetzung zum Gegenstand hat.

In den Ländern werden folgende Probleme bei der Frage der Verleihung von Körperschaftsrechten an islamische Organisationen diskutiert:

- Für die Beurteilung der Frage „Gewähr der Dauer“ ist die Existenz des Islam als einer Weltreligion seit Hunderten von Jahren ohne Belang. Für die einzelnen islamischen Gruppierungen ist deshalb das Vorliegen der Voraussetzungen ausschließlich für die antragstellende Gemeinschaft zu prüfen. Die konkrete Organisation muss nach der Verleihungspraxis der Länder eine Mindestbestandszeit von 30 Jahren aufweisen. Bis jetzt ist eine solche Bestandszeit von keiner der muslimischen Gruppierungen in Deutschland erreicht.
- Als Stabilitätsindiz ist die Verfassung der Gemeinschaft heranzuziehen. Zu fordern ist in diesem Zusammenhang ein Mindestmaß an organisatorischer Struktur. Hier bestehen Schwierigkeiten, weil der geforderte Organisationsgrad dem Selbstverständnis des Islam fremd ist.
- Wegen der erforderlichen Mindestanzahl an Mitgliedern (als Richtzahl im Regelfall 1/1000 der Bevölkerung des Landes) stoßen Ermittlungen, ob ein stabiles mitgliedschaftliches Gemeinwesen vorhanden ist, auf Schwierigkeiten. Es fehlen in der Regel klare Mitgliedschaftsregelungen. Bloß anstattlich betriebene Einrichtungen – Gebets- und Versammlungsstätten, Koranschulen –, die ein Leitungsgremium für einen wechselnden Benutzerkreis bereitstellt, der nichts über die Mitgliedschaft der Besucher aussagt, genügen dazu nicht.
- Die Konkurrenz unterschiedlicher muslimischer Gruppierungen in Deutschland ist ein instabilisierendes Moment.
- Schließlich wird immer wieder die Frage gestellt, ob Teile der Glaubenslehre in ihrer nach außen gerichteten Wirkung mit der Ordnung und den Wertvorstellungen der Verfassung vereinbar sind. Die Rechtsfrage, ob dies eine verfassungsrechtlich zulässige Voraussetzung ist, wird durch das Bundesverfassungsgericht zu klären sein. Unabhängig davon ist eine Beurteilung der Vereinbarkeit von Glaubenslehre und Verfassung in der Praxis auch deshalb schwierig, weil keine verbindliche Glaubenslehre etwa eines islamischen Lehramtes vorliegt. Dem Staat ist es aber verwehrt, den Koran oder weitere für die Glaubensaussagen bedeutsame Grundlagen (z. B. Sunna, die in schriftlichen Überlieferungen – Hadithen – dokumentierten Taten und Aussprüche des Propheten) theologisch zu interpretieren.

- f) Wie ist die Situation im Vergleich mit anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland zu beurteilen?

Der Status der Körperschaft öffentlichen Rechts hat sich historisch bei den großen christlichen Kirchen herausgebildet. Die Verfassung hat ihn vorgefunden und angesichts eines grundsätzlichen Wertekonsenses mit diesen Kirchen aner-

kannt. Der Staat gewährt den Körperschaftsstatus nicht nur den alt-korporierten Religionsgemeinschaften, sondern gem. Artikel 140 GG in Verbindung mit 137 Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 WRV auch den anderen Religionsgemeinschaften sowie den Weltanschauungsgemeinschaften auf Antrag.

Strukturen, die in Deutschland in Jahrhunderten entstanden sind, lassen sich nicht ohne weiteres in wenigen Jahren oder Jahrzehnten auf eine Religion, die aus ganz anderen historischen Bedingungen kommt, übertragen. Es gibt durchaus Stimmen aus dem islamischen Raum selbst, die vor einer künstlichen strukturellen Gleichstellung mit den Organisationsformen anderer Religionen, vor allem der christlichen Kirchen, und damit vor einer Verbiegung islamischen Selbstverständnisses warnen.

Es bleibt daher abzuwarten, ob die islamischen Organisationen in Deutschland Strukturen entwickeln, die eine Verleihung des Körperschaftsstatus ermöglichen. Dies wird voraussichtlich noch einen längeren Prozess erfordern.

Es ist aber nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass grundlegende Rechte der Religionsfreiheit und Religionsausübung auch ohne den Körperschaftsstatus gewährleistet sind (siehe Antwort auf Frage 11b).

12. In welchen Formen fördert der Staat die islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland?

Die Bundesregierung (Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, BKM, früher Bundesministerium des Innern) fördert zentrale Einrichtungen und überregionale Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen, die kriegsfolgenbedingt als heimatlose Ausländer und nichtdeutsche Flüchtlinge, als Asylberechtigte oder Kontingentflüchtlinge in Deutschland leben. Sie beteiligt sich seit 1971 an der Finanzierung der „Geistlichen Verwaltung der Muslimflüchtlinge in Deutschland, München“.

Die aus dem Haushaltstitel 684 72 geförderte Institution betreut heimatlose Ausländer und nichtdeutsche Flüchtlinge muslimischen Glaubens, die nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik verblieben sind. Sie erhielt hierfür 1999 Bundesmittel in Höhe von insgesamt 208 455 DM.

In den Zuschüssen sind die Personalkosten zweier Imame enthalten.

Eine weitere direkte Förderung islamischer Religionsgemeinschaften auf Bundesebene erfolgt nicht.

- a) Sind Spenden und Mitgliedsbeiträge an islamische Religionsgemeinschaften steuerrechtlich in vergleichbarer Weise begünstigt wie entsprechende Zahlungen an die christlichen Kirchen?

Nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) können Ausgaben zur Förderung religiöser und kirchlicher Zwecke als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Kirchliche Zwecke werden nur verfolgt, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu fördern. Es gibt keine islamische Religionsgemeinschaft mit diesem Status.

Im Gegensatz zu den kirchlichen Zwecken fördern Zuwendungen zugunsten von Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, religiöse Zwecke. Der Begriff der Religion umfasst alle Zwecke, die sich mit der Frage nach Gott, nach der Deutung der Welt, nach Lebenssinn und Wert, nach Normen sittlichen Handelns beschäftigen. Grundsätzlich fallen darunter alle nach Artikel 4 Grundgesetz geschützten religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse.

Zuwendungen, d. h. Spenden und Mitgliedsbeiträge, können nur abgezogen werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische Dienststelle (§ 49 Nr. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV –) oder eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist (§ 49 Nr. 2 EStDV), also z. B. eine in Deutschland ansässige religiöse Stiftung oder ein gemeinnütziger Verein.

Wenn islamische Religionsgemeinschaften die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind Spenden und Mitgliedsbeiträge in gleicher Weise begünstigt, wie bei anderen Religionsgemeinschaften. Zuwendungen zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG können allerdings nicht unbegrenzt, sondern nur innerhalb gewisser Grenzen als Sonderausgaben abgezogen werden.

- b) In welchem Umfang werden islamische Religionsgemeinschaften durch steuerfinanzierte Kulturförderung begünstigt?

Körperschaften des privaten Rechts, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben und die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke fördern, werden als gemeinnützig behandelt (§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören auch die Zwecke, die üblicherweise von den islamischen Religionsgemeinschaften gefördert werden (Religion und Kultur).

Gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich von der Körperschafts-, Gewerbe-, Grund- und Erbschaftssteuer befreit. Die Steuervergünstigungen erstrecken sich nicht auf wirtschaftliche Betätigungen, mit denen sich die gemeinnützigen Körperschaften am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen und mit denen sie im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen stehen. Insoweit fallen jedoch keine Steuern an, wenn bestimmte Freigrenzen und Freibeträge nicht überschritten werden.

Im Übrigen wird wegen staatlicher Förderung kultureller Zwecke auf die Antwort auf Frage 17b verwiesen.

- c) In welchem Umfang werden von islamischen Religionsgemeinschaften in Deutschland in freier Trägerschaft Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten und Schulen betrieben?

Die erste Generation, vor allem der türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, wird zum großen Teil den Lebensabend in Deutschland verbringen, da hier Rentenansprüche erworben wurden, Krankenversicherungen bestehen und zudem die nächste Generation hier geblieben ist. Es gibt bereits gezielte Projekte der großen Wohlfahrtsverbände, die die Migranten – zu denen viele Muslime gehören – auf das Älterwerden in Deutschland vorbereiten.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung hierzu keine eigenen Erkenntnisse, da diese Frage in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen fällt.

Die Umfrage in den Ländern ergab Folgendes:

Baden-Württemberg:

In Karlsruhe unterhält der eingetragene Verein „Halima – unabhängiger Kindergarten von Muslimen –“ einen eingruppigen Kindergarten. Der Verein wurde am 3. Februar 1999 von der Stadt Karlsruhe als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt.

Der Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ) betreibt in Rastatt ein Schülerwohnheim mit derzeit 10 Plätzen für Mädchen im Alter zwischen 10 und 16 Jahren. Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII wurde am 7. Februar 2000 erteilt. Der Verein beabsichtigt, in Abstimmung mit den örtlichen Behörden und dem Landesjugendamt, die Platzzahl zu erweitern und künftig auch Jungen aufzunehmen.

Bayern:

In München gibt es eine weiterführende islamische Schule mit 4 Klassen sowie einen Kindergarten, die vom „Islamischen Zentrum München“ betrieben werden.

Berlin:

In Berlin existieren eine staatlich anerkannte private „Islamische Grundschule“ und 5 Kitas (Kindertagesstätten) sowie ein Kinderladen der Islamischen Föderation Berlin.

Niedersachsen:

Der Landesregierung ist lediglich ein Altenheim in muslimischer Trägerschaft bekannt. Kindergärten und Schulen islamischer Religionsgemeinschaften gibt es in Niedersachsen nicht.

Nordrhein-Westfalen:

1995 wurde in Bonn die saudi-arabische „König Fahad Akademie“ eröffnet, eine arabische Schule, die von der ersten Grundschulklasse bis zum saudi-arabischen Abitur führen soll.

In den anderen Ländern sind offenbar keine Einrichtungen in freier Trägerschaft durch islamische Religionsgemeinschaften bekannt.

- d) In welchem Umfang werden die von islamischen Religionsgemeinschaften wahrgenommenen karitativen Aufgaben durch staatliche Leistungen unterstützt?

Auf Bundesebene ist hierzu nichts bekannt.

Die Länder haben lediglich Folgendes mitgeteilt:

Berlin:

Die in der Antwort auf Frage 12c genannten Einrichtungen (staatlich anerkannte private „Islamische Grundschule“, 5 Kitas sowie ein Kinderladen der Islamischen Föderation Berlin) werden mit öffentlichen Mitteln teilfinanziert.

Bremen:

In Bremen wurde im Jahr 1999 einmalig ein Deutschkurs einer Frauengruppe der im Bremer Westen ansässigen Fatih-Moschee mit einem Betrag von 2 000 DM gefördert.

Nordrhein-Westfalen:

Im Rahmen des Landesprogrammes zur Förderung von Migrantenselbsthilfeorganisationen wurden und werden in einzelnen Fällen kulturelle und soziale Projekte von Moscheegemeinden gefördert.

Aus den anderen Ländern ist kein Fall bekannt, in dem islamische Religionsgemeinschaften für karitative Aufgaben staatliche Leistungen erhalten.

13. In welchen Ländern findet in Deutschland ein islamischer Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen statt?

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für schulischen Religionsunterricht allein bei den Ländern. Die Bundesregierung hat deshalb über die Kultusministerkonferenz (KMK) die Länder um Stellungnahmen gebeten. Sofern Antworten eingegangen sind, werden sie hier wiedergegeben.

- a) Wie viele Kinder aus muslimischen Elternhäusern besuchen derzeit die öffentlichen Schulen in Deutschland?

Soweit von den Ländern statistisch erfasst ergeben sich folgende Zahlen:

Land	Anzahl der Kinder
Baden-Württemberg	86 000
Bayern	76 535
Bremen	6 000
Niedersachsen	40 165
Nordrhein-Westfalen	250 000
Rheinland-Pfalz	27 300
Saarland	4 932

Nach nichtamtlichen Schätzungen besuchten 1999 insgesamt rd. 700 000 muslimische Schülerinnen und Schüler deutsche Schulen.

- b) Wie viele von diesen besuchen eine unabhängig vom Erziehungsauftrag der Schule privat veranstaltete religiöse Unterweisung in sog. Koran-Schulen?

Statistische Angaben hierüber liegen in keinem Bundesland vor.

- c) In welchen Sprachen wird diese private religiöse Unterweisung erteilt?

In Baden-Württemberg wird diese private religiöse Unterweisung in türkischer Sprache erteilt, in Bayern in türkisch und arabisch. Für die anderen Länder liegen keine Erkenntnisse vor.

- d) In welchen Bundesländern findet im oder im Zusammenhang mit dem muttersprachlichen Unterricht eine religionskundliche islamische Unterweisung statt, die nicht Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 GG ist?

Baden-Württemberg:	Im Zusammenhang mit dem muttersprachlichen Unterricht findet eine religionskundliche islamische Unterweisung statt.
Bayern:	An Grund- und Hauptschulen wird bis zur Jahrgangsstufe 5 auf freiwilliger Basis eine „Religiöse Unterweisung türkischer Schüler islamischen Glaubens“ in türkischer Sprache angeboten.
Berlin:	Religionskundlicher Unterricht in Verbindung mit dem muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in der allgemeinen Verantwortung des Türkischen Generalkonsulats.
Hamburg:	Im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts für türkische Schüler und Schülerinnen können zwei Stunden islamischer Religionsunterricht erteilt werden.
Hessen:	In Hessen bestand die Möglichkeit der islamischen Unterweisung türkischer Schülerinnen und Schüler im Rahmen des von der Unterrichtsverwaltung veranstalteten muttersprachlichen Unterrichts. Die Rechtsgrundlage dafür ist entfallen.
Niedersachsen:	Fragen des islamischen Glaubens und der islamischen Lehre werden als religiöse Themen der Landeskunde im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts für Schüler und Schülerinnen ausländischer Herkunft, die islamischen Glaubens sind, behandelt. Im Rahmen dieses Unterrichts, der maximal 5 Wochenstunden umfasst, können hierfür bis zu zwei zusätzliche Stunden bereitgestellt werden, wenn mindestens acht Schüler und Schülerinnen teilnehmen.
Nordrhein-Westfalen:	Im Rahmen des staatlichen muttersprachlichen Unterrichts.
Rheinland-Pfalz:	Bestandteil des muttersprachlichen Ergänzungs-Unterrichts.
Saarland:	Für türkische Schüler und Schülerinnen in dem vom türkischen Konsulat mit finanzieller Unterstützung des Saarlandes veranstalteten muttersprachlichen Unterricht.
Schleswig-Holstein:	Eine religionskundliche islamische Unterweisung findet ausschließlich im Rahmen des durch die Konsulate veranstalteten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts statt.

- e) In welchen Sprachen wird diese religionskundliche islamische Unterweisung erteilt?

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein:	In türkischer Sprache, siehe 13d
--	----------------------------------

Niedersachsen: In der Mutter- bzw. Herkunftssprache, siehe 13d. In erster Linie handelt es sich um den muttersprachlichen Unterricht in Türkisch, es bestehen aber auch entsprechende Angebote in Farsi und in Arabisch.

Nordrhein-Westfalen: Die Unterrichtssprachen sind derzeit Türkisch, Arabisch und Bosnisch. Islamische Unterweisung in anderen Muttersprachen bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung.

Rheinland-Pfalz: In der jeweiligen Muttersprache

- f) In welchen Bundesländern liegen Anträge islamischer Religionsgemeinschaften auf Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen entsprechend Artikel 7 Abs. 3 GG vor?

Bis jetzt konnte in keinem der Länder ein islamischer Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 GG eingerichtet werden. In vielen Ländern wird die Einführung eines solchen Unterrichtsfaches intensiv diskutiert. Es liegen Anträge verschiedener islamischer Gemeinschaften auf Einführung des islamischen Religionsunterrichtes vor.

Baden-Württemberg: 5 Anträge

Bayern: Die islamische Religionsgemeinschaft Erlangen hat am 12. Dezember 1999 Antrag auf die lokal begrenzte Einrichtung eines solchen Unterrichts als Schulversuch an der Grundschule gestellt

Berlin: 3 Anträge
Antrag der „Islamischen Förderung in Berlin e. V.“ (siehe unten zu 13i)
Antrag des „Verbandes der Islamischen Kulturzentren e. V.“
Antrag des „Kulturzentrums Anatolischer Aleviten e. V.“

Bremen: Ein entsprechendes Anliegen wurde an den Senator für Bildung und Wissenschaft gerichtet

Hamburg: Keine Anträge

Hessen: Antrag der „Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen“ (IRH)

Niedersachsen: Antrag von 21 Eltern an einer Grundschule sowie Wunsch des „Islamischen Kulturvereins in Osterholz-Scharmbeck e. V.“ auf Einrichtung eines solchen Unterrichts

Nordrhein-Westfalen: Wunsch des Zentralrats der Muslime und des Islamrats nach einem solchen Unterricht

Rheinland-Pfalz: 2 Anträge islamischer Verbände

Saarland: Es liegt seit kurzem ein Antrag vor

Schleswig-Holstein: Keine Anträge

- g) In welcher Sprache soll der von diesen beantragten Religionsunterricht erteilt werden?

Bis auf Bremen richten sich alle Anträge auf Religionsunterricht in deutscher Sprache. Dies ist auch in Bremen überwiegende Meinung, dort gibt es aber auch Gruppen, die den Unterricht in türkischer Sprache fordern. Die im Saarland gewünschte Unterrichtssprache ist nicht bekannt.

- h) In welchen Bundesländern sind entsprechende Modellprojekte in Angriff genommen worden?

Modellprojekte zur Einführung von islamischem Religionsunterricht werden von keinem Bundesland mitgeteilt.

Das Land Bayern teilt mit, der vorliegende Antrag (siehe Antwort auf Frage 13f) werde noch geprüft.

In Bremen wird aufgrund der Landesverfassung an öffentlichen Schulen kein Religionsunterricht sondern bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in Biblischer Geschichte auf christlicher Grundlage erteilt (Artikel 141 GG sog. „Bremer Klausel“). Es bestehen Bestrebungen, eine auf die Geschichte und die Tradition des Islam ausgerichtete Religionskunde einzuführen.

Nordrhein-Westfalen hat 1999 Islamische Unterweisung als eigenständiges Fach im Rahmen eines Schulversuchs eingeführt. Darin werden alle Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I einbezogen. Die im Unterricht erbrachten Leistungen sind im gleichen Maße versetzungs- und abschlusswirksam wie Leistungen in Religionslehre in der besuchten Schulform. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Damit können Schülerinnen und Schüler, die sich für ein solches Angebot interessieren, unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunftssprache am Unterricht teilnehmen.

Rheinland-Pfalz plant Modellprojekte zur Einführung des islamischen Religionsunterrichts.

- i) Welches sind die Hauptprobleme, die der Veranstaltung eines Artikel 7 Abs. 3 GG entsprechenden islamischen Religionsunterrichts entgegenstehen, und welche Anstrengungen werden gegenwärtig unternommen, um diese auszuräumen?

Die Länder teilen als Hauptproblem übereinstimmend mit, dass es an einer rechtlich verfassten Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 S. 2 GG und damit an einem Ansprechpartner mangle. Sofern sich die Länder zu einer Lösung dieses Problems geäußert haben, vertreten sie die Auffassung, der Staat könne lediglich zu gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen informieren. Im Übrigen sei es Angelegenheit der Muslime, sich zu Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 S. 2 GG zusammenzuschließen.

In Berlin lief wegen des Antrags der „Islamischen Förderung in Berlin“ (IFB) ein Rechtsstreit, in dem es um die Einstufung dieser Organisation als Religionsgemeinschaft im Sinne des § 23 des Berliner Schulgesetzes ging. Das Oberverwaltungsgericht Berlin (OVG 7 B 3.98) hat diese Frage bejaht. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. Februar 2000 (BVerwG 6 C 5.99) die Entscheidung bestätigt. Für die in den Ländern diskutierte Frage nach dem

Rechtscharakter islamischer Organisationen als Religionsgemeinschaft i. S. von Artikel 7 Abs. 3 GG hat dieses Urteil allerdings keine Klärung gebracht, da auch in Berlin die sog. „Bremer Klausel“ des Artikels 141 GG gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat lediglich die Auslegung der landesrechtlichen Regelung des § 23 des Berliner Schulgesetzes durch das OVG Berlin bestätigt. Danach enthalte der Begriff der Religionsgemeinschaft nach Artikel 7 Abs. 3 GG wie auch der der Religionsgemeinschaft nach Artikel 140 GG in Verbindung mit den dort zitierten Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung keine für das Land Berlin verbindliche Vorgabe. Das Land Berlin hat noch keine erneute Entscheidung getroffen.

Wie problematisch der Entscheidungsprozess nicht nur für das Land Berlin ist, zeigt sich daran, dass andere muslimische Vereinigungen die höchstinstanzliche Gerichtsentscheidung öffentlich kritisiert haben, da die „Islamische Föderation“ nicht repräsentativ für die Muslime in Berlin sei.

14. Wie viele Lehrstühle für islamische Theologie und Islamkunde gibt es an deutschen Hochschulen?

Lehrstühle für islamische Theologie in Deutschland, deren Einrichtung in der Zuständigkeit der Länder liegt, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach Angaben der Hochschulrektorenkonferenz finden sich im „Vademecum Deutscher Lehr- und Forschungsstätten“ über zwanzig Eintragungen zu den Fächern Islamwissenschaft bzw. Islamkunde. Dabei handelt es sich nicht um theologische Einrichtungen, sondern um Zentren mit literatur-, geschichts- oder sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt.

Danach verteilen sich auf die Länder die Einrichtungen zur Islamwissenschaft/ Islamkunde wie folgt:

Baden-Württemberg	5
Bayern	4
Berlin	2
Hamburg	1
Hessen	1
Niedersachsen	1
Rheinland-Pfalz	1
Schleswig-Holstein	1

Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass 9 Professuren für Islamwissenschaft an den Universitäten Bonn (4), Bochum (2), Köln (2) und Münster (1) eingerichtet sind.

Im Saarland wird Islamwissenschaft an der Universität des Saarlandes in der Fachrichtung Orientalistik (1 Lehrstuhl) betrieben.

In Thüringen gibt es drei Professuren, die sich mit Islamwissenschaften befassen und zwar 2 Professuren an der Universität Jena (Semitische Philologie und Islamwissenschaft; Islamwissenschaft und Katalogisierung der orientalischen Handschriften in Deutschland) und an der Universität Erfurt (Vergleichende Religionswissenschaft/Islam mit dem Schwerpunkt auf dem europäisch bestimmten Kulturraum).

Die anderen Länder haben sich zur genauen Anzahl der Lehrstühle und deren fachlichen Ausrichtung nicht geäußert.

- a) Im Rahmen welcher Studiengänge können Lehrer für islamischen Religionsunterricht an deutschen Hochschulen ausgebildet werden?

Studiengänge für islamischen Religionsunterricht sind nach Mitteilung der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz nicht bekannt.

- b) Welche sonstigen mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungseinrichtungen und Institute beschäftigen sich mit Fragen des Islam in Deutschland?

Der Bundesregierung sind folgende Institutionen bekannt (hierzu gehören auch Institutionen, die sich mit Islamfragen in den Herkunftsländern befassen, da diese für die Situation in Deutschland gleichfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind):

- Geisteswissenschaftliches Zentrum „Moderner Orient“ in Berlin.
- Deutsches Orientinstitut Hamburg.
- Zentrum für Türkeistudien an der Universität Essen mit einer Außenstelle in Berlin.
- Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen in Solingen.
- Orient-Institut der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft mit Sitz in Beirut und Istanbul.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert mit Projektmitteln den Arbeitskreis „Moderne und Islam“ beim Wissenschaftskolleg Berlin. Neben dem Sitzland erhält das geisteswissenschaftliche Zentrum „Moderner Orient“ eine Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die 50 % ihrer Mittel für die Allgemeine Forschungsförderung vom BMBF erhält. Das Deutsche Orientinstitut Hamburg ist Teil des Übersee-Instituts, das aus Mitteln des Auswärtigen Amtes und der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert wird. Für einzelne Projekte haben das Zentrum für Türkeistudien an der Universität Essen und das Deutsche Orientinstitut Hamburg Zuschüsse vom Bundesministerium des Innern erhalten. Das Zentrum für Türkeistudien ist Träger von Modellprojekten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und erhält dafür projektbezogene Mittel.

Auf Initiative des BMBF hat der Arbeitskreis „Moderne und Islam“ eine vom Deutschen Orientinstitut Hamburg erstellte „Bestandsaufnahme der kultur- und sozialwissenschaftlichen Forschung über die muslimische Welt der Bundesrepublik Deutschland mit Empfehlungen für eine zukünftige Forschungsförderung der Islamwissenschaften“ vorgelegt. Der Arbeitskreis „Moderne und Islam“ ging dabei von der Erwägung aus, dass die Islamwissenschaften in einer Zeit, in der Kulturen und Gesellschaften in einen zunehmend engeren Kontakt treten, erheblich an Bedeutung gewinnen. Die Islamwissenschaften können einen entscheidenden Beitrag leisten, um auf die kulturpolitische Herausforderung des Islam in Europa kompetent zu reagieren. Die Studie kommt zu der Schlussempfehlung, dass langfristig eine Verstärkung der bestehenden Strukturen allein nicht ausreichen wird, um Deutschland international als einen konkurrenzfähigen Standort der Islamwissenschaften zu erhalten.

Das BMBF fördert ferner das Orient-Institut der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Diese 1961 errichtete Einrichtung leistet Beiträge zum Verständnis des vorderen Orients in Geschichte und Gegenwart durch Forschung auf den Gebieten der Arabistik, Turkologie, Iranistik, Islamwissenschaft, Semiotik und Wissenschaft vom christlichen Orient. Besonders berücksichtigt werden gegenwartsbezogene und gesellschaftswissenschaftliche Themen, vor allem in interdisziplinären Ansätzen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, dem die Möglichkeit zu einem vorübergehenden Studienaufenthalt in einem Land des vorderen Orients geboten wird.

- c) Von welchen Einrichtungen könnten in einer Übergangszeit für einen islamischen Religionsunterricht qualifizierte Pädagogen gewonnen werden?

Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierzu mitgeteilt, dass die Lehrkräfte für islamischen Religionsunterricht an Hochschulen auszubilden wären. Während einer Übergangszeit könnten möglicherweise geeignete Lehrkräfte durch die Schulaufsicht zu Lehrkräften für islamischen Religionsunterricht weitergebildet werden.

Die anderen Länder und die Hochschulrektorenkonferenz haben sich zu dieser Frage nicht geäußert.

- d) In welchen deutschen Universitäten gibt es Pläne zur Einrichtung oder Erweiterung von Lehrstühlen für islamische Theologie?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse aus den zuständigen Ländern vor.

- e) Gibt es Angebote auswärtiger Staaten oder ausländischer Organisationen zur Kofinanzierung entsprechender Lehrstühle?

Die ägyptische Al Azhar-Universität hat einen islamwissenschaftlichen Studienweig eingerichtet, an dem Religionslehrer speziell für eine Tätigkeit in Deutschland ausgebildet werden. Die Universität entsendet zudem Berater und Lehrmittel an Islamschulen in Deutschland (wie auch Professoren nach Wien, wo an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie Lehrer für Islamischen Religionsunterricht ausgebildet werden). Weiterhin strebt die Al Azhar-Universität die Einrichtung eines Lehrstuhls für islamische Theologie in Deutschland an.

In den Niederlanden (Rotterdam) besteht eine privat finanzierte Hochschule zur Ausbildung islamischer Geistlicher. Angebote zur Kofinanzierung u. a. aus Saudi-Arabien und Pakistan hat die Hochschule abgelehnt.

In Großbritannien (Edinburgh) existiert ein „Iraq Chair of Arabic and Islamic Studies“, den die Universität Bagdad gestiftet hat. Einige Professoren in London und Cambridge werden von der „Muslim World League“ bezahlt.

15. Findet eine Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 141 WRV entsprechende Anstaltsseelsorge durch muslimische Religionsgemeinschaften in Deutschland statt?

Nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 141 WRV sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten, soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht, zuzulassen.

Es bestehen erste Ansätze für muslimische Anstaltsseelsorge (siehe Antworten auf Fragen 15a bis c), die bei steigendem Bedarf von den zuständigen Stellen voraussichtlich noch ausgebaut werden.

- a) Welche Bemühungen sind unternommen worden, um für die Bundeswehrangehörigen muslimischen Glaubens eine der Militärseelsorge durch die christlichen Kirchen entsprechende geistliche Betreuung zu gewährleisten?

Der Soldat hat nach § 36 Soldatengesetz – unabhängig von seiner persönlichen religiösen Einstellung – einen Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung auf freiwilliger Grundlage und im dienstlich vertretbaren Rahmen. Dies gilt auch für die Soldaten muslimischen Bekenntnisses.

Die seelsorgerische Arbeit in der Bundeswehr wird als Teil der kirchlichen Arbeit im Auftrag und unter Aufsicht der Religionsgemeinschaften ausgeübt. Der Staat stellt hierfür lediglich den organisatorischen Rahmen zur Verfügung. Die Religionsgemeinschaften werden in den Streitkräften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen, soweit ein entsprechendes Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht; dabei ist auch die in den Streitkräften vorhandene Mitgliederzahl einer Religionsgemeinschaft zu berücksichtigen. Nach den Verträgen, die der Staat mit der evangelischen und katholischen Kirche zur Gewährleistung der Seelsorge in der Bundeswehr abgeschlossen hat, wird für je 1 500 Soldaten eines Bekenntnisses jeweils ein Militärggeistlicher berufen.

Nach den Erkenntnissen des Bundesministeriums der Verteidigung (vgl. Antwort auf Frage 4) liegt die Zahl der im gesamten Bundesgebiet an verschiedenen Standorten Dienst leistenden muslimischen Soldaten derzeit unterhalb dieser Größenordnung. Auch ist nicht bekannt, welcher muslimischen Gemeinschaft, Organisation bzw. Institution die Soldaten muslimischen Glaubens in der Bundeswehr angehören und wer legitimiert ist, für sie die religiöse Betreuung wahrzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten werden die gottesdienstlichen und seelsorgerischen Bedürfnisse für muslimische Soldaten in der Bundeswehr wie bisher durch individuelle Maßnahmen erfüllt. Zur Berücksichtigung islamischer Feiertage, islamischer Speisevorschriften und zur Seelsorge bei Auslandseinsätzen wird verwiesen auf die Beantwortung der Fragen 7c und 25.

- b) In welchen Bundesländern gibt es für die im Rahmen der Untersuchungshaft oder des Strafvollzugs in den Justizvollzugsanstalten eine entsprechende seelsorgerische Betreuung für Muslime?

Der Gefangene hat grundsätzlich ein Recht auf Zulassung der religiösen Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft (siehe §§ 53 bis 55 und 157 Strafvollzugsgesetz – StVollzG).

Dies gilt selbstverständlich auch für alle in Justizvollzugsanstalten befindlichen Muslime. Der Anspruch auf seelsorgerische Betreuung wird in den für den Strafvollzug zuständigen Ländern auf unterschiedliche und dem Einzelfall angepasste Weise erfüllt.

Die Länder haben Folgendes hierzu mitgeteilt:

Baden-Württemberg:

Im Februar 2000 befanden sich im baden-württembergischen Justizvollzug nach den Angaben der einzelnen Justizvollzugsanstalten insgesamt 1 925 muslimische Gefangene. Das sind etwa 22 % aller Gefangenen in Baden-Württemberg. Davon waren 646 muslimische Gefangene in Untersuchungs- und 1 279 in Strafhaft.

Von den insgesamt 20 selbständigen Justizvollzugsanstalten wird in 9 Justizvollzugsanstalten keine religiöse Betreuung von muslimischen Gefangenen angeboten. In 11 Justizvollzugsanstalten finden monatlich einmal und zu den besonderen muslimischen Feiertagen (z. B. Fest des Fastenbrechens und Opferfest) religiöse Veranstaltungen mit muslimischen Seelsorgern statt, meist in Abstimmung mit dem türkischen Generalkonsulat. In 4 Anstalten findet eine zeitlich intensivere seelsorgerische Betreuung statt (zum Teil wöchentlich). Probleme bei der religiösen Betreuung von muslimischen Gefangenen gibt es nach den Berichten der Anstalten nicht. Einige Anstalten beabsichtigen, mit der seelsorgerischen Betreuung von muslimischen Gefangenen zu beginnen oder sie noch zu verstärken.

Bayern:

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten wird die seelsorgerische Betreuung für Gefangene muslimischen Glaubens gemäß § 157 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) durch ehrenamtlich tätige Seelsorger gewährleistet. Auf religiöse Feiertage wird in größtmöglichem Umfang Rücksicht genommen.

Die Anstalten sind angewiesen, Gefangene, die nach den Vorschriften ihres Glaubensbekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten dürfen, an diesen Tagen auf ihren Wunsch von der Arbeit zu befreien, wenn nicht zwingende vollzugliche Gründe entgegenstehen. Weiterhin wird z. B. je nach den organisatorischen Verhältnissen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten durch geeignete Maßnahmen Gefangenen muslimischen Glaubens die Einhaltung der Fastenvorschriften erleichtert.

Berlin:

In Berlin gibt es Imame, die regelmäßig die Untersuchungshaftanstalten und die Justizvollzugsanstalten aufsuchen, um Gottesdienste abzuhalten und Seelsorge zu betreiben.

Bremen:

In den Justizvollzugsanstalten wurde bisher keine dauerhafte seelsorgerische Betreuung für Muslime eingerichtet. Auf Wunsch der Inhaftierten wird ein entsprechendes Angebot organisiert und unterhalten.

Hessen:

In den hessischen Vollzugsanstalten sind seit Jahren, zum Teil seit Jahrzehnten, islamische Vorbeter zur seelsorgerischen Betreuung von Muslimen aktiv. Einzelne Anstalten haben Verträge abgeschlossen, in anderen Anstalten erfolgt die Betreuung von Muslimen im Wege ehrenamtlicher Mitarbeit bzw. im Wege von Einzelbesuchen, Probleme sind bisher nicht bekannt geworden.

Die seelsorgerische Betreuung von muslimischen Gefangenen, für die nicht die evangelische oder katholische Anstaltsseelsorge, sondern die Verwaltung der jeweiligen Anstalt zuständig ist, hat sich in den letzten Jahren nahezu ausschließlich auf türkische Inhaftierte bezogen. In etlichen hessischen Vollzugsanstalten sind bereits seit geraumer Zeit dem türkischen Generalkonsulat unterstellte „Religionsbeauftragte“ tätig. Da eine religiöse Betreuung auch der nichttürkischen muslimischen Gefangenen für sinnvoll erachtet wird, wurde bereits im August 1998 der Zentralrat der Muslime in Deutschland angeschrieben, da mitgeteilt worden war, dass der Zentralrat an einer Zusammenarbeit mit der Gefängnisseelsorge interessiert sei. Auf dieses Schreiben hat das Hessische Ministerium der Justiz keine Antwort erhalten.

Wegen der hohen Glaubensfeste anderer Religionsgemeinschaften, bei denen besondere Speiseangebote zu beachten sind, können die muslimischen Gefangenen auf ihren Antrag und auf ihre Kosten auch von Glaubensgenossen gepflegt werden, sofern nicht wichtige vollzugliche Belange entgegenstehen (vgl. Nr. 41.2 VVWe).

Nordrhein-Westfalen:

Die Frage wird für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen bejaht.

In einigen Justizvollzugsanstalten gibt es neben der Seelsorge durch DITIB-Imame zusätzliche Angebote durch Mitarbeiter des VIKZ.

Niedersachsen:

Im Justizbereich gibt es eine Reihe von Anstalten mit seelsorgerischer Betreuung von Muslimen.

Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz gibt es keine der evangelischen oder katholischen Anstaltsseelsorge entsprechende seelsorgerische Betreuung für Muslime. Auf § 53 Strafvollzugsgesetz wird jedoch verwiesen.

Saarland:

Eine regelmäßige religiöse Betreuung muslimischer Gefangener findet in den saarländischen Justizvollzugsanstalten durch islamische Religionsbeauftragte der Türkei statt. Diese werden vom türkischen Generalkonsulat in Frankfurt benannt.

Sachsen:

Die seelsorgerische Betreuung von Muslimen ist im Rahmen des § 53 Strafvollzugsgesetz gewährleistet.

Thüringen:

Jedem muslimischen Gefangenen der Thüringer Justizvollzugsanstalt wird unabhängig davon, ob er sich in Straf-, Untersuchungs- oder Abschiebehäft befindet, auf Antrag gestattet, Kontakt mit einem Seelsorger seiner Glaubensgemeinschaft aufzunehmen. Darüber hinaus wird muslimischen Gefangenen die Einhaltung religiöser Speisevorschriften ermöglicht und neben der Normalkost auch Essen angeboten, das den islamischen Speisevorschriften, die insbesondere den Verzehr von Schweinefleisch verbieten, entspricht. Regelmäßig bieten die Anstaltsküchen muslimischen Gefangenen auf Antrag an, bestimmte Bestandteile der Anstaltsverpflegung, die sie nicht verzehren dürfen, gegen andere Nahrungsmittel auszutauschen (vgl. Nr. 41.1 der Verwaltungsvorschrift für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Freistaates Thüringen – VVWe – vom 7. Januar 1994).

- c) In welchen Bundesländern gibt es in Krankenhäusern und Altenheimen eine seelsorgerische Betreuung für Muslime?

Hierzu haben die meisten Länder keine eigenen Erkenntnisse. Lediglich folgende Länder haben sich zu dieser Frage geäußert:

Berlin:

Es kommt auf den einzelnen Fall an, christliche Seelsorger nehmen sich auch der muslimischen Patienten an. Es gibt auch Fälle, in denen sich die Krankenhäuser an die muslimischen Gemeinden wenden.

Brandenburg:

Das Krankenhausgesetz und das Heimgesetz des Landes Brandenburg normieren das Recht der Patienten und Heimbewohner auf seelsorgerische Betreuung im Krankenhaus bzw. Altenpflegeheim. Die Krankenhaus- und Altenpflegeheimseelsorge werden nicht gegen den Wunsch des Patienten bzw. Heimbewohners tätig. Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang im Land Brandenburg seelsorgerische Betreuung für Muslime in Krankenhäusern stattfindet; es gibt auch keine Erkenntnis zum Bedarf einer Betreuung durch muslimische Religionsgemeinschaften in Altenpflegeheimen. Sofern ein einer islamischen Religionsgemeinschaft angehörender Patient oder Altenpflegeheimbewohner eine seelsorgerische Betreuung wünscht, ist diese zu ermöglichen.

Bremen:

In den stadteigenen Alten- und Pflegeheimen haben Muslime bisher noch keinen Bedarf an einer seelsorgerischen Betreuung geäußert, so dass bisher kein Angebot vorgesehen worden ist.

Mangels einer entsprechenden Nachfrage bieten die stadtbremischen Krankenhäuser ebenfalls keine seelsorgerische Betreuung für Muslime an. In einem Zentralkrankenhaus, das in einem Einzugsgebiet mit einem vermehrten Anteil muslimischer Mitbürger liegt, wird die Betreuung durch den Islamischen Freundeskreis Bremen e. V. sichergestellt.

Festzustellen ist, dass die Möglichkeit der seelsorgerischen Betreuung durch private Initiative der Angehörigen in sämtlichen städtischen Krankenhäusern sichergestellt werden kann.

Nordrhein-Westfalen:

In dem mit Landesmitteln geförderten DRK-Altenpflegeheim „Haus am Sandberg“ in Duisburg-Homberg (ethnischer Schwerpunkt Altenhilfe) ist ein Gebetsraum eingerichtet.

In Aachen ist der Bau eines Seniorenheims in einem Stadtteil mit einem hohen Ausländeranteil geplant. Dabei versucht man auch die religiösen Belange muslimischer Senioren zu berücksichtigen.

Das Klinikum für Rehabilitation Bad Oeynhausen bietet einen Schwerpunkt an, der sich an Muslime in Deutschland richtet. Die Klinik berücksichtigt als erste Einrichtung dieser Art in Deutschland den religiösen und kulturellen Hintergrund der muslimischen Patienten und trägt den islamischen Bedürfnissen (Sprachprobleme – vor allem der ersten Generation –, Gebetszeiten, Speisevorschriften, Geschlechtertrennung u. a.) Rechnung.

Anmerkung:

Aus der Tatsache, dass zu der Frage 15c aus den Ländern keine weiteren Mitteilungen eingegangen sind, kann nicht geschlossen werden, dass eine seelsorgerische Betreuung für Muslime in Krankenhäusern und Altenheimen kaum

stattfindet. Erkenntnisse hierüber sind auch auf Landesebene nur unter Schwierigkeiten erhältlich, da die Zuständigkeit beim jeweiligen Träger der Einrichtung liegt. Hierzu könnte möglicherweise eine bundesweite Abfrage auf kommunaler Ebene Aufschluss geben, die aber über den Rahmen einer an die Bundesregierung gerichteten Anfrage hinausgeht.

16. Wie wird der muslimische Bevölkerungsanteil in Deutschland in den deutschen Medien berücksichtigt?
 - a) In welchem Umfang werden deutschsprachige Medien von Mitbürgerinnen und Mitbürgern islamischen Glaubens genutzt?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Mediennutzung durch die Verbraucher zu verfolgen. Insofern kann sie auch keine umfassende Auskunft darüber geben, in welchem Umfang Mitbürgerinnen und Mitbürger islamischen Glaubens die deutschsprachigen Medien nutzen.

Folgendes ist bekannt:

- Eine vom Bundesministerium für Arbeit in Auftrag gegebene Repräsentativuntersuchung „Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland 1995“ analysierte die Situation von Angehörigen früherer Anwerbeländer. Daraus ergibt sich zur Frage der Mediennutzung durch türkische Zuwanderer als Teil der muslimischen Bevölkerung:

Printmedien:

31 % der Befragten lesen häufig deutsche Zeitungen, 45 % manchmal, fast 24 % nie. In der Altersgruppe der unter 25-Jährigen lesen allerdings 44 % häufig deutsche Zeitungen und Zeitschriften, über 38 % manchmal, allerdings auch fast 18 % nie.

Radio und Fernsehen:

54 % der befragten Türken nutzen häufig Radio- und Fernsehsendungen in deutscher Sprache, fast 40 % manchmal, 6 % nie. Auch hier liegt bei den unter 25-jährigen Türken wiederum die Zahl der „Häufig-Nutzer“ höher und zwar bei über 67 %.

Die Nutzungshäufigkeit der deutschen Bild- und Tonmedien liegt in allen Altersgruppen deutlich über der der Printmedien.

- Ferner wird für den Bereich der Printmedien auf eine Untersuchung des Zentrums für Türkeistudien an der Universität Essen hingewiesen. Danach lesen mehr als 50 % der in Deutschland lebenden Türken ausschließlich türkische Zeitungen. Etwa 40 % nutzen zusätzlich deutsche Tageszeitungen und hier insbesondere die regionale und die Boulevardpresse. Lediglich 6 % dieser Bevölkerungsgruppe liest nur deutsche Tageszeitungen.
- In einer Pressemitteilung der Ausländerbeauftragten des Berliner Senats vom 13. Januar 2000 anlässlich einer Umfrage unter türkischen Berlinerinnen und Berlinern heißt es, dass sich ca. 68 % über deutsche Fernsehprogramme und ca. 52 % über deutsche Zeitungen informieren. Für die Nutzung der türkischen Medien lauten die Zahlen 76 % und 61 %.

- b) Gibt es deutschsprachige Printmedien, die sich überwiegend an Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens wenden, und in welcher Auflage erscheinen diese?

Nach einer Mitteilung des Bundesverbandes deutscher Zeitungsverleger vom 3. März 2000 sind deutschsprachige Tageszeitungen, die sich überwiegend an Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens wenden, nicht bekannt.

Der Bundesregierung sind als deutschsprachige Medien für die Zielgruppe der muslimischen Mitbürger ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Publikationen/Zeitschriften bekannt:

Berlin Aktuell & Allahu Akbar Informiert & lädt ein Erscheint vierteljährlich Herausgeber: Islamische Gemeinschaft, Berlin	Du und der Islam Zeitschrift für junge Muslime Herausgeber: Islamisches Zentrum, München
(der) Islam Organ der Ahmadiyya Bewegung des Islams (Ch, D) Erscheint vierteljährlich Herausgeber: Verlag der Islam, Frankfurt	DUNIA Die Islamische Hochschulzeitschrift Erscheint 2-mal im Jahr Herausgeber: Islamischer Studienbund Hamburg (ISBH) e. V.
Der Morgenstern Zeitschrift für die Wege zu den Himmeln Erscheint vierteljährlich Herausgeber: Spohr Verlag, Klostergasse 7, Kandern	Evidenz Magazin der Muslime in Baden- Württemberg Erscheint unregelmäßig Herausgeber: Religionsgemeinschaft des Islam, Landesverband Baden- Württemberg, Stuttgart
Die Fontäne Populäre, pädagogische u. wissen- schaftliche Zeitschrift Erscheint vierteljährlich Herausgeber: Nil As, Mörfelden-Walldorf	Explizit Das politische Magazin für ein islamisches Bewusstsein Erscheint vierteljährlich Herausgeber: Dr. M. Tawfiq, Duisburg
Die Stimme der Aleviten Zeitschrift der Vereinigung Aleviten Gemeinden e. V. Erscheint vierteljährlich Herausgeber: Vereinigung der Aleviten Gemeinden e. V., Köln	Extrablatt für Muslime in deutscher Sprache Herausgeber: Istihbarat-Verlag, Köln
Al-Fadschr – Die Morgendämmerung Zeitschrift für Muslime und inter- kulturelle Kommunikation Erscheint monatlich Herausgeber: Islamisches Zentrum, Hamburg	al-Islam aktuell Zeitschrift von Muslimen in Deutsch- land Erscheint unregelmäßig Herausgeber: Islamisches Zentrum, München

Freitagsblatt	INFO Informationsblatt über Aktivitäten im Haus des Islam
Erscheint monatlich	Erscheint vierteljährlich
Herausgeber: Islamische Religionsgemeinschaft Hessen, Wiesbaden	Herausgeber: Haus des Islam, Lützelbach
Islam Hier & Heute	HUDA Zeitschrift von Musl. Mädchen und Frauen
Erscheint monatlich	Erscheint fünfmal im Jahr
Herausgeber: Deutschsprachiger Muslimkreis Karlsruhe e. V.	Herausgeber: HUDA-Netzwerk, für Muslimische Frauen e. V., Bremen
Islamische Zeitung	IPIP Islamischer Presse- und Informationsdienst
Forum für Deutschland, Österreich und die Schweiz	Erscheint unregelmäßig
Herausgeber: IZ-Verlag, Weimar	Herausgeber: Islamischer Presse- und Informationsdienst, Wiesbaden
Islam Heute	Al-Islam Zeitschrift von Muslimen in Deutschland
ggr. 1924 deutsch-moslemische Revue der friedlichen spirituellen Ahmadiyya Reformgesellschaft zu Lahore	Erscheint zweimonatlich
Erscheint unregelmäßig	Herausgeber: Islamisches Zentrum, München
Herausgeber: Islam Heute, Nienhorst	
KAABA	Lisan Al Unna Islamia Informationsschrift der Islamischen Religionsgemeinde Linz für Österreich und Salzburg
Die junge Zeitschrift für den Dialog mit Christen	Erscheint vierteljährlich
Erscheint vierteljährlich	Herausgeber: Islamische Religionsgemeinde Linz für OÖ & SZBG
Herausgeber: Akabe Sport- und Kulturverein e. V., Hamm	
Salam Kinder	Moslemische Revue
Kinderbeilage zu al-Fadschr	Erscheint vierteljährlich
Erscheint monatlich	
Herausgeber: Islamisches Zentrum Hamburg e. V.	Herausgeber: Zentralinstitut Islam-Archiv Deutschland, Soest
Silsila	Muslime helfen Infoblatt
Zeitschrift gegen Rassismus und Imperialismus	
Herausgeber: Silsila c/o Buchladen, Berlin	Herausgeber: Ahmad von Denffer, Garching
Stimme des Islams	Neuer Horizont Aspekte und Perspektiven für eine universale Ethik
Erscheint 6-mal im Jahr	
Herausgeber: Muslimische Frauengruppe, Oberhausen	Herausgeber: Dialog-Forum, Stuttgart

Trebbuser Nachrichten Informationsblatt des Instituts für Islamstudien Erscheint unregelmäßig Herausgeber: Institut für Islam- studien – Sufi – Archiv Deutschland e. V., Trebbus	Nur – Das Licht Eine Zeitschrift der Isl. Gemeinschaft Jama ' at-un. Erscheint vierteljährlich Herausgeber: Isl. Gemeinschaft Jama ' at-un Nur e. V., Köln
Weißes Minarett Zeitschrift des Islam Herausgeber: Ahmadiyya Muslim Bewegung, Frankfurt	Perspektive Zeitschrift für Gesellschaft, Politik und Kultur Erscheint monatlich Herausgeber: Islamische Union e. V., Köln

- c) Gibt es im Programmschema der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendeplätze, in denen Glaubensinhalte der muslimischen Religionsgemeinschaften für ein Publikum in Deutschland vermittelt werden können?

Das Grundgesetz weist die Regelungskompetenz für das Rundfunkwesen grundsätzlich den Ländern zu.

Die einzige Rundfunkanstalt aufgrund Bundesrecht ist die Deutsche Welle. Gemäß § 17 des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (DWG; s. Artikel 1 des Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk, BGBl. 1997 I S. 3094) sind den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten oder sonstiger religiöser Sendungen (...) einzuräumen. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts müssen angemessen berücksichtigt werden.

In den Rundfunkgesetzen und Staatsverträgen der Länder (z. B. § 11 ZDF-Staatsvertrag, § 16 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 21 Abs. 1 Rheinland-Pfälzisches Landesrundfunkgesetz, § 42 Rundfunkstaatsvertrag, § 26 Thüringer Rundfunkgesetz, § 14 MDR-Staatsvertrag) ist ebenfalls geregelt, dass den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden auf Wunsch angemessene Sendezeit zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen ist.

Die Programmschemata der Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstalter sehen keine festen Sendeplätze vor, in denen ausschließlich Glaubensinhalte der muslimischen Religionsgemeinschaften für ein Publikum in Deutschland vermittelt werden.

Die Bundesregierung verfolgt im Übrigen nicht, welchen Anteil bestimmte Sendeformate bei den einzelnen Sendern einnehmen und welche Inhalte in welchem Umfang vermittelt werden.

Ihr ist jedoch Folgendes bekannt:

Es liegt in der Programmhoheit der einzelnen Sender, über den Islam zu berichten. Angesichts der Flexibilität der Programmschemata steht es den Sendern jederzeit offen, derartige Sendungen auszustrahlen.

Nach Senderangaben kommt in den Programmen auch der Islam zur Geltung.

So berichtet z. B. das ZDF-Magazin „Zur Zeit aus Kirche und Gesellschaft“ jeden Sonntag nicht nur über christliche, sondern immer wieder auch über muslimische Religionsinhalte. Wöchentlich informiert das ZDF-Wochenmagazin „Top 7“ über das Alltagsleben ethnischer und religiöser Minderheiten in Deutschland. Der Deutschlandfunk behandelt nach eigenen Angaben Themen des Islam u. a. in der von der Redaktion „Kirche und Gesellschaft“ verantworteten werktäglichen Sendung „Tag für Tag“. Die niedersächsischen öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten senden beispielsweise tägliche Ausländerprogramme in türkischer, bosnischer und albanischer Sprache, in denen auch muslimische Glaubensinhalte vermittelt werden. In den Sendungen von SFB 4 Radio MultiKulti (Näheres über dieses Programm siehe Antwort auf Frage 16d) werden sonntags vormittags und nachmittags Glaubensgemeinschaften der Welt in Berlin vorgestellt, darunter auch muslimische.

Der „Offene Kanal“ Berlin sendet wöchentlich die Freitagspredigt des Vorsitzenden der Islamischen Religionsgemeinschaft Berlin e. V.

Diese Sendungen werden von speziellen Fachredaktionen verantwortet, früher oftmals „Kirchenfunkredaktionen“ genannt. Die meisten Sendeanstalten haben diese Fachredaktionen heute umbenannt, um deutlich zu machen, dass sich ihr Themenspektrum weit über den kirchlich-theologischen Bereich hinaus erstreckt. So liegt z. B. im Südwestrundfunk die Verantwortung für derartige Sendebeiträge bei der insoweit zuständigen Hörfunk- und Fernsehredaktion „Religion, Kirche und Gesellschaft“. Diese Redaktionen beliefern immer wieder auch Sondersendungen mit Beiträgen über muslimische Glaubensinhalte.

- d) Wird der muslimische Bevölkerungsanteil in Deutschland in den Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Rundfunkanbieter berücksichtigt?

Die aktuellen Magazine des Fernsehens und des Hörfunks bieten je nach Anlass Beiträge und Berichte über die muslimische Bevölkerung in Deutschland an.

Die zuständigen Ländern haben Folgendes berichtet:

Über Themen des Islam und die Belange der muslimischen Bevölkerung in Deutschland wird in den öffentlich-rechtlichen Programmen des Hörfunks und des Fernsehens sowohl in nachrichtlichen Beiträgen als auch vor allem in Reportagen und Dokumentationen regelmäßig berichtet.

Ein Programm, das impulsgebend für andere Sender war, ist das von Sender Freies Berlin im Jahr 1994 gestartete Programm SFB 4 MultiKulti. Zielgruppe sind ausländische und deutsche Hörer. Die Ansprache erfolgt in Deutsch und in 19 Fremdsprachen. Sowohl in den deutschsprachigen als auch fremdsprachigen Sendungen werden umfangreiche Informationen vermittelt, die der besseren Integration u. a. auch der Hörer muslimischen Glaubens dienen. Unter den angebotenen fremdsprachigen Sendungen sind auch Sprachen muslimischer Zielgruppen wie Türkisch, Kurdisch, Arabisch, Persisch, Bosnisch und Albanisch vertreten.

Bei den öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen gibt es jeden Abend zwischen 19.30 und 20.00 Uhr eine Sendung in türkischer Sprache. Diese Sendung wird federführend vom WDR betreut. Der SWR liefert die Berichterstattung aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu. In dieser Sendung gibt es regelmäßig jeden Donnerstag ein „Islamisches geistliches Wort“. Die Zielgruppe dieser Sendung sind türkische Hörerinnen und Hörer in Deutschland.

Im Programm von „SWR International“ (freitags bis sonntags von 18.00 bis 19.00 Uhr) werden in unregelmäßigen Abständen Glaubensinhalte der islamischen Religionsgemeinschaften für das deutsche Publikum vorgestellt und vermittelt. Themen sind dabei beispielsweise „Ramadan“, „Zuckerfest“ oder „Das Gebet im Islam“. Verschiedene Glaubensauslegungen des Islam werden ebenso berücksichtigt wie Unterschiede von Sitten und Gebräuchen in verschiedenen islamischen Ländern.

Bei den Privatsendern berücksichtigen nur die Veranstalter in Regionen mit einem hohen Ausländeranteil wie z. B. Radio Regenbogen und das Rhein-Neckar-Fernsehen (RNF) in Mannheim regelmäßig den muslimischen Bevölkerungsanteil in der aktuellen Berichterstattung.

Entsprechend dem allgemeinen Programmauftrag in § 5 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages und den daraus abgeleiteten Grundsätzen journalistischer Arbeit in einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt wird auch der muslimische Bevölkerungsanteil in Nachrichten und Informationssendungen sowie im Dokumentations- und Diskussionssendungen berücksichtigt. Dabei wird das Ziel verfolgt, dem integrativen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu entsprechen und Verständnis für Religion und Brauchtum von Muslimen auch bei Deutschen zu wecken. Nach den Grundprinzipien der Bürgermedien kommt der muslimische Bevölkerungsanteil auch bei den Sendungen des nicht kommerziellen lokalen Hörfunks und der Offenen Kanäle in Niedersachsen durch Beteiligung am Programm oder an den Trägern der Sender zum Zuge.

Das Land Thüringen geht davon aus, dass die in den Rundfunkstaatsverträgen verankerten allgemeinen Programmgrundsätze und die inhaltsgleichen Bestimmungen im Thüringer Rundfunkgesetz zu einer umfassenden und ausgewogenen Berichterstattung verpflichtet. Bislang sei für Thüringen nicht bekannt, dass etwa der muslimische Bevölkerungsanteil sich nicht hinreichend berücksichtigt sähe.

- e) In welchen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind Vertreter der islamischen Religionsgemeinschaften in den Rundfunkräten vertreten?

In den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind keine Mitglieder aufgrund ihrer Eigenschaft als Repräsentanten islamischer Religionsgemeinschaften vertreten.

17. Wie nimmt der muslimische Bevölkerungsanteil am kulturellen Leben in Deutschland teil?

- a) Gibt es eigenständige muslimische kulturelle Aktivitäten in den unterschiedlichen kulturellen Bereichen wie Musik, Theater, Literatur usw., oder nehmen Muslime in Deutschland überwiegend am allgemeinen kulturellen Leben in Deutschland teil?
- b) Welche eigenständigen kulturellen Aktivitäten der Muslime werden von den Kommunen, den Ländern oder dem Bund gefördert?

I. Bund:

Kulturelle Angelegenheiten fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

Kulturelle Aktivitäten – auch von Muslimen – finden vor allem auf kommunaler Ebene statt. Unter anderem beteiligen sich Muslime als Vertreter einer bestimmten kulturellen Identität ausländischer Herkunft an Kulturfestivals, Folklorefesten und internationalen, multikulturell angelegten Straßen- und Nachbarschaftsfesten.

Inzwischen nehmen Bürger und Bürgerinnen aus muslimischen Herkunftsländern, z. B. in den Bereichen der Literatur und des Films, zunehmend aber auch auf überregionaler Ebene gestaltend am kulturellen Leben in Deutschland teil.

Überregionale muslimische Kulturereignisse im Einzelnen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Es gibt auf Bundesebene keine gezielt für kulturelle Aktivitäten der Muslime eingesetzten Kulturfördermittel.

Aus der Sicht der kulturellen Jugendbildung kann Folgendes festgestellt werden:

Grundsätzlich stehen die Angebote kultureller Bildung im Bereich der Jugendarbeit allen Kindern und Jugendlichen offen, gleich, welchen kulturellen oder religiösen Hintergrund sie haben. Es gibt jedoch regional verschiedene Angebote vor Ort, die sich ausschließlich an eine ethnische Gruppe richten. Dies kann z. B. notwendig sein, wenn fremdenfeindliche Tendenzen bestehen oder wenn muslimische Mädchen aufgrund elterlicher Restriktionen Angebote nur wahrnehmen dürfen, wenn ausschließlich Musliminnen teilnehmen.

Manche Jugendliche der dritten und vierten Generation wollen ihre eigenen kulturellen Wurzeln überhaupt erst einmal kennen lernen. Dieser Wunsch hängt meist mit den Erfahrungen von Ausgrenzung zusammen. Insoweit können Angebote an spezielle Zielgruppen, z. B. türkische Jugendliche, sinnvoll sein.

Den Schwerpunkt legen die Träger kultureller Kinder- und Jugendbildung jedoch auf Maßnahmen, in denen junge Menschen unterschiedlicher Religion und Kultur gemeinsam künstlerisch arbeiten, da interkulturelle Prozesse erst hier möglich werden. Mit dem Anspruch „Kultur für alle“ unter gleichen Zugangsvoraussetzungen wird auf religiöse und kulturelle Besonderheiten (z. B. Fastenzeiten) Rücksicht genommen und werden wichtige demokratische und emanzipatorische Traditionen in Deutschland beachtet (z. B. Rolle der Frau).

Zum Sport als Teil des kulturellen Lebens ist auf Bundesebene anzumerken, dass Aussagen zu eigenständigen kulturellen Aktivitäten allenfalls nach der Nationalität bzw. nach dem Herkunftsland getroffen werden können. Für den Deutschen Sportbund – die Dachorganisation für den deutschen Sport – ist der Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz in der Satzung verankert.

Nach einer Grundsatzerklärung des Deutschen Sportbundes zum „Sport der ausländischen Mitbürger“ von 1981 wurden die Optionen offen gelassen, in welcher Form sich Interessenten in Sportvereinen engagieren möchten. Es wurde jedoch eine eindeutige Reihenfolge präferiert: Die Mitgliedschaft ausländischer Mitbürger in deutschen Sportvereinen als „normale Form“, sodann Abteilungen oder Mannschaften ausländischer Mitbürger in Sportvereinen und an dritter Stelle als „Übergangs- und Ausnahmelösung“ die Gründung von Vereinen für ausländische Mitbürger einer Nationalität oder Volksgruppe. Es hat nach einem Überblick des Deutschen Sportbundes den Anschein, dass die Einzelmitgliedschaft in deutschen Sportvereinen prinzi-

piell akzeptiert wird, selbst wenn es zahlreiche Sportvereine ausländischer – auch türkischer – Mitbürger gibt, die insbesondere in einigen Sportarten zum Bestand unserer Wettkampf-Ligen zählen und in das Sportfördersystem in Deutschland eingebunden sind. Statistische Angaben über die Anzahl und die Mitglieder derartiger Sportvereine liegen nicht vor. Individuelle Integration ist zwar wünschenswert, man wird aber auch Verständnis für die Selbstorganisation und die erst daraus folgende Integration in das Sportvereinsystem in Deutschland haben müssen.

Der Deutsche Sportbund ist bemüht – entsprechend seinen Werbekampagnen „Wo die Herkunft keine Rolle spielt“ und „Sport spricht alle Sprachen“ – die Chancen der Integration ausländischer und damit auch muslimischer Mitbürger in Sportvereinen zu nutzen.

Aus Untersuchungsergebnissen einer repräsentativen Umfrage im Jahr 1996 in Nordrhein-Westfalen sind in diesem Zusammenhang folgende Ergebnisse bedeutsam:

Kinder von Ausländern und Aussiedlern sind in Sportvereinen unterrepräsentiert.

Für türkische Jugendliche wurde festgestellt:

- türkische Jungen gehören fast genauso häufig Sportvereinen an wie deutsche Jungen
- der Organisationsgrad türkischer Mädchen in deutschen Sportvereinen ist sehr niedrig.

Dieses Ergebnis wurde im Jahr 2000 durch den Abschlussbericht eines vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft an die Deutsche Sporthochschule Köln vergebenen Forschungsauftrags zur „Sozialen Bedeutung und Gemeinwohlorientierung des Sports“ bestätigt.

II. Länder

Die Länder haben sich zu dieser Frage nur teilweise wie folgt geäußert:

Baden-Württemberg:

Im Rahmen des Internationalen Filmfestivals Mannheim-Heidelberg, das zu gleichen Teilen vom Land und den Städten Mannheim und Heidelberg bezuschusst wird, findet seit Jahren das „Türk Film Festival“ statt, das türkische Filme in der Originalfassung zeigt.

Berlin:

In Berlin werden im Rahmen der Finanzierung von ausländischen Vereinen und Selbsthilfeinitiativen und im kulturellen Bereich Mittel zur Verfügung gestellt. Damit wird die Pflege eigener kultureller Traditionen ermöglicht. Die religiöse Zugehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

Bremen:

Die kulturellen Aktivitäten beschränken sich zumeist auf die Landes- und Freundschaftsvereine und sind selten im religiösen Bereich angesiedelt. Sofern es den Muslimen aufgrund ihres ethischen und moralischen Verständnisses möglich ist, nutzen sie mehrheitlich die allgemeinen kulturellen Angebote.

Niedersachsen:

Angehörige muslimischen Glaubens in überkonfessionellen Vereinen, mit denen die Landesarbeitsgemeinschaft soziokultureller Zentren in Niedersachsen e. V. kooperiert, entfalten auch eigene kulturelle Aktivitäten im

Sinne der Frage. Darüber hinaus sind Angehörige muslimischen Glaubens überall dort, wo soziokulturelle Vereine in Gemeinden oder Stadtteilen mit einem hohen Anteil an ausländischer Bevölkerung arbeiten, als Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzutreffen. Dies gilt insbesondere für kinder- und jugendkulturelle Aktivitäten.

Eigenständige kulturelle Aktivitäten der Muslime werden vom Land nicht direkt gefördert. Kulturvereine, in denen Angehörige von Einwanderungsminderheiten aktiv sind, können für einzelne soziokulturelle Projekte Fördermittel des Landes erhalten. Da es sich dabei immer um überkonfessionelle Aktivitäten und Angebote handelt, kann über den Umfang der Kulturförderung, die Angehörigen muslimischen Glaubens zugute kommt, keine Aussage gemacht werden. Über eine eventuelle Förderung auf kommunaler Ebene liegen keine Informationen vor.

Nordrhein-Westfalen:

Eigenständige muslimische kulturelle Aktivitäten sind durchaus in vielfältiger Weise in Nordrhein-Westfalen vorhanden. Ob und ggf. in welcher Weise solche Aktivitäten im Einzelfall vom Land oder den Kommunen gefördert werden, ist ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand nicht ermittelbar.

Rheinland-Pfalz:

Es wird davon ausgegangen, dass es eigenständige muslimische kulturelle Aktivitäten in den Bereichen Musik, Theater, Literatur usw. gibt; über diese liegen jedoch keine Erkenntnisse vor. Vom Land Rheinland-Pfalz werden keinerlei eigenständige kulturelle Aktivitäten dieser Art gefördert.

Schleswig-Holstein:

Eine Förderung aus Landesmitteln für muslimische kulturelle Zwecke gibt es nicht. Inwieweit Förderung auf kommunaler Ebene gewährt wird, ist auf Landesebene nicht bekannt.

III. Kommunen:

Da kulturelle Aktivitäten von Muslimen vor allem auf kommunaler Ebene in Frage kommen, wurde diese Frage auch an die Kommunalen Spitzenverbände weitergegeben.

Der Deutsche Städtetag hat sich eingehend geäußert. Seine Darstellung, die von allgemeinem Interesse für die gesamte Fragestellung ist, wird im Folgenden mit geringen Kürzungen wiedergegeben:

Deutscher Städtetag:

„1. Vorbemerkung

Die Städte sind seit langem die Orte, in denen und von denen Multikulturalität im Sinne des toleranten Nebeneinanders und Interkulturalität im Sinne des sich befruchtenden Miteinanders unterschiedlicher Kulturen praktiziert, gelernt und geübt werden können. Das Leben in den Städten bietet hierfür viele Möglichkeiten. Die deutschen Städte haben daher die zunehmende Gewaltbereitschaft und das dramatische Anwachsen von Rechtsextremismus und Ausschreitungen gegen ausländische und jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger, gegen Behinderte und Schwache in der öffentlichen Diskussion, in Medien und Politik als ein kulturpolitisches Phänomen identifiziert. Hierzu gehört auch die Gestaltung des Verhältnisses von Deutschen und muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern (...). Der Anteil der Muslime an der ausländischen Bevölkerung liegt bei über 40 %. Insofern richten sich die allgemeinen kommunalpolitischen Integrationsbemühungen – und besonders die kulturpolitischen – auf diese Bevölkerungsgruppe. Das Präsi-

dium und der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages haben im Jahr 1992 eine umfassende Diskussion zur kulturellen Vielfalt in Deutschland geführt und Empfehlungen für das Zusammenleben in deutschen Städten beschlossen.

Im Zentrum dieser Empfehlungen steht die Forderung, eine kulturelle Vielfalt zu bejahen und interkulturellen Austausch zu fördern, interkulturelle Erziehung bewusst fortzusetzen und das interkulturelle Zusammenleben mit ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Fremden und Zuwanderern aus anderen Kulturen zur Selbstverständlichkeit zu machen. In diesem Sinne verstandene Interkulturalität sehen wir nicht als ein Novum an. Begegnung, Austausch und Zusammenleben, aber auch Auseinandersetzung mit anderen Menschen und Kulturen haben zu allen Zeiten in Deutschland stattgefunden (...).

Heute ist die internationale Orientierung für das Exportland Bundesrepublik eine wirtschaftliche Überlebensfrage. Die Industrialisierung hat Wanderungsbewegungen in und nach Mitteleuropa ausgelöst, die bis heute anhalten. Durch die politischen Veränderungen in Osteuropa und die Öffnung der Grenzen erhalten sie eine neue Dimension (...).

Die europäische Einigungsbewegung ist nicht nur ein wirtschaftlicher oder politisch-administrativer, sondern auch die Chance zu einem kulturellen Prozess (...).

In den Städten haben verschiedenste gesellschaftliche Kräfte vielfältige Aktivitäten mit dem Ziel entwickelt, den Ausländerinnen und Ausländern Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ohne Aufgabe ihrer Identität zu ermöglichen und das Bewusstsein der Deutschen für ein kulturelles Neben- und Miteinander zu öffnen. Arbeitskontakte, Geschäftspartnerschaften, gemeinsame Schule und Schüleraustausch haben zu menschlichen Kontakten geführt. Nationen und Kulturen übergreifende Begegnungen und nachbarschaftliche Freundschaften unter Kindern und Erwachsenen sind für viele Normalität geworden.

Dennoch erleben viele muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger immer noch Benachteiligungen. Dies gilt auch für den kulturellen Bereich (...).

Fremdenangst, Fremdenneid und Fremdenhass sind keine Erscheinung nur in den neuen Bundesländern. Die neuen z. T. militanten Formen der Fremdenfeindlichkeit in ost- wie westdeutschen Städten haben für internationales Aufsehen gesorgt und die Frage nach Ursachen und Gegenstrategien aufgeworfen.

Dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist deshalb eine Herausforderung für die deutschen Städte. Es gilt, nicht nur gegen Täter und radikale Gruppen vorzugehen, sondern auch eine entschiedene Bildungs- und Kulturpolitik zu betreiben, die das friedliche Miteinander von Menschen verschiedener Herkunft, Sprache und Kultur zum Programm macht (...).

Die Förderung von Interkulturalität ist keine „betreuende Ausländerarbeit“; sie ist grundsätzlich gegenseitig und dynamisch angelegt. Programme und Maßnahmen können daher nicht einseitig seitens der Majorität vorab definiert und festgelegt werden. In vielen Fällen wird sich interkulturelle Arbeit darauf konzentrieren, Impulse zu geben, Voraussetzungen und Strukturen zu schaffen und geeignete Ansätze aktiv zu unterstützen. Konflikte werden dabei nicht ausgespart; sie sind Bestandteil jeder interkulturellen Arbeit. Es geht also nicht darum, der Fremdenfeindlichkeit eine ebenso platte „Fremdenfreundlichkeit“ entgegenzusetzen.

Wenn die Fragen des Zusammenlebens von Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Herkunft in einer Stadt im Folgenden unter kulturpolitischen

Gesichtspunkten dargestellt werden, so bedeutet dies nicht, die Probleme dieses Zusammenlebens auf Kulturunterschiede zu reduzieren und die Zugewanderten auf ausschließlich kulturelle, eventuell noch dazu traditionell herkunftslandbezogene Aktivitäten einzugrenzen. Interkulturelle Arbeit ist immer im Zusammenhang mit den sozialen, ökonomischen, rechtlichen und politischen Benachteiligungen der Zugewanderten zu sehen.

In einer demokratischen Gesellschaft, die sich aus Menschen vieler Herkunftsländer, unterschiedlicher sozialer Schichten und Religionen zusammensetzt, stellt sich für die Kulturarbeit die schwierige Aufgabe, zum einen die kulturelle Vielfalt zu unterstützen, ohne aber andererseits Ghettoisierung und Segregation zu fördern (...).

Es ist z. B. zu unterscheiden zwischen ehemaliger Landbevölkerung, die auch im Herkunftsland keinen Zugang zu aktuellen Kulturentwicklungen hatte und die somit nicht repräsentativ für die Kultur eines Landes sein kann – vielfach pflegen diese Menschen in Heimatvereinen kulturelle Ausdrucksformen, die es in dieser Form im Herkunftsland längst nicht mehr gibt –, und zwischen der Stadtbevölkerung, den akademisch gebildeten Menschen, den Künstlern. Diese stehen auch jetzt noch in Verbindung mit neuen Strömungen ihrer Kultur und sind auch im Exil eher in der Lage, durch Austausch und Auseinandersetzung mit anderen sich weiterzuentwickeln und neue lebendige Ausdrucksformen entstehen zu lassen.

Die Stadt ist weder ein Ort der Monokultur noch des beziehungslosen kulturellen Nebeneinander. Sie muss Ort der Integration und darf nicht Ort der Ausgrenzung sein. Sie muss ein Forum sein, das Konflikte und Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Kulturen im friedlichen Dialog zulässt.

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Positionen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern in den deutschen Städten lassen sich die Fragen, die der Bundestag an die Bundesregierung gerichtet hat, nur in einem erweiterten Sinne beantworten. Es kann nämlich nicht nur darum gehen zu beschreiben, inwieweit Muslime ursprünglich in Deutschland vorhandene Kultur im engeren Sinne (Musik, Theater, Literatur) konsumieren oder sich in ihrer ethnischen Gruppe mit eigenen Kulturangeboten versorgen, sondern wie der Dialog der Kulturen, die in Deutschland aufeinander treffen, im Sinne eines interkulturellen gemeinsamen Handelns stattfindet. Im Folgenden werden cursorisch einzelne Handlungsfelder im Bereich der kommunalen Kultur und Bildung aufgeführt, die einen wesentlichen Beitrag für diesen interkulturellen Dialog leisten.

2. Handlungsfelder der kommunalen Bildungs- und Kulturpolitik

2.1 Kindergärten und Schulen

Die besten Möglichkeiten, die Menschen auf eine neue Interkulturalität vorzubereiten, bieten Kindergärten und Schulen. Kinder aus verschiedenen Kulturen haben die Chance, gemeinsam miteinander aufzuwachsen, gemeinsam zu lernen aber auch gemeinsam zu spielen (...). Die Hauptaufgabe interkulturellen Lernens in Kindergärten, Vorschulen und Schulen besteht darin, das Zusammenleben von Ausländern und Deutschen zu fördern. Die wichtigsten Schritte sind dabei

- *Förderung gegenseitigen Kennenlernens,*
- *Förderung des Abbaus von Vorurteilen,*
- *Entwicklung von Sensibilität gegenüber anderen Kulturen und Menschen,*
- *Erlernen der Fähigkeit zum kulturellen Dialog.*

2.2 Musikschulen

Eine systematische und bereits in mehreren Städten erprobte Praxis des interkulturellen Lernens an Musikschulen greift immer mehr Platz. Beispielhaft dafür kann das Konzept „Musikschule 2000“, das vom Landesverband der Musikschulen NRW erarbeitet wurde, genannt werden. Dort wird ausdrücklich Wert auf eine interkulturelle Musikerziehung gelegt (...).

2.3 Weiterbildung

Volkshochschulen bieten nicht nur Fremdsprachenkurse für deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, sondern sie vermitteln auch deutsche Sprachkenntnisse für die hier lebenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. In vielen Kursen lernen einheimische und ausländische Kursteilnehmer gemeinsam. Im Programm der Volkshochschulen werden vielfältige Veranstaltungen über fremde Kulturen angeboten. Von Bedeutung ist dabei, dass politische Probleme nicht eindimensional in Bildungsaufträge umdefiniert werden dürfen. Ein nur kurzfristiges Aktivieren von Bildungsinstrumenten kann langfristig keine Wirkung zeigen. Vielmehr kommt es darauf an, einen Bereich „interkulturelle Bildungsarbeit“ mit Ausländerinnen und Ausländern kontinuierlich zu entwickeln.

2.4 Bibliotheken, Medienzentren

Öffentliche Bibliotheken haben bereits in der Vergangenheit neben deutschsprachiger Literatur fremdsprachige Literatur, Wörterbücher sowie sprachdidaktisches Material für deutschsprachige Nutzer bereitgehalten. In einer Zeit zunehmender Multikulturalität in den deutschen Städten muss dieses Angebot für fremdsprachige Nutzer ausgeweitet werden. In verstärktem Maß stellen sich die öffentlichen Bibliotheken auf eine Nutzerschaft aus anderen Kulturen ein. Das Gleiche gilt für die Medienzentren, in denen bereits jetzt in erheblichem Umfang Videofilme in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Ausländerkulturförderung

In den Städten gibt es zahlreiche kulturelle Aktivitäten in Vereinen und Gruppen, die sich aufgrund von Gemeinsamkeiten sprachlicher, regionaler oder gesellschaftlicher Art gebildet haben. Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, ihre Herkunftskultur zu pflegen und sie aus der Erfahrung und Auseinandersetzung mit der Integrationssituation weiterzuentwickeln.

Diese Vereine und Gruppen haben für ihre Zusammenschlüsse und Aktivitäten unterschiedliche Schwierigkeiten zu überwinden. Diejenigen, die schon lange hier sind, haben meist für ihre Aktivitäten eigene Räume oder sie treffen sich beispielsweise in Lokalen. Dagegen können Menschen, die erst kurze Zeit oder in geringer Zahl hier sind, auf größere Schwierigkeiten stoßen, zumal dann, wenn sie nicht zu den wirtschaftlich Bessergestellten gehören und ihre Kultur noch keine Anziehungskraft ausübt.

Vorhandene Ausländer-Initiativen sollten in ihrer Arbeit ideell und finanziell gefördert und auch bei ihren Bemühungen unterstützt werden, eigene kleine selbstverwaltete Kulturzentren aufzubauen, in denen sie sich treffen, Tanz- und Musikgruppen üben lassen und möglichst auch Kulturabende veranstalten können. Diese selbstorganisierten Lesungen, Konzerte, Film- und Theaterabende oder auch Ausstellungen bieten für die Nichtdeutschen oft die einzige Möglichkeit, gemeinsam kulturelle Veranstaltungen in ihrer eigenen Sprache zu erleben und sich selbst dabei in der Fremde zu Hause zu fühlen (...).

Eine große Rolle spielt für zahlreiche nichtdeutsche Kulturgruppen die gemeinschaftliche Feier traditioneller Feste. Oft fehlen hierfür angemessene Räume. Deshalb sollten diese Kulturinitiativen die Möglichkeit erhalten, regelmäßig geeignete Veranstaltungsräume der Stadt zu nutzen. Deutsche Besucher sind bei diesen Veranstaltungen und Festen willkommene Teilnehmer. Von großer Bedeutung ist, dass die nichtdeutschen Gruppen selbstbewusst als Gastgeber auftreten können und nicht als Hilfsbedürftige, die zu betreuen sind.

In einer Reihe von Fällen haben sich ausländische Frauen zu gemeinsamer Arbeit, Weiterbildung, Kulturpflege und auch Interessenvertretung zusammengesetzt oder bilden regelrechte Frauenkulturgruppen. Diese verdienen besondere Beachtung und Förderung.

Mädchen und Frauen ausländischer Herkunft sind oft in besonderer Weise benachteiligt. In der Schulzeit unzureichend gefördert, treffen sie als Einfacharbeitskräfte auf einen strukturell schlechteren Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Fördermaßnahmen sind, soweit überhaupt vorhanden, nur wenigen zugänglich.

Sie sind darüber hinaus sehr eng in ihre Familie eingebunden. Dort müssen sie vielfach Werten und Vorstellungen entsprechen, die in der deutschen Gesellschaft keine Gültigkeit besitzen. Hierdurch geraten sie oft in einen Zwiespalt, da sie sich – um anerkannt zu werden – an die in Deutschland herrschenden Verhaltensmuster anpassen müssen.

Es ist daher wichtig, dass Kommunikationsräume geschaffen werden, in denen Frauen verschiedener Herkunft und jeden Alters gemeinsam Ideen und Lösungen entwickeln, um ihre Situation in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu verbessern (...).

3. Zur Partizipation von Muslimen am kulturellen Leben in den Städten

Empirische Grundlagen über die Partizipation von Muslimen an kulturpolitischen Maßnahmen der Städte im weitesten Sinne, wie sie in den oben stehenden Abschnitten beschrieben wurden, existieren nur in geringem Umfang. So liegen flächendeckend keine Informationen vor, inwieweit Muslime an Veranstaltungen und Kursen der Musikschulen teilnehmen, Bibliotheken und Medienzentren nutzen, spezielle Angebote in Kindergärten und in Volkshochschulen wahrgenommen werden und dergleichen mehr:

Der Deutsche Städtetag hat deshalb im März/April 2000 eine Kurzumfrage durchgeführt, die anknüpfend an die Fragen 17a und b der Großen Anfrage Aussagen zu Quantitäten ermöglicht. Zum Teil handelt es sich dabei um qualitative Fragen, die aber einen guten Überblick geben. In die Umfrage wurden 60 Städte einbezogen, in denen etwa 1,1 Mio. Muslime leben. Es handelt sich dabei überwiegend um Großstädte, in denen der muslimische Anteil an der Einwohnerschaft besonders hoch ist. Der Städtetag hat dabei den weiten Begriff der islamischen Religionsgemeinschaften zugrunde gelegt und verwendet insoweit den Begriff „Muslime“. Es wäre aber auch verkürzt, lediglich kulturelle Aktivitäten darzustellen, die im engeren Sinne mit Religionsgemeinschaften zusammenhängen, sondern es war vielmehr das Ziel, Aktivitäten von Einwohnerinnen und Einwohnern zu beschreiben, die ursprünglich aus einem muslimischen Kulturkreis stammen. Damit sind beispielsweise auch hier lebende Muslime der dritten und vierten Generation gemeint. Der Städtetag hat sich auch nicht darauf beschränkt, die Partizipation von Muslimen am kulturellen Leben aus Sicht der Kulturdezernate abzubilden, sondern die Städte wurden ausdrücklich gebeten, auch inter-

kulturelle Aktivitäten des Sozialbereichs und/oder des Jugendbereichs zu berücksichtigen.

3.1 Partizipation der Muslime an allgemeinen kulturellen Aktivitäten der Städte

Auf die Frage, nehmen Einwohner/innen aus dem muslimischen Kulturkreis an den allgemeinen kulturellen Aktivitäten ihrer Stadt mehr, gleich viel oder weniger als die deutsche Bevölkerung teil, teilten 78 % der Städte mit, dass dies weniger der Fall sei. Lediglich in drei Städten wurde eine gleich häufige oder sogar stärkere Beteiligung der Muslime gemeldet. 10 Städte sahen sich nicht in der Lage, hierzu eine Antwort zu geben, wofür Verständnis aufzubringen ist, weil auf der kommunalen Ebene empirische Daten nicht vorliegen und die Unübersichtlichkeit der Vielzahl von Aktivitäten eine Antwort gegebenenfalls nicht zulässt. Bei der Interpretation dieser Daten ist zu berücksichtigen, dass auch die deutsche Bevölkerung nicht gleichmäßig an klassischen Kulturangeboten partizipiert. Dies hängt vielmehr vom Bildungsstand, den wirtschaftlichen Verhältnissen, der familiären Situation und dergleichen mehr ab.

3.2 Kulturangebote für Einwohner/innen aus dem muslimischen Kulturkreis

Auf die Frage, welche Städte eigene kulturelle Aktivitäten überwiegend für Einwohner/innen aus dem muslimischen Kulturkreis veranstalten, ergab sich ein uneinheitliches Bild. Während 25 Städte (42 %) diese Frage eindeutig verneinten, gaben 32 Städte (53 %) an, gelegentlich Einzelaktivitäten zu veranstalten. 29 Städte (48 %) berichteten, dass dies regelmäßig stattfindet. Doppelnennungen waren dabei möglich. Daraus lässt sich die Erkenntnis ziehen, dass dann, wenn die Notwendigkeit für ein gesondertes Kulturangebot für die muslimische Einwohnerschaft erkannt wurde, dieses sehr differenziert organisiert wird. Auffällig dabei ist, dass Großstädte mit mehr als 500 000 Einwohnern überdurchschnittlich häufig angegeben haben, keine eigenständigen Aktivitäten in diesem Sinne zu organisieren. Es wäre aber verfehlt, hieraus zu schließen, dass keine Kulturangebote stattfinden, sondern es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fragen der Ausländerintegration weniger an Nationalitäten und Religionszugehörigkeiten festgemacht werden und vielmehr integrierte Konzepte Platz greifen, die den interkulturellen Aspekt in den Vordergrund stellen.

3.3 Eigene kulturelle Veranstaltungen der Muslime

In praktisch allen befragten Städten organisiert die muslimische Bevölkerungsgruppe eigenständig kulturelle Veranstaltungen. Am häufigsten wurden dabei die Bereiche Tanz und Musik genannt. Auffällig ist dabei, dass etwa in einem Drittel aller Städte offensichtlich regelmäßig Vereine und Gruppen auftreten. In einem weiteren Drittel der Städte findet dies seltener statt.

Regelmäßige Veranstaltungen in den Bereichen Literatur und Theater werden dagegen nur in jeder 7. Stadt organisiert. Aber in annähernd 50 % der Städte finden in diesen Kulturbereichen doch in größeren Abständen Aktivitäten statt.

Darüber hinaus haben immerhin 33 von 60 Städten angegeben, dass häufig Informationsveranstaltungen durchgeführt, religiöse Feste veranstaltet, Ausstellungen organisiert werden und Tage der offenen Tür (insbesondere in Moscheen) stattfinden. Weitere 16 Städte meldeten, dass in den zuletzt genannten Bereichen immerhin gelegentlich Kulturveranstaltungen organisiert werden. Auffällig ist, dass offensichtlich mit Unterstützung der jeweiligen Stadt auch spezielle von den Muslimen selbst organisierte Angebote für Kin-

der und Jugendliche in Form von Kinderfesten, Veranstaltungen in Schulen, Hausaufgabenbetreuung und dergleichen mehr stattfinden.

Die Städte begrüßen diese Eigeninitiativen der Mitbürgerinnen und Mitbürger aus dem muslimischen Kulturkreis ausdrücklich und fördern sie auch in erheblichem Umfang. So kann davon ausgegangen werden, dass ein Viertel der zu den oben genannten Bereichen durchgeführten Veranstaltungen regelmäßig eine finanzielle Unterstützung erfahren. Weit mehr als die Hälfte dieser Veranstaltungen wird zumindest teilweise gefördert.

3.4 Grundsätze für die Förderung

In der Studie hat der Deutsche Städtetag auch abgefragt, ob es Grundsätze (Richtlinien) und wenn ja, welche, für die Förderung von Kulturveranstaltungen aus dem muslimischen Kulturkreis gibt. Die Auswertung hat hierzu ergeben, dass Muslime in fast allen befragten Städten nicht anders behandelt werden, als Ausländerinnen und Ausländer anderer Nationalitäten bzw. deren Gruppen und Vereine. Es spricht wiederum für den integrativen Charakter der städtischen Kulturpolitik, dass hier keine Differenzierungen vorgenommen werden. Gleichwohl findet eine Förderung nicht willkürlich statt, sondern die meisten Städte haben Richtlinien zur Förderung von Migrantenvereinen, Beiräten für Zuwanderung und Integration, Förderrichtlinien für interkulturelle Projekte sowie allgemein ausländischer Vereine erlassen.

4. Sonstige Förderung

Wie bereits oben erwähnt, wurden in der Kurzumfrage grundsätzlich nur Aktivitäten abgefragt, die zum engeren Kreis der Kulturbereiche gehören. Darüber hinaus verstehen es die Städte als ihre ureigenste Aufgabe, auch in den Bereichen, die nur in einem erweiterten Kulturbegriff umfasst sind, Integrationsbemühungen zu unterstützen. Unter Punkt 2 wurde bereits auf die Frage der Bildung in Kindergärten, Schulen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen hingewiesen. Die Städte haben erkannt, dass nicht allein die Anzahl und die Beschaffenheit spezialisierter Kultureinrichtungen (Theater, Museen, usw.) sowie die Förderung von eigenen Aktivitäten ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger eine interkulturelle Stadtkultur ausmachen. Darüber hinausgehend gibt es strukturelle Bedingungen der Stadtentwicklung, die interkulturelle Beziehungen zustande kommen lassen, produktiv machen oder behindern. In einigen Städten gibt es – z. T. bewusst geförderte – interkulturelle Milieus, die tragfähige Beziehungen mit gegenseitiger Verlässlichkeit und sozialer Kontrolle beinhalten. Die Städte haben weiter erkannt, dass die Tendenz zur Funktionstrennung zu städtischen „Monokulturen“ und zu einer Isolierung der verschiedenen Lebensbereiche und Bevölkerungsgruppen geführt hat. Dies gilt insbesondere für die modernen Wohngebiete, in denen der Wunsch nach Ungestörtheit und nach Rückzug ins Private jedes abweichende Verhalten zum Problem werden lässt.

Interkulturelle Urbanität braucht Räume, in denen sie sich entwickeln kann. Dabei ist nicht nur an spezialisierte (Innen-)Räume gedacht, sondern gerade auch der öffentliche Raum der Stadt: Straßen, Plätze, Märkte. Interkulturelle Stadtqualität wird somit vor allem dadurch gefördert, dass der Straßenraum wieder zum Aufenthaltsort für Bevölkerungsgruppen wird, dass er in die Verfügbarkeit – und damit auch die soziale Kontrolle – der Anwohnerinnen und Anwohner einbezogen wird und dass Räume geschaffen werden, die als „Scharnier“ zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen fungieren können. Die Städte wollen durch partizipatorische Planungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten Projekte angehen und fördern, die sich der Zielrichtung verschreiben, eine „interkulturelle“ Stadt zu schaf-

fen, in der sich alle Ausländerinnen und Ausländer einschließlich der Bewohner aus dem muslimischen Kulturkreis wohl fühlen und leben können.“

IV. Fundamentalismus und Extremismus

18. Welche Erkenntnisse liegen den Sicherheitsbehörden über fundamentalistische und extremistische Bestrebungen islamistischer Organisationen oder Personen vor?
 - a) Welche ausländischen extremistischen oder fundamentalistischen Organisationen mit islamistischem Hintergrund sind in Deutschland aktiv?

Vorbemerkung

Islamistische Organisationen sind ein in allen Ländern mit muslimischer Bevölkerung auftretendes Phänomen. In mehrheitlich muslimisch geprägten Staaten stellen sie zumeist eine Oppositionsbewegung auf breiterer Basis dar. In Staaten mit muslimischen Minderheiten sind sie häufig bestrebt, als die Repräsentanten und Interessenvertreter dieser Minderheit anerkannt zu werden. Die Eigenbezeichnung „Islamisten“ (arab. „islamiyun“) betont den politischen und gesellschaftlichen Anspruch der Bewegung. Der Islamismus, das theoretische Konzept der Bewegung, wird in der deutschen und englischen Sprache auch „Islamischer Fundamentalismus/Fundamentalism“ und im Französischen „Intégralisme“ genannt.

Den Ideologen dieser Denkrichtung geht es nicht um eine Exegese des Koran, die auf die Fragen der modernen Welt eingeht und sie zu berücksichtigen versucht, sondern um eine Instrumentalisierung der Religion für politische Zwecke. Der Islam soll als Herrschaftsmittel eingesetzt werden und Machtansprüche begründen. Die Islamisten gehen davon aus, dass der Islamismus „als von Allah gewolltes System“ nach dem Versagen des Kommunismus und dem sich ihrer Ansicht nach abzeichnenden Scheitern des von Dekadenz und Unmoral gekennzeichneten Kapitalismus seinen Siegeszug fortsetzen werde.

Die Verfassungsschutzbehörden erfassen derzeit Informationen zu 20 islamistischen Organisationen, die mehr oder weniger unter ausländischem Einfluss stehen und zum Teil in Deutschland rechtlich als eingetragener Verein organisiert sind. Die Zahl ihrer Mitglieder beläuft sich auf rund 31 300 Muslime.

Es handelt sich um folgende Organisationen:

- „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.“ (IGMG) – Türkei – „Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V.“ (EMUG)
- „Islamische Union Europa e. V.“ (IUE)
- „Der Kalifatsstaat“ (auch als ICCB bekannt)
- „Islamische Bewegung“ (ICH)
- „Front der islamischen Kämpfer des Großen Ostens“ (Vorgenannte alle türkischen Ursprungs)
- „Muslimbruderschaft“ (MB) – ägyptischer Zweig – mit der ihr zuzurechnenden
- „Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD)
- „Muslimbruderschaft“ (MB) – syrischer Zweig – mit den ihr zuzurechnenden

- „Islamischen Avantgarden“
- „Islamische Heilsfront“ (FIS) – Algerien –
- „Bewaffnete islamische Gruppe“ (GIA)
- „Islamischer Bund Palästinas“ (IBP) – Palästina –
(Repräsentanz der „Islamischen Widerstandsbewegung“ – HAMAS)
- „Palästinensischer Islamischer Jihad“ (PIJ)
- „En Nahda“ (Bewegung der Erneuerung in Tunesien) – Tunesien –
- „Al-Gam ' a al-Islamiyya“ (GI) – Ägypten –
- „Hizb Allah“ (Partei Gottes) – Libanon –
- „Gruppen des libanesischen Widerstandes“ (AMAL)
- „Union Islamischer Studentenvereine“ (U.I.S.A.) – Iran –
- „Partei des islamischen Rufs/der islamischen Mission“ (DA ' WA) – Irak –
- „Islamische Union irakischer Studenten in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ (IUIS)
- „Pasbane Khatme Nabuwat e. V.“ (Siegel des Propheten-)Bewegung
– Pakistan –

Mitgliederstärkste Organisation ist die türkische IGMG (ca. 27 000 Mitglieder), gefolgt von der multinationalen MB (ca. 1 200 Mitglieder) und der türkischen Organisation „Kalifatsstaat“ (Hilafet Devleti), auch bekannt unter dem Namen „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V., Köln“ – (ICCB) – (ca. 1 100 Mitglieder). Die übrigen (rund 2 000) verteilen sich auf vier Zusammenschlüsse von Türken, zehn Gruppierungen von Personen aus dem arabischen Raum sowie jeweils eine Organisation von Iranern und Pakistani. Als ergänzende Hintergrundinformationen wird auf die BfV-Broschüren „Extremistisch-islamische Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Stand: Dezember 1998) und „Die Beobachtung islamistischer Bestrebungen als Aufgabe des Verfassungsschutzes“ (Stand: April 1998) hingewiesen.

- b) Richtet sich die extremistische oder fundamentalistische Betätigung ausländischer Organisationen mit islamischem Hintergrund gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verfassungsorgane, oder bezieht sie sich auf die Verhältnisse im Herkunftsland der Organisationen?

Die im Bundesgebiet aktiven extremistisch-islamischen (islamistischen) Gruppierungen wollen zum Teil nicht mehr nur die in ihren Heimatländern bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnungen durch ein auf der Scharia (islamisches Rechtssystem) basierendes islamistisches Gesellschaftssystem ersetzen, sondern streben die Errichtung eines antilaizistischen Gottesstaates auf der ganzen Welt an und wollen auf dem Wege dahin ihren Anhängern zunehmend auch im Bundesgebiet ein entsprechendes gesellschaftliches Leben ermöglichen. Die Islamisten gehen davon aus, dass mit der Scharia, d. h. der islamischen Rechtsordnung, die aus Koran und Sunna (in schriftlichen Überlieferungen – Hadithen – dokumentierte Taten und Aussprüche des Propheten) abgeleitet ist, eine alle Lebensbereiche umfassende islamische Gesellschaftsordnung vorgegeben sei, die es überall zu verwirklichen gelte. Die gesellschaftspolitischen Vorstellungen des Islamismus entsprächen wegen ihres göttlichen Ursprungs als einziges gesellschaftliches System in allen Aspekten vollständig der menschlichen Natur. Nach dem Versagen des Kommunismus und dem sich ihrer Ansicht nach

abzeichnenden Scheitern des Kapitalismus werde der Islamismus als „dritter Weg“ seinen Siegeszug fortsetzen und die von allen Menschen herbeigesehnte „zivilisierte“ Gesellschaft schaffen, in der staatliche Herrschaft nicht mehr von der Willkür des Menschen abhängt, sondern allein von Gott ausgeht. Aufgrund ihres Absolutheitsanspruchs kollidieren die Vorstellungen von Islamisten mit grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wie der Achtung der Menschenrechte – z. B. Gleichberechtigung der Frau –, dem Prinzip der Volkssouveränität, dem Prinzip der Gewaltenteilung, dem Mehrparteienprinzip oder dem Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.

Dem Politikverständnis von Islamisten ist auch ein taktisches Verhältnis zur Frage der Gewaltanwendung immanent. Nach Ansicht islamistischer Theoretiker schließt der „Jihad“ (wörtlich: [innerer] Kampf, Anstrengung oder heiliger Krieg) als Instrument zur Verwirklichung der islamistischen Gesellschaftsordnung alle zum Sieg verhelfenden Mittel ein. So befürwortet die Mehrzahl der islamistischen Gruppierungen aus dem arabischen Raum Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele. Die im Bundesgebiet mitgliederstärkste islamistische Gruppierung, die türkische IGMG, setzt dagegen auf politische Aktivitäten zur Veränderung der gesellschaftlichen Ordnungen in der Türkei und in Deutschland.

- c) Sind bei den Sicherheitsbehörden zur Auswertung mit Sprache und Kultur ausländischer extremistischer Organisationen vertraute Personen beschäftigt?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) verfügt über entsprechend sach- und sprachkundiges Personal; hinsichtlich weniger verbreiteter Sprachen und Dialekte muss aus Wirtschaftlichkeitsgründen allerdings auch auf nebenamtliche und externe Kräfte zurückgegriffen werden.

- d) Welche inländischen extremistischen oder fundamentalistischen Organisationen mit islamistischem Hintergrund sind in Deutschland aktiv?

Inländerorganisationen mit islamistischem Hintergrund sind nicht bekannt.

- e) Wie viele Personen sind in inländischen oder ausländischen extremistischen oder fundamentalistischen Organisationen mit islamischem Hintergrund in Deutschland aktiv?
- g) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil derjenigen Muslime in Deutschland, die keinerlei fundamentalistischen oder extremistischen Einstellungen zuneigen?

Die nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden in islamistischen Ausländerorganisationen aktiven Muslime (vgl. Antwort zu Frage 18a) stellen im Vergleich zur Gesamtzahl der hier lebenden Ausländer muslimischen Glaubens (rund 2,7 Mio.) eine Minderheit (ca. 1,2 %) dar. Die islamistischen bzw. islamistisch beeinflussten Organisationen/Verbände behaupten allerdings, eine weitaus größere Zahl von Muslimen zu vertreten. So will allein die mit Schwerpunkt im Bundesgebiet agierende IGMG nach Angaben von 1998/99 europaweit über 250 000 „Gemeindemitglieder“ haben. Wissenschaftliche Unter-

suchungen darüber, inwieweit möglicherweise Teile der nicht organisierten Mehrheit der Muslime latent mit der islamistischen Ideologie sympathisieren, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- f) Wie beurteilt die Bundesregierung sozialwissenschaftliche Studien, die eine signifikante Zunahme fundamentalistischer und extremistischer Einstellungen unter Jugendlichen aus islamischen Elternhäusern diagnostizieren?

Der Bundesregierung ist eine vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein Westfalen in Auftrag gegebene Untersuchung des Instituts für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung zum Thema „Türkische Jugendliche und islamischer Fundamentalismus“ (sog. Heitmeyer-Studie) bekannt.

Das zentrale Ergebnis der Untersuchung liegt in der Aussage, dass soziale Ausgrenzung über die Staatsangehörigkeit, die politischen Rechte, Schulabschlüsse, Berufsbildung, Beschäftigung und die fehlende Akzeptanz bei der deutschen Bevölkerung fundamentalistische Reaktionen und Orientierung unterstützen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage (Landtag Nordrhein-Westfalen, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/2077) bedauert, dass „verschiedene Versuche, den Islam pauschal zum Feindbild hochzustilisieren, sich einzelner aus dem Zusammenhang herausgerissener Ergebnisse der Studie bedienen.“

Weitere Studien, die sich auf die Untersuchung fundamentalistischer und extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen bei Jugendlichen aus islamischen Elternhäusern beziehen, sind nicht bekannt.

19. Kommt es auf deutschem Boden zu kriminellen Handlungen extremistischer oder fundamentalistischer muslimischer Organisationen?
- a) Welche kriminellen Handlungen extremistischer oder fundamentalistischer Organisationen gegen in Deutschland lebende Muslime sind bekannt geworden?

Im Hinblick auf den Gesamtkontext der Großen Anfrage werden unter Organisationen im Sinne der Fragestellung islamistische Gruppierungen verstanden.

Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf läuft derzeit die Hauptverhandlung gegen drei Führungsfunktionäre des „Kalifatsstaat“ wegen des Verdachts der Mitgliedschaft bzw. Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung und der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten.

Ein weiteres Mitglied dieser Organisation wurde 1999 in zweiter Instanz zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, weil er während eines Freitagsgebetes öffentlich zur Tötung eines „Abtrünnigen“ aufgerufen hatte. Dieser war am 8. Mai 1997 von mehreren bisher unbekanntem Tätern getötet worden.

Angehörigen der Organisation sind darüber hinaus weitere Straftaten – in der Mehrzahl Bedrohungen und Körperverletzungsdelikte – zuzurechnen.

Am 22. November 1996 verübten Unbekannte einen Brandanschlag zum Nachteil eines türkischen Kulturzentrums. Zu dem Anschlag bekannte sich eine Gruppierung „Front der Islamischen Kämpfer des Großen Ostens“ (IBDA-C).

Mehrfach wurden körperliche Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der libanesischen „Hizb Allah“ und der irakischen DA'WA-Partei bzw. der „Islamischen Union irakischer Studenten“ (IUIS) bekannt.

- b) Welche kriminellen Handlungen gegen sonstige deutsche Staatsangehörige oder Einwohner sind bekannt geworden?

Im Zusammenhang mit der 1989 durch Ayatollah Khomeini erlassenen Fatwa gegen den Verfasser des Buches „Satanische Verse“, Salman Rushdie, kam es auch in Deutschland zu Nötigungen und Bedrohungen von in den Druck bzw. den Vertrieb des Buches involvierten Personen.

Im Frühjahr 1999 stellten die Sicherheitsbehörden mehrere Bedrohungen von Mitarbeitern deutscher NIKE-Zweigstellen durch Anhänger verschiedener islamischer Organisationen wegen der Produktion eines Laufschuhes fest, dessen Muster an ein islamisches Schriftzeichen erinnerte.

20. Welche Erkenntnisse liegen über die Akzeptanz der geltenden Rechts- und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland durch islamische Organisationen vor?
- a) Liegen von den wesentlichen islamischen Vereinigungen und Dachorganisationen Bekenntnisse zum Vorrang der Rechts- und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber religiös begründeten Ordnungsvorstellungen vor?

Die beiden Dachverbände Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) und Islamrat (IR) bekennen sich laut ihrer Satzung zum Grundgesetz und treffen hierzu folgende Aussagen:

Zentralrat der Muslime:

Präambel der Satzung:

- Die nachfolgend unterzeichnenden Islamischen Vereinigungen
- geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Moral und Ethik, unterworfen zu sein,
- einig darin, als Islamische Religionsgemeinschaften in Deutschland das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ihr Recht zu respektieren,
- einvernehmlich in der Grundlegung, bei der Auswahl der Mittel und Wege zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben des Zentralrats der Muslime in Deutschland als einzige Quelle die islamische Lehre im Rahmen des Grundgesetzes und im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden,
- geben ihrer gemeinsamen Einrichtung folgende Satzung: (...)“.

Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung:

„Die Grundlagen des Vereins sind die islamische Lehre und Tradition sowie die Ordnungen, wie sie vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Verfassungen der Länder vermittelt werden.

Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des sozialen Rechtsstaates.“

- b) In Bezug auf welche Organisationen liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Infragestellung oder aktive Bekämpfung der Rechts- und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland vor, und welche Organisationen werden aufgrund dessen vom Verfassungsschutz beobachtet?

Wegen des thematischen Zusammenhangs wird einleitend auf die Ausführungen zu Frage 18 verwiesen.

Eine Gefahr geht von der mitgliederstärksten islamistischen Organisation, der IGMG (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs), aus. Die IGMG ist Mitglied im Islamrat (siehe Antwort auf Frage 3). Wie andere islamistische Organisationen auch, geht die IGMG davon aus, dass mit dem islamischen Rechtssystem (Scharia) eine Staats- und Gesellschaftsordnung vorgegeben werde, die für die Ausübung des Islam unverzichtbar sei.

Im Gegensatz zu anderen islamistischen Organisationen ist die IGMG seit einigen Jahren aber um ein rechtlich unangreifbares Erscheinungsbild bemüht. Sie verzichtet fast völlig auf agitatorische Aussagen und gibt vor, nur verfassungskonforme Ziele zu verfolgen. So behauptet die Organisation in letzter Zeit zunehmend die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur Integration in die deutsche Gesellschaft und versichert, sie werde das Grundgesetz achten. Zweifel hinsichtlich der Ernsthaftigkeit solcher Äußerungen ergeben sich aber unter anderem, weil die IGMG ein vorbehaltloses Bekenntnis zur bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung – natürliche Voraussetzung der Integrationsbereitschaft – vermissen lässt. Vielmehr macht sie die Integrationsbereitschaft von der Gewährung „uneingeschränkter“ Religionsfreiheit abhängig. Das in Artikel 4 GG verbrieft Grundrecht der Religionsfreiheit als Teil unserer Verfassungsordnung findet aber seine Schranken eben in dieser Wertordnung selbst. Damit steht das Streben nach uneingeschränkter Religionsausübung, d. h. nach verpflichtender Anerkennung von Koran und Scharia, im unlöslichen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Zweifel hinsichtlich der Offenheit für die freiheitliche demokratische Grundordnung mit einer notwendig pluralistischen Gesellschaft ergeben sich auch daraus, dass die IGMG-Funktionäre für die Türkei die dortige laizistisch-demokratische Verfassung entschieden ablehnen und durch eine islamistische Ordnung ersetzen wollen. Über die Bestrebungen der IGMG wird regelmäßig in den jährlichen Verfassungsschutzberichten des BMI sowie in Broschüren und Schriften des BfV informiert (zur IGMG siehe auch Antworten auf Fragen 3, 18a, 21d und e, 23a und b).

Im Gegensatz zur IGMG lehnt der „Kalifatsstaat“ die Demokratie und demokratische Institutionen ohne Umschweife als unvereinbar mit dem Islam ab (s. auch Antworten auf Frage 19a und 23b):

„Der Islam kennt keine politischen Parteien. Kein Mensch kann ein Muslim und zugleich ein Demokrat sein. Der Islam lehnt die Demokratie ab“. („Ümmet-i Muhammed“ Nr. 269 vom 8. April 1999, S. 3).

„Die islamische Religion ist mit der Demokratie und dem Laizismus nicht vereinbar ... Der Koran muss zur Verfassung, die Scharia zum Gesetz und der Staat muss zu einem islamischen Staat werden“. („Ümmet-i Muhammed“, Nr. 283 vom 15. Juli 1999).

- c) Ist dem Islam eine Unterscheidung von weltlicher Rechtsordnung und religiös begründeter Ordnungsvorstellung bekannt?
- d) Existieren insofern Unterschiede innerhalb der islamischen Glaubensgemeinschaft?

Die islamische Glaubensgemeinschaft kann nicht als monolithischer Block mit einer einheitlichen Lehrmeinung zu allen religiösen oder weltlichen Fragen betrachtet werden. Vielmehr gibt es innerhalb der islamischen Glaubensgemeinschaft eine Vielzahl von unterschiedlichen Richtungen. Am bekanntesten ist die Unterscheidung zwischen Sunniten und Schiiten, die sich ihrerseits in etliche Gruppierungen untergliedern. Diese vertreten, auch zu Rechtsfragen, zum Teil sehr divergierende Standpunkte.

Die verschiedenen theologischen Ansätze und unterschiedlichen religiösen Rechtsvorstellungen können von dem zur religiösen Neutralität verpflichteten Staat nicht weiter in ihrer Bedeutung und Wichtigkeit gewertet und beurteilt werden.

Eine eindeutige Antwort auf die Fragen c und d ist deshalb aus staatlicher Sicht nur in begrenztem Umfang möglich.

Die Definition des Spannungsverhältnisses zwischen weltlicher und religiöser Ordnung ist eines der Grundthemen islamischer Geschichte. Ausgangspunkt hierzu ist die auf der Grundlage der idealen und vollkommenen islamischen Gemeinschaft formulierte Lehre von der Einheit von Religion, Politik und Gesellschaft im Islam sowie die Regelungen der Beziehungen zur nichtislamischen Welt auf der Grundlage von Koran und Sunna. Hierzu entwickelte die klassische islamische Lehre die Theorie von der Zweiteilung der Welt in das Haus des Islam (dar al-islam) und das Haus des Krieges (dar al-harb). Nach dem historischen Vorbild (Abkommen von Hudaibiya 628) kann ein nichtislamisches Land zeitweilig zum Haus des Vertrags (dar al-ahd) erklärt werden. Während einerseits den dortigen Muslimen geboten ist, ihren religiösen Verpflichtungen nachzukommen, tragen die Rechtsgelehrten ihnen andererseits auf, die im „Haus des Vertrags“ geltenden Gesetze und Rechtsordnungen einzuhalten. Somit eröffnet das klassische Rechtssystem eine grundsätzliche Anerkennung nichtislamischer Rechtsordnungen.

Die vorhandene Vielzahl islamisch geprägter Nationalstaaten definieren das Verhältnis von Religion und Staat auf unterschiedliche Weise; teilweise wird die Unterscheidung von weltlich geprägter Rechtsordnung und religiös begründeten Ordnungsvorstellungen abgelehnt. Lediglich die Türkei folgt innerhalb der islamisch geprägten Staaten einem laizistischen Modell.

Islamisten, die teilweise auch in Deutschland tätig sind (siehe Antwort auf Frage 18), zielen auf die Verkleinerung des politischen – und individuellen – Spielraums bis hin zur Forderung nach ausschließlich wortgetreuer Befolgung ihrer Interpretation von Koran und Sunna. Die damit nach ihrem Verständnis erreichte Einheit von „Staat und Religion“ benutzen sie zudem als Abgrenzungsinstrument gegenüber „westlichen“ Staats- und Gesellschaftsformen.

Für viele Muslime ist die Situation, als Minderheit in einer mehrheitlich andersgläubigen Umgebung zu leben, eher ungewohnt. Die differenzierten Lebensformen von Muslimen in Deutschland – von bewusst integriert bis abgegrenzt – spiegeln Versuche, diese Realität zu bewältigen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime die grundgesetzliche Ordnung und damit die Trennung von

weltlichem Recht und religiös begründeten Ordnungsvorstellungen akzeptiert und ihren Glauben im Rahmen des demokratischen Staatswesens ausüben will.

- e) Unterscheidet sich die Haltung des Islam zum weltlichen Recht in islamisch geprägten Staaten und solchen Staaten, in denen Muslime in einer Minderheitssituation leben?

In einigen islamischen Staaten (etwa Iran, Afghanistan) ist das weltliche Recht dem religiösen klar untergeordnet. Eine einheitliche Haltung „des Islam“ ist nicht feststellbar (siehe Antwort auf Frage 20c und d).

In Deutschland hat sich der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime, Dr. Nadeen Elyas (in: Das weiche Wasser wird besiegen den harten Stein, Islamischer Informationsdienst Aachen 1997, S. 122/123) zu dieser Frage wie folgt geäußert:

„Der Islam regelt als ganzheitliche Lehre alle Bereiche des Lebens, setzt den ethischen Rahmen für die zwischenmenschlichen Beziehungen und liefert die Grundsätze, nach denen sich politisches Handeln und ein Staatsaufbau orientieren sollte. Die gesellschafts- und staatsrelevanten Leitbilder des Islams haben aber nur Gültigkeit für die Muslime und haben nur in einem islamischen Staat mit einer islamischen Bevölkerungsmehrheit verbindlichen Charakter. Der Islam erlaubt seinen Anhängern als Minderheit in einem nichtislamischen Staat zu leben und verpflichtet sie, seine Gesellschafts- und Staatsordnung zu respektieren, solange diese die freie Religionsausübung garantiert. Sollte der Einzelne nicht in der Lage sein, seinen individuellen gottesdienstlichen Verpflichtungen nachzugehen bzw. gezwungen sein, gegen diese zu verstoßen, darf er dennoch nicht gegen diese Staatsordnung mit Gewalt vorgehen. Er soll seine Freiheit durch Überzeugung oder durch Auswanderung erlangen.“

V. Äußere Aspekte

21. Welche Erkenntnisse liegen über eine eventuelle Verflechtung oder Finanzierung in Deutschland tätiger muslimischer Organisationen durch ausländische Organisationen oder Gruppen vor?
- a) Welche auswärtigen Staaten beteiligen sich an der finanziellen Unterstützung der muslimischen Organisationen in Deutschland?
- b) Welche ausländischen staatlichen Organe und Organisationen üben Einfluss auf muslimische Organisationen in Deutschland?

Maßgeblichen Einfluss auf die Strukturen der libanesischen „Hizb Allah“ in Deutschland üben iranische Stellen aus, die diese Organisation nach polizeilichen Erkenntnissen auch finanziell unterstützen. So bestehen Kontakte zwischen dem Islamischen Zentrum Münster und dem Islamischen Zentrum Hamburg, das unter der Leitung und direkten Einflussnahme von Ayatollah Khamenei steht und als „Zentrale des iranisch-islamischen Ideologietransfers“ in Deutschland und teilweise darüber hinaus gilt. Die in Deutschland aktive iranische U.I.S.A. – eine staatliche Studentenorganisation – untersteht dem „Büro des Revolutionsführers Khamenei“ und wird aus dem Iran finanziell unterstützt.

Auch einzelne Moscheen stehen mehr oder weniger stark unter dem Einfluss des Iran. Durch finanzielle Unterstützungen, logistische und organisatorische Hilfen bei überregionalen Veranstaltungen der Organisationen sowie durch Entsendung von Religionslehrern an die Moscheen und deren Finanzierung über das Kulturministerium können staatliche Stellen des Iran Einfluss auf die Organisationen bzw. Trägervereine der Moscheen nehmen.

Die saudische Regierung hat den Bau der König-Fahd-Akademie in Bonn bezahlt und bestreitet deren laufenden Unterhalt.

Die Türkei übt über ihr staatliches „Präsidium für Religiöse Angelegenheiten“ (Diyamet Isleri Baskanligi – DIB) Einfluss auf den in Deutschland ansässigen Verein „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.“ (DITIB) aus.

- c) Welche nichtstaatlichen ausländischen Organisationen beteiligen sich an der finanziellen Unterstützung der muslimischen Organisationen in Deutschland?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- d) Bezüglich welcher in Deutschland ansässigen muslimischen Organisationen ist von einem beherrschenden Einfluss nichtstaatlicher ausländischer Mutterorganisationen auszugehen?
- e) Handelt es sich bei den nichtstaatlichen ausländischen Organisationen um solche, die im Herkunftsland zugelassen oder verboten sind?

Die IGMG stand in der Vergangenheit unter dem Einfluss der türkischen „Refah Partisi“ (RP), die sie als die Partei ansah, die ihr ideologisch am nächsten stand. Deshalb unterstützte sie die RP auf verschiedenen Ebenen – u. a. auch finanziell. Der ehemalige RP-Vorsitzende, Prof. Necmettin Erbakan, wird bis heute als geistiger Führer und Gründer der Organisation verehrt. Die RP wurde am 16. Januar 1998 in der Türkei verboten. Seit dem Verbot setzte die IGMG ihre Kontakte zu deren Nachfolgepartei, der „Fazilet Partisi“ (FP – Tugendpartei) fort und unterstützt deren Bestrebungen zur Abschaffung der laizistischen Staatsordnung in der Türkei. Gegen die FP ist derzeit in der Türkei ein Verbotsverfahren anhängig (zur IGMG siehe auch Antworten auf Fragen 3, 20b, 23a).

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die ägyptische Muslimbruderschaft Einfluss auf islamische Zentren bzw. Moscheen in Deutschland ausübt.

Die in Deutschland aktiven Untergliederungen der libanesischen Hizb Allah werden von der Mutterorganisation im Libanon aus gelenkt. Diese ist dort nicht verboten, sondern inzwischen zu einer politischen Kraft avanciert, die im Parlament mit mehreren Abgeordneten vertreten ist.

Schließlich ist nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden davon auszugehen, dass auch die „Islamische Heilsfront“ (FIS) sowie die „Bewaffnete Islamische Gruppe“ (GIA) unter dem beherrschenden Einfluss ihrer in Algerien verbotenen Mutterorganisationen stehen.

- 22. Welche Haltung nehmen die in Deutschland aktiven islamischen Organisationen oder Dachorganisationen zur Religionsfreiheit im Allgemeinen

und zur Glaubensfreiheit und -betätigung von Christen und Grundrechtswahrung in islamisch geprägten Ländern ein?

- a) Welche in Deutschland tätigen islamischen Organisationen haben sich in der Vergangenheit zu Christenverfolgungen in islamisch geprägten Staaten geäußert?
- b) Welche islamischen Organisationen in Deutschland setzen sich für eine vollständige Gleichberechtigung von Christen in islamisch geprägten Ländern ein?

1. Allgemeine Aussagen:

Muslime in Deutschland vertreten häufig die Auffassung, dass das islamische Recht den Christen unter dem Rechtsstatus der Schutzbefohlenen in der Vergangenheit weitgehende Religionsfreiheit ermöglicht habe. Tatsächlich hat die klassische islamische Regelung des Schutzes jüdischer und christlicher Bevölkerungsgruppen in den vom Islam eroberten Gebieten im Mittelalter größere Toleranz bewiesen als es zum selben Zeitraum unter christlicher Herrschaft Andersgläubigen gegenüber üblich war. Die den Schutzbefohlenen gewährten Freiheiten standen allerdings unter dem Vorbehalt des islamischen Rechts. Sie galten nur innerhalb seiner Grenzen, was bestimmte Einschränkungen zur Folge hatte. Die Religionsfreiheit beschränkte sich im Wesentlichen auf den Bereich der persönlichen Religionsausübung. Öffentliche religiöse Handlungen konnten jedoch nachhaltigen Begrenzungen unterliegen.

Eine Übertragung auf heutige Verhältnisse ist nicht möglich, da die Maßstäbe, wie sie z. B. das Grundgesetz setzt, nicht erreicht werden. Weder ist eine Gleichberechtigung aller Bürger in allen Bereichen vorgesehen, noch werden die Grundsätze der Religionsfreiheit in positiver wie negativer Hinsicht garantiert.

Islamische Erklärungen zu Menschenrechten unterscheiden sich von westlich geprägten Menschenrechtserklärungen grundsätzlich dadurch, dass sie göttlich gesetztem Recht (also Koran und Sunna und der aus ihnen abgeleiteten Scharia) den Vorrang gegenüber menschlichem Recht (z. B. der „Allgemeinen Menschenrechtserklärung“ der Vereinten Nationen von 1948, die auch von islamischen Ländern unterzeichnet wurde) geben.

Artikel 24 der Kairoer Erklärung der Menschenrechte von 1990 besagt dementsprechend, dass alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt werden, der islamischen Scharia unterstehen.

Muslime in Deutschland weisen häufig darauf hin, dass sie nicht für Menschenrechtsverletzungen in den islamisch geprägten Ländern verantwortlich zu machen sind.

2. Einzelne Äußerungen muslimischer Stellen:

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind keine offiziellen Äußerungen muslimischer Organisationen zu den aufgeworfenen Fragen bekannt, auch nicht zu der Bundestagsdebatte über die Große Anfrage der Abgeordneten Hermann Gröhe u. a. und der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/2431 v. 22. Dezember 1999) zum Thema „Verfolgung von Christen in aller Welt“ am 24. Februar 2000.

Im Folgenden werden einzelne Aussagen muslimischer Persönlichkeiten und Stellen wiedergegeben:

Dr. Nadeem Elyas, Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland bemerkt hierzu (a. a. O., S. 80 ff.): „Religionsfreiheit ist ein Teil der Glaubenslehre im Islam. Er verpflichtet zum Respekt der Religion der anderen und spricht ihnen Freiheit des Glaubens und der Ausübung der eigenen Religion zu. Er geht davon aus, dass Religion eine Angelegenheit ist, die nicht erzwungen werden kann (Zitat aus dem Koran: „Es gibt keinen Zwang in der Religion. Der richtige Wandel unterscheidet sich nunmehr klar vom Irrweg – (2/256)“.

Said Ramadan (in: „Das islamische Recht“, herausgegeben von der Muslim Studenten Vereinigung in Deutschland e. V. (MSV) in Zusammenarbeit mit dem Islamischen Konzil in Deutschland (IKD) in deutscher Sprache, 2. Auflage 1996, S. 130 bis 182, S. 180): „Das islamische Recht kennt kein Minderheitenproblem. Der Islam hat in Übereinstimmung mit seinen Grundprinzipien nicht nur die Begriffe „Mehrheit“ und „Minderheit“ überhaupt abgeschafft, weil sie im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor der göttlichen Gerechtigkeit stehen, sondern er hat darüber hinaus diese Gerechtigkeit in der Form des positiven Rechts auch zur Anwendung gebracht, das für alle Bürger Gültigkeit besitzt, mit Ausnahme jener Fälle, in denen Vernunft und Gewissen eine Differenzierung erfordern, die auf gegenseitigen Rechten und Pflichten beruht.“

Freitagsblatt (seit 1998 herausgegeben von der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen e. V.), dritte Nummer von Februar/März 1999: „Grundlage der Minderheitenpolitik der Muslime bzw. der Staaten mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung ist die aus Quran und Sunna abgeleitete Scharia. Somit ist der Islam historisch betrachtet dasjenige politische und religiöse System, das Menschenrechte und Minderheitenrechte erstmals thematisiert, festgeschrieben und politisch umgesetzt hat: Es gibt keinen Zwang im Din (d. h. Glauben, Weltanschauung und Lebensweise). Historischer Fakt ist, dass aufgrund dieser religiösen Grundeinstellung Zwangsmissionierung und Unterdrückung von Minderheiten niemals als legitime politische Mittel angesehen wurden (...). Das multikulturelle und multireligiöse Miteinander ist immanenter Bestandteil der islamischen Lehre und gelebte Realität im islamischen Kulturkreis.“

Auf der Grundlage dieser Annahmen erklären viele Muslime in Deutschland die Benachteiligungen von Christen in der islamischen Welt damit, dass in den betreffenden Staaten nicht das islamische Recht zur Anwendung komme.

In einem Beitrag in Heft 4/1993 (S. 250) der seit 1986 in Soest erscheinenden Moslemischen Revue heißt es dazu:

„Überschriften wie „Christen stehen weltweit unter dem Druck des Islam“, „Christen werden in den islamischen Ländern systematisch verfolgt“ oder „Islam ist frontaler Angriff auf das Christentum“ verschweigen, dass der Islam politisch eine „ohnmächtige Religion“ ist, instrumentalisiert von staatlicher Gewalt; sie nehmen in Kauf, dass den hier lebenden Moslems die Menschenrechtsverletzungen einiger so genannter „islamischer“ Regierungen überbürdet werden.“

Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) stellt auf ihrer Internetseite ihre Sicht wie folgt dar:

„Der Islam war vom Anfang an auch eine geistige und gesellschaftliche Bewegung für die Etablierung und Erhaltung der Menschenrechte.

Die Geschichte des Islams ist geprägt von Staaten, die immer dann erfolgreich waren, wenn sie versuchten, dem islamischen Prinzip folgend, die Menschenrechte für jedermann zu verwirklichen.“

Die Entführung und Ermordung von sieben Trappisten in Algerien 1996 hat zwei Stellungnahmen islamischer Organisationen in Deutschland zur Folge gehabt. Sowohl die Deutsche Muslim-Liga e. V. in Hamburg als auch der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD) bezogen dazu Stellung.

Im DML-Rundbrief Nr. 4/1996 findet sich unter dem Titel „Die Ermordung christlicher Mönche in Algerien“ die deutsche Übersetzung eines Artikels von Fahmi Howeidi, der am 6. Juni 1996 in zwei arabischen Zeitungen erschienen war. Darin verurteilt der Verfasser den Mord an den Mönchen als unislamisch.

Aus Anlass der Ermordung der Mönche in Algerien hat sich der Vorsitzende des ZMD, Dr. Nadeem Elyas, am 19. November 1996 schriftlich an die Weltkonferenz der Religionen für den Frieden (WCRP) gewandt. Ohne auf die Tat konkret einzugehen, verurteilt er jede Anwendung von Terrorismus und Gewalt. Er hebt hervor, dass Koran und prophetische Tradition die Muslime ausdrücklich zum Schutz religiöser Einrichtungen der Christen verpflichten. Zur Ausgrenzung von religiösem Extremismus und Terrorismus fordert er die Gläubigen aller Religionen zur Zusammenarbeit auf.

- c) In welchen der Hauptherkunftsländer der in Deutschland lebenden ausländischen Muslime leiden Christen unter Behinderung der Religionsausübung und des Kirchenbaus?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die o. g. Große Anfrage der Abgeordneten Hermann Gröhe u. a. und der Fraktion der CDU/CSU zum Thema „Verfolgung von Christen in aller Welt“ wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 14/2431 v. 22. Dezember 1999).

- d) Welche Haltung nehmen die in Deutschland aktiven islamischen Organisationen oder Dachorganisationen zur Frage der Gleichberechtigung der Frau in islamisch geprägten Ländern ein?

Die Bundesregierung stellt zu dieser Frage keine eigenen Erhebungen an.

Im Folgenden werden deshalb nur einzelne der Bundesregierung bekannte Äußerungen islamischer Repräsentanten wiedergegeben:

Allgemeines zur Stellung der Frau findet sich in dem Abschnitt „Die Familie“ der Einführung „Was ist Islam“ auf der Internet-Seite des Zentralrats der Muslime in Deutschland: „Der Islam misst der Familie innerhalb seines Sozialsystems die weitaus größte Bedeutung bei. Im Verhältnis zwischen Mann und Frau ist die Ehe die einzige legale Form des Zusammenlebens. Mann und Frau vervollkommen sich gegenseitig, um in der Ehe einen gemeinsamen Beitrag zum Aufbau einer gesunden Gesellschaft zu bringen. Um den Aufbau einer gesunden Familie zu gewährleisten, verteilt der Islam die Verantwortungen in der Familie zwischen Mann und Frau. Während der Mann für den Unterhalt verantwortlich ist, ist die Frau bemüht, ihre Kinder in einer Atmosphäre der Fürsorge und Liebe zu erziehen und das Haus zu einem Hort der Geborgenheit zu gestalten.“

Zum Thema „Gleichberechtigung von Mann und Frau im Islam“ heißt es in dem von der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen e. V. herausgegebenen Freitagsblatt (Nr. 8/1999, S. 5): „Der Islam geht bei der Stellung der Frau ebenfalls nicht von der Gleichheit, sondern von der Gleichwertigkeit der Geschlechter aus. Eine Erkenntnis, die historisch betrachtet in der Menschheitsgeschichte erstmals durch den Islam thematisiert wurde. Die Gleichwertigkeit von Mann und Frau ist per se wesentliches Prinzip des Islam. Der Quran verankert die absolute Gleichheit von Mann und Frau in ihrer Stellung vor Allah (ta-,ala) und in ihrer Würde als Menschen und spricht Frau und Mann immer in der gleichen Art an: als Kinder Adams, als Menschen, als Muslime, als Muslimin.“

Stellungnahmen wie diese drücken die grundsätzliche Haltung der meisten Vertreter islamischer Organisationen in Deutschland aus, die davon ausgehen, dass Mann und Frau aus islamischer Sicht gleichwertig sind, ihnen im gesellschaftlichen Leben jedoch unterschiedliche Aufgaben und Pflichten zufallen, die sich aus ihrer Verschiedenartigkeit ergeben und in den entsprechenden Regelungen des islamischen Rechts zum Ausdruck kommen.

Im Hinblick auf die Lage der Frau in islamisch geprägten Ländern liegen einige kritische Stellungnahmen von Vertretern islamischer Organisationen in Deutschland vor, die aus einer Neubesinnung auf die islamischen Quellen Rechte der Frau, z. B. auf Bildung und Berufstätigkeit, ableiten.

Insbesondere greift die Deutsche Muslim-Liga e. V. (DML-Hamburg) in ihrem in Hamburg herausgegebenen DML-Rundbrief das Thema immer wieder auf.

In einem der Beiträge (Nr. 9/1991) äußert sich der frühere Vorsitzende und heutige stellvertretende Vorsitzende der DML grundsätzlich wie folgt zur Frage:

„Es soll nicht an dieser Stelle der Versuch unternommen werden, ausschließlich so genannte „Frauthemen“ abzuhandeln, jedoch halten wir es für unsere Pflicht, aufklärend zu wirken. In den traditionellen islamischen Ländern wird leider allzu häufig die Rolle der Frau auf den rein häuslichen Bereich beschränkt, in der irrigen Annahme, dass der Islam das gebietet. Das Studium der frühen islamischen Gesellschaft, insbesondere aber der Rolle der Frauen des Propheten (...), zeigt ein ganz anderes Bild. Dort sind eher Vorbilder zu finden als in den ethnisch geprägten und historisch gewachsenen Stammestraditionen verschiedener islamischer Völker, die oftmals in ihrer Engheit die Vorschriften der „Scharia“ verzerren, uns aber als der „reine Islam“ vorgeführt werden.“

In einem anderen Beitrag kritisiert der Verfasser die Maßnahmen der afghanischen Taliban nach der Einnahme Kabuls und fasst sein Urteil wie folgt zusammen (Nr. 6/1996): „Der traditionelle orientalische Islam ist bedauerlicherweise frauenfeindlich und unterstützt die Unterdrückung von Frauen (...). Es wäre fatal, aus falsch verstandener Brüderlichkeit diese Tatsache in Abrede zu stellen, denn Unrecht bleibt Unrecht. Es trifft zu, dass die Rechtsgelehrten nicht müde werden, immer wieder eine Liste von den Rechten der Frau im Islam zu zitieren; dabei haben sie seit Jahrhunderten eben diese Rechte systematisch untergraben.“

Auch das Freitagsblatt der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen äußert sich gelegentlich kritisch zur Situation der Frau in islamischen Ländern. So fordert beispielsweise Fatima Abou Nachat „Mehr Gerechtigkeit für Frauen“ (Nr. 7/1999, S. 12) und sieht in der Reform der Gesetze in verschiedenen Ländern einen wichtigen Schritt in diese Richtung: „In den Ländern des islamischen Kulturkreises ist eine langsame Entwicklung zur Re-Islamisierung der Gesetzgebung zu verzeichnen, von der besonders Frauen profitieren (...). Trotzdem sind die Hürden der unter dem Einfluss der Kolonialmächte gewach-

senen politischen und rechtlichen Diskriminierung der Frauen noch hoch und der Weg bis zur islamisch verankerten Gleichberechtigung noch weit.“

- e) Welche Haltung nehmen die in Deutschland aktiven islamischen Organisationen oder Dachorganisationen zur Praxis der Frauenbeschneidung in manchen der islamisch geprägten Länder ein?

Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen zur Bekämpfung dieser Praktiken, die sie als schwere Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde von Frauen ansieht (siehe 5. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen, S. 21, Bundestagsdrucksache 14/3739).

Die Frauenbeschneidung ist in Deutschland als – nicht einwilligungsfähige – gefährliche Körperverletzung strafbar (§§ 223 ff., insbes. §§ 224, 225 des Strafgesetzbuches). Die Strafdrohung wurde mit dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts verschärft.

Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, dass in Deutschland nur vergleichsweise wenige Fälle dieser Art zu verzeichnen sind; sofern solche Fälle bekannt werden, werden sie von den zuständigen Behörden mit Nachdruck strafrechtlich verfolgt.

Zwei islamische Organisationen haben sich, soweit der Bundesregierung bekannt ist, bisher zum Thema der Frauenbeschneidung geäußert. Unter der Überschrift „Beschneidung von Mädchen – eine Unsitte und im Islam verboten“ findet sich eine Stellungnahme im Rundbrief Nr. 4 von 1993 der Deutschen Muslim-Liga e. V. (DML) in Hamburg. Unter der Rubrik „Fragen aus dem Alltag der Muslime“ gibt der DML-Rundbrief Stellungnahmen arabischer Zeitungen zu verschiedenen Fragen muslimischen Lebens wieder. In der Antwort auf die Frage nach der Beschneidung von Mädchen heißt es, dass dieser Brauch aus vorislamischer Zeit stamme und weder auf den Koran noch auf die prophetische Überlieferung zurückzuführen sei. Die diesbezüglichen Traditionen seien hinsichtlich ihrer Echtheit in Frage zu stellen. Daher sei die Beschneidung weder empfehlens- noch wünschenswert.

In gleicher Weise äußert sich auch der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD) in einer Stellungnahme vom 20. September 1995 gegen die Frauenbeschneidung. Sie entstamme vorislamischen Traditionen und finde keine ausreichende Begründung im Koran und in der prophetischen Überlieferung.

23. Beteiligen sich die islamischen Organisationen in Deutschland am Dialog der Religionen und Kulturen?

- a) Welche in Deutschland aktiven islamischen Organisationen beteiligen sich am trilateralen Dialog von Christen, Juden und Muslimen?

Die beiden in Deutschland vertretenen Dachverbände Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) und Islamrat (IR) mit ihren Unterorganisationen sowie die Organisation DITIB, die einen Abteilungsleiter für interreligiösen Dialog hat, beteiligen sich am Dialog der Religionen und Kulturen.

Die vom Zentralrat der Muslime initiierte Aktion „Tag der offenen Moschee“, jeweils am 3. Oktober, erreicht mit zahlreichen Aktivitäten und Programmen bundesweit viele Besucher und trägt mit den dadurch ermöglichten Gesprächskontakten zum gegenseitigen Kennenlernen bei. Nach Angaben des ZMD be-

teiligten sich z. B. 1997 bundesweit 600 Moscheen an der Veranstaltung, die insgesamt 30 000 Gäste gehabt haben soll.

Von den türkisch-islamischen Organisationen bemühen sich auch der VIKZ und die Islamische Gemeinschaft Jama'at un-Nur um einen christlich-islamischen Dialog.

Vom VIKZ ging eine Initiative zu Einladungen zum Fastenbrechen in den Moscheen aus.

Der unter Einfluss der IGMG stehende Islamrat führt seit geraumer Zeit zum Thema „Dialog der Religionen“ Diskussionsforen, Vorträge und Veranstaltungen, zum Teil unter Mitwirkung von Repräsentanten der verschiedenen Religionsgemeinschaften, durch.

Während die IGMG bzw. ihre Vorläuferorganisation AMGT in der Vergangenheit öffentlich gegen Juden und Christen polemisierte, fordert diese islamistische Organisation seit etwa drei Jahren – jedenfalls nach außen – den Dialog von Christen, Juden und Muslimen. So sagte unter anderem der ehemalige IGMG-Vorsitzende Ali YÜKSEL bei der IGMG-Jahreshauptversammlung 1997: „Wir glauben, dass die Zusammenarbeit und Solidarität zwischen den ethnischen, politischen, ideologischen und kulturellen Gruppen der Muslime, der Christen und der Juden vorrangiges Ziel für die Zukunft ist.“ (siehe aber auch Antworten auf Fragen 20b, 21d und e, 23b).

Eine muslimische Organisation, die das Gespräch mit Christen und Juden zu ihrem Programm gemacht hat, ist die Deutsche Muslim-Liga Bonn e. V. Nach ihrer Satzung vom 2. April 1989 besteht ihre Aufgabe in der „Befolgung des Koranischen Gebotes, mit den Anhängern der ‚Buchreligionen‘, dass heißt Juden und Christen, ‚im Guten zu wetteifern‘ und für ihre im Koran festgeschriebenen Minderheitenrechte in der islamischen Welt einzutreten.“

Schließlich setzen sich viele einzelne Muslime aus verschiedenen Organisationen zum Teil über Jahre in unzähligen lokalen Initiativen für das interreligiöse Gespräch ein.

Foren für interreligiöse Gespräche bieten ferner an:

- Akademien der beiden großen christlichen Kirchen.
- Deutscher Evangelischer Kirchentag und Katholikentag.
- Christlich-Islamische Gesellschaft (CIG), der evangelische und katholische Christen sowie Muslime angehören,
- Politische Stiftungen.
- Veranstaltungen der christlich-jüdischen Gesellschaften (Deutscher Koordinierungsrat und die ihm angeschlossenen Gesellschaften sowie der Internationale Rat der Christen und Juden).
- Hedwig-Dransfeld-Haus, Bensdorf („Ständige Konferenz der Juden, Christen und Muslime“).

Um den christlich-islamischen Dialog haben sich weiterhin die von den christlichen Kirchen zu diesem Zweck eigens eingerichteten Institutionen verdient gemacht. Zu nennen sind hier für die überregionale Ebene beispielhaft das Islamreferat beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, sowie die von der Deutschen Bischofskonferenz getragene Christlich-Islamische Begegnung – Dokumentationsstelle (CIBEDO) in Frankfurt.

Auf kirchlicher gemeindlicher Ebene finden nachbarschaftliche Begegnungen mit muslimischen benachbarten Moscheegemeinden statt.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), der Zentralrat der Juden in Deutschland und der Zentralrat der Muslime in Deutschland sind Träger einer Initiative „Lade Deine Nachbarn ein“, die zur Begegnung zwischen Kulturen, Konfessionen und Religionen aufruft.

Ferner gibt es unzählige regionale Initiativen, vor allem auch der Ausländerbeiräte in den Kommunen, die dem interreligiösen bzw. interkulturellen Dialog dienen.

- b) Gibt es in Deutschland islamische Organisationen, die sich antisemitisch oder antichristlich äußern oder geäußert haben?

Der Bundesregierung sind einzelne nachfolgend aufgeführte Äußerungen islamischer Organisationen bekannt geworden. Sie hält derartige Äußerungen rassistischen oder antisemitischen Inhalts im Rahmen unserer rechtsstaatlichen Ordnung für nicht hinnehmbar und ergreift, wo immer ihr derartige Vorgänge bekannt werden, alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel, um diese zu unterbinden und ihre Urheber strafrechtlich zu verfolgen (vgl. auch Antworten zu den Fragen 18 und 19).

Vertreter der libanesischen „Hizb Allah“ (Partei Gottes) agitieren bei einzelnen Versammlungen in Moscheen in Deutschland gegen Israel und fordern dessen „Vernichtung“. So bezeichnen sie Israel und die USA als Todfeinde des Islam und fordern, den Kampf gegen Israel solange fortzusetzen, bis der Libanon frei von „dieser verbrecherischen Besatzungsmacht“ sei.

Seit 1996 findet regelmäßig in Berlin eine Demonstration anlässlich des sog. Qods-Tages („Jerusalem“-Tag) statt, an der Muslime verschiedener Nationalitäten, darunter auch Iraner, Türken, Libanesen (darunter „Hizb Allah“-Anhänger), Iraker und Afghanen teilnehmen. Während des Demonstrationzuges werden regelmäßig Parolen gegen die Existenz des Staates Israel skandiert und Schriftbänder mit antiisraelischen Aufschriften, wie „Israel raus aus Südlibanon“ und „Tod dem Zionismus“, mitgeführt.

(Anmerkung: Der von dem iranischen Revolutionsführer Khomeini 1979 ins Leben gerufene sog. Qods-Tag wird jeweils am letzten Freitag des Fastenmonats Ramadan begangen und soll an die „fortdauernde Besetzung des Landes Palästina und der Heiligen Al Aksa-Moschee in Jerusalem“ erinnern. Aus diesem Anlass finden jährlich weltweite Demonstrationen islamistischer, meist schiitischer, Organisationen statt.)

Im Zusammenhang mit der Forderung nach der Befreiung Palästinas von der „zionistischen Besatzung“ verurteilt die iranische U.I.S.A. u. a. „die Unterstützung des rassistischen Regimes ‚Israel‘ durch die USA und deren westliche Verbündete“. Proteste richten sich derzeit insbesondere gegen das zwischen der PLO und Israel geschlossene Abkommen von Wye. Der Staat Israel wird in diesem Zusammenhang seit Jahren massiv attackiert. Bei Demonstrationen mit U.I.S.A.-Beteiligung wird seit Jahren der „Tod Israels“ und die „Befreiung Jerusalems vom zionistischen Besatzungs-Regime“ gefordert.

In der Vergangenheit enthielten Publikationen der IGMG und Aussagen von Funktionären gelegentlich antisemitische/antizionistische Äußerungen. Mehrheitlich handelte es sich allerdings um Aussagen des RP-Vorsitzenden Erbakan sowie um Artikel aus der türkischen Tageszeitung „Milli Gazete“ (Nationale Zeitung), dem Sprachrohr der IGMG. So heißt es beispielsweise in der „Milli Gazete“ vom 13. August 1996 zum G-7-Gipfel im Sommer 1996 in Lyon:

„... (Necmettin) Erbakan sagt, beweist und mahnt die Menschen, dass der unsichtbare Virus der wirtschaftlichen, politischen und moralischen Krankheiten, der die menschliche Struktur unbarmherzig zerfrisst, die zionistischen Vampire seien. Die Nationale Sicht, die gegen die weltbeherrschende zionistische Herrschaft eine besondere Friedensfront aufbaut, bringt eine gerechte Weltordnung aufs Tapet ...“.

Anhänger des „Kalifatsstaates“ agitieren besonders aggressiv gegen Juden und den Staat Israel, wie die nachfolgenden Zitate aus dem Verbandsorgan „Üm-met-i Muhammed“ aus den vergangenen Jahren belegen:

- „Die wahren Terroristen aber sind Israel – dieser Eiterbeutel und diese Unruhequelle des Mittleren Osten ...“ (Nr. 238 vom 3. September 1998)
- „Der Jüngste Tag wird solange nicht kommen, bis es keinen einzigen Juden mehr gibt“ (Nr. 243 vom 8. Oktober 1998)
- „Der Jüngste Tag wird erst dann anbrechen, wenn auch der letzte Jude von der Bildfläche verschwunden ist.“ (Nr. 272 vom 29. April 1999).

Offizielle antichristliche Äußerungen islamischer Organisationen in Deutschland sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) Welche Initiativen unternimmt die Bundesregierung zur Fortführung der Initiativen der alten Bundesregierung für einen Dialog der Kulturen?

Die Bundesregierung sieht den Dialog der Religionen und Kulturen auf nationaler und internationaler Ebene als eine breite gesamtgesellschaftliche Aufgabe an. Er darf nicht allein von den Regierungen untereinander oder mit ausgewählten Partnern geführt, sondern muss vor allem von der Zivilgesellschaft getragen werden. In diesem Verständnis sieht die Bundesregierung auch das von den Vereinten Nationen proklamierte Internationale Jahr des Dialogs der Zivilisationen 2001.

Von besonderer Bedeutung ist das Bemühen von Bundespräsident Johannes Rau um den Dialog des Westens mit dem Islam. Es handelt sich allerdings um ein selbständiges internationales Forschungsprojekt unter der Schirmherrschaft der Staatsoberhäupter von Deutschland, Ägypten, Finnland, Indonesien, Italien, Jordanien, Malaysia, Marokko, Norwegen, Österreich, Spanien und Tschechien, das nicht mit Regierungsaktivitäten verbunden wird.

Die Bundesregierung führt vorhandene Aktivitäten der früheren Bundesregierung fort und hat zusätzlich eine Reihe neuer Initiativen auf den Weg gebracht.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

I. Dialog der Kulturen

1. Eine grundlegende Voraussetzung für einen sinnvollen Dialog ist die gegenseitige Akzeptanz und Anerkennung. Deshalb ist die von der Bundesregierung 1999 vorgenommene Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts als wichtiger Schritt zu einer verstärkten rechtlichen Integration von großer Bedeutung für die Verständigung. Muslime haben früher vielfach darüber geklagt, dass ihnen die politische Mitsprache aufgrund erschwelter Einbürgerung und Verweigerung der Hinnahme der Mehrstaatlichkeit allenfalls nur in Form von Ausländerbeiräten gewährt wird. Mit der Reform, die u. a. erstmals das *ius soli* in das Staatsangehörigkeitsrecht einfügt, wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, dass sich auch die Mitbürgerinnen und Mit-

bürger islamischen Glaubens bei uns nicht mehr als Staatsbürger zweiter Ordnung fühlen.

Die Bundesregierung ist sicher, dass ein solches modernes Staatsangehörigkeitsrecht integrative und dialogfördernde Wirkungen hat.

2. Ein erstes Signal für die Verstärkung des Dialoges mit den Religionsgemeinschaften, insbesondere mit dem Islam, hat die Bundesregierung im Rahmen der EU-Präsidentschaft mit dem Kongress „Religionen, Ethnien, Staat“ gesetzt.

Repräsentanten zahlreicher gesellschaftlicher Kräfte, darunter die Vertreter der Religionsgemeinschaften, zu denen auch Muslime gehörten, diskutierten über den Beitrag der Religionen und Kulturen zur Überwindung von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit.

3. Der anlässlich des „Europäischen Jahres gegen Rassismus (1997)“ aufgenommene Dialog zwischen Regierung und Nichtregierungsorganisationen wird im „Forum gegen Rassismus“ fortgesetzt. Alle damals Beteiligten hatten sich dafür ausgesprochen, diesen Dialog zwischen NGOs und Regierungsstellen in einem nationalen Nachfolgegremium, dem „Forum gegen Rassismus“ (FgR), fortzuführen. Im März 1998 hat sich dieses Gremium konstituiert und umfasst inzwischen rund 70 Vertreter. Darunter sind auch Muslime und Vertreter muslimischer Organisationen. Seit Herbst 1999 nimmt das Forum zugleich die Funktion eines „Nationalen Runden Tisches“ im Rahmen der Zusammenarbeit mit der in Wien ansässigen „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EBRF)“ ein.
4. Am 23. Mai 2000 wurde das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ gegründet, das die Werte und Garantien des sozialen demokratischen Rechtsstaats umsetzt und offensiv vertritt. Wichtigstes Ziel des Bündnisses ist die politische Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus und das entschiedene Eintreten für den Schutz und die Achtung demokratischer Regeln, für den Respekt vor der Würde des Menschen, für Toleranz und Solidarität. Auch Muslime und muslimische Organisationen, die sich mit diesen Zielen identifizieren können, sind hierzu eingeladen. Die muslimischen Teilnehmer am „Forum gegen Rassismus“ wurden über das Bündnis informiert und in die konzeptionellen Vorbereitungen einbezogen. Das Bündnis, in dem staatliche, nichtstaatliche und bürgerschaftliche Initiativen zusammenarbeiten, bietet ein breit angelegtes Forum, in dem der Dialog der Kulturen eine substanzielle Rolle spielt und einen Rahmen findet.
5. Das Haus der Kulturen der Welt in Berlin, das vom Auswärtigen Amt und dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien sowie vom Land Berlin finanziert wird, führt seit Anbeginn in allen Sparten und mit den unterschiedlichsten Themen und Länderschwerpunkten Veranstaltungen durch, die dem Dialog der Kulturen dienen. Über die Programmarbeit gibt es einen Austausch auch auf der politischen Ebene. Der dialogische Arbeitsansatz hat sich in jüngster Zeit intensiviert. Zahlreiche Veranstaltungen spiegeln Facetten islamischer Kultur. Darunter waren z. B. die Konferenz „Averroes und der Dialog der Kulturen“ über den islamischen Gelehrten Ibn Rushd im Dezember 1999 oder die Kosovo-Konferenz „Krieg in Europa“ im Juli 1999, die das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und Religionen thematisierte. Dazu gehören auch das Nou-Rus, das Neujahrsfest der afghanischen, aserbaidzhanischen, kurdischen und persischen Gemeinden oder das Filmfestival „Cinema Arabe“. Das Haus der Kulturen der Welt bietet darüber hinaus zahlreichen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen ein Podium für ihre Veranstaltungen und kooperiert

in unterschiedlichen Formen mit einer Vielzahl von Partnern aus aller Welt und aus allen Kulturen.

6. Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund der besonderen Verantwortung für die Vergangenheit den interreligiösen Dialog zwischen Christen und Juden gefördert. Der entsprechende Haushaltstitel beim Bundesministerium des Innern ist im Haushaltsjahr 2000 erweitert worden um die Zweckbestimmung „Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialoges“. Dabei geht es vorrangig um die Einbeziehung von Muslimen in die bisher geförderten Dialogveranstaltungen. Ein Beispiel ist die von der Bundesregierung geförderte Veranstaltung „Internationale Konferenz zum Trilateralen Dialog in Sevilla“ im Juli 2000 (Veranstalter: Internationaler Rat der Christen und Juden e. V.).
7. Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen führt nach Bedarf zu aktuellen Themen einen Dialog mit Muslimen und muslimischen Vereinigungen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang eine Veranstaltung zum islamischen Religionsunterricht im November 1999 mit Vertretern islamischer Religionsgemeinschaften, kommunalen Ausländerbeauftragten, Vertretern der Länder und anderen interessierten Beteiligten. Darüber hinaus wird dieses Fachgespräch über islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als schriftliche Dokumentation veröffentlicht.
8. Von der Bundeszentrale für politische Bildung werden seit 1995 zahlreiche Maßnahmen zum Thema „Islam“ durchgeführt (dabei wurden Maßnahmen zum Thema „Multikulturalität“ und „Dialog der Kulturen“ mit einbezogen, die das Thema nicht ausschließlich, aber mittelbar berühren):

a) Publikationen

Beispiele:

Aus Politik und Zeitgeschichte

Thema u. a.: „Ausländerpolitik/Migration u. a. Türkische Medienpolitik in Deutschland“, Islam (1997 und 1999)

Einzelpublikation

Stiftung Lesen (Hrsg.): Leseempfehlungen: Islam (1996) mit Hinweisen zu empfehlenswerter Literatur der Themenschwerpunkte Geschichte, Politik, Staat, Gesellschaft und Alltag des Islam im Nahen und Mittleren Osten, Islam und Christentum sowie Frauen im Islam und zu erzählender Literatur.

Schriften

Peter Antes: Der Islam als politischer Faktor (Lizenzausgabe) (1997)

Dokumentation der Veranstaltung „Dialog der Kulturen“ in Berlin und Brandenburg (1998)

b) Veranstaltungen/Seminare/Tagungen

Beispiele:

Veranstaltungsreihe: „Dialog zwischen den Kulturen/Gemeinsam leben in Deutschland. Miteinander reden. Zueinander finden.“ (12. bis 14. November 1997)

Über 70 Veranstaltungen fanden in Berlin und Brandenburg in einem Zeitraum von drei Tagen statt. Veranstalter waren die Bundeszentrale für politische Bildung und das Wannsee-FORUM, Berlin.

Förderung einer Tagung des Deutschen Orient-Instituts „Juden und Muslime in Deutschland: Gemeinsam fremd?“ (21. Januar 1999, Hamburg).

c) Weitere Angebote

Film

Im Mediensystem APROPOS werden zehn Filme zum Thema Islam seit 1998 zur Verfügung gestellt (Titel z. B. „Das Kopftuch“, „Kulturgeschichte des Islam“, „Ramadan“, „Der Koran“ (Angebot seit 1998).

Theaterfestival

Seit 1988 führt die Bundeszentrale ein Festival „Politik im freien Theater“ durch. Auch hier war das Thema „Islam in Deutschland“ Thema einzelner Stücke.

Schülerwettbewerb

Im alljährlich stattfindenden Schülerwettbewerb der Bundeszentrale gehörte das Thema verschiedentlich zu den Auswahlthemen.

d) Planungen

Die Bundeszentrale für politische Bildung plant eine Reihe weiterer Maßnahmen mit den Schwerpunkten „Migration/Integration/Islam in Deutschland“.

Beispielsweise sind in Planung:

- Publikationen (z. B. Information über das Zusammenleben von Ausländern und Deutschen).
- Veranstaltungen (z. B. Tagung zu Fremdenangst und Integration).
- Audiovisuelle Medien (z. B. APROPOS Türkei, Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der Türkei und der türkischen Einwanderung nach Deutschland).
- Sonstige Maßnahmen (u. a. Entwicklung von Lehr- und Lernmodulen zum neuen Staatsbürgerschaftsrecht und zum Integrationsprozess für Multiplikatoren in Zusammenarbeit mit den interkulturellen Beauftragten der Evangelischen Kirche und dem WDR).

II. Projekte der Integration

Da eine große Anzahl der in Deutschland lebenden Ausländer Muslime sind, kommt vor allem auch ihnen die im Folgenden genannte Förderung von Projekten, die der Integration und damit auch gleichzeitig dem Dialog der Kulturen dienen, zugute:

1. Beim Bundesministerium des Innern (BMI) ist ab 2000 ein neuer Haushalts-titel eingerichtet worden, der 1 Mio. DM für die Integration von Ausländern und damit auch Muslimen vorsieht. Unter anderem sollen Projekte wie Seminare zu aktuellen Themen der Ausländerpolitik oder des Staatsbürgerrechts, Öffentlichkeitsarbeit, Modellvorhaben zur Bekämpfung der Segregation in Großstädten gefördert werden.
2. Da der Weg über die Kunst besonders geeignet ist, das Verstehen fremder Kulturen und damit das Zusammenleben mit Ausländern, insbesondere auch mit Muslimen, zu erleichtern, fördert der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) interkulturelle Projekte zur Förderung der Zivilgesellschaft in den neuen Bundesländern. Diese interkulturellen Projekte sind Teil des Bündnisses für Demokratie und Toleranz.

3. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) unterstützt im Bereich der Förderung der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen folgende Maßnahmen, die dem Dialog der Kulturen dienen:

a) Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine Basisqualifikation und entscheidende Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration wie auch für eine bessere Akzeptanz durch die deutsche Bevölkerung. Das BMA fördert über den 1974 auf seine Initiative gegründeten Sprachverband „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V.“ Deutschsprachkurse für ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige.

b) Mit der Ausländersozialberatung wird ein wichtiger Beitrag zur sozialen Integration der Ausländer und zur Lösung von Problemen mit der einheimischen Bevölkerung geleistet.

Ergänzend unterstützt das BMA Modellprojekte, um eine engere Kooperation und Vernetzung der Ausländersozialberatung mit anderen Sozialdiensten zu erreichen und deren interkulturelle Kompetenz zu fördern.

c) Je besser ausländische Mitbürger auch muslimischen Glaubens beruflich integriert sind, desto eher gelingt auch ihre gesellschaftliche Integration.

Vom BMA werden bewährte Maßnahmen zur beruflichen Integration, zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft junger Ausländer, der Ausbildung in bestimmten Berufen und für bestimmte Zielgruppen der Berufsvorbereitung und der Ausbildungsbereitschaft ausländischer Betriebe fortgesetzt bzw. initiiert. Dabei werden in der Projektarbeit die Erfahrungen der Migranten selbst, insbesondere der aus der Türkei stammenden und ihr besserer Zugang zu ihren Landsleuten genutzt.

Weiterhin werden Projekte erprobt, die bei den besonderen Fähigkeiten der Zuwanderer (Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit und bikulturelle Kompetenzen) sowie im Heimatland erworbenen Berufskennntnissen, z. B. bei nachgezogenen Frauen, ansetzen.

Fortgeführt werden auch die Integrationskurse für ausländische Frauen und Mädchen, um sie aus ihrer Isolation herauszuholen, sie an Deutschsprachkurse heranzuführen, ihnen einen Einblick in die berufliche Bildung zu vermitteln, ihnen Berufsorientierung anzubieten und sie zur Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen zu motivieren.

d) Die Förderung der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ist die beste Prävention gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. Das BMA fördert spezielle Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern. In den vergangenen Jahren konnten mit Unterstützung des BMA lokale und regionale Koordinierungszentren und Kooperationsnetze mit ganz unterschiedlichen Handlungsansätzen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten aufgebaut werden.

Kommunale und regionale Behörden sowie deutsche und ausländische Vereine und Organisationen wurden in bestimmten Projekten dazu ange-regt, sich für die Integrationsprobleme von Ausländern zu öffnen und die Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern zu einem Bestandteil ihrer täglichen Arbeit zu machen. Unternehmen erhalten Anregungen für ein besseres Miteinander von deutschen und ausländischen Kollegen. Das BMA hat Projekte der beruflichen Integration mit Maßnahmen zur Förderung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern und zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit verbunden. In beruflichen Qualifizierungsprojekten für Ausländer wurden gemein-

same Aktivitäten mit Deutschen, insbesondere Jugendlichen, die für Fremdenfeindlichkeit anfällig sind, organisiert, um gegenseitige Vorurteile anzubauen und das Verständnis für einander zu wecken und die Dialogbereitschaft zu stärken.

Das mit Mitteln des BMA vom Zentrum für Türkeistudien getragene „Sensibilisierungsprojekt gegen Fremdenfeindlichkeit“ hat kommunale Behörden, Einrichtungen und die Öffentlichkeit auf lokaler Ebene für die Probleme der Integration von Ausländern und des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern sensibilisiert. Deutsche und ausländische Vereine und Organisationen, die sich bisher vorwiegend in der eigenen nationalen Gruppe engagierten, wurden für eine Kooperation gewonnen und zu gemeinsamen Aktivitäten angeregt. Dabei wurde der interkulturelle und interreligiöse Dialog gefördert.

Von besonderer Bedeutung für die Weiterführung des interkulturellen Dialogs ist das ebenfalls in Trägerschaft des Zentrums für Türkeistudien 1998 im Ruhrgebiet gestartete Projekt „Interkulturelles Konfliktmanagement – Entwicklung von Bearbeitungsstrategien fremdenfeindlicher Strukturen bei Deutschen und Nichtdeutschen“. Seine Aufgaben sind interkulturelle Konfliktlösung im Betrieb, im christlich-islamischen Zusammenleben und im Bereich Gesundheit und Sport sowie Erarbeitung von Strategien gegen die Abschottung von Migranten gegenüber der Mehrheitsgesellschaft.

- e) Zur Verbesserung des Dialogs mit muslimischen Organisationen wurde 1999 ein Modellprojekt „Integration von Muslimen und muslimischen Organisationen in Deutschland“ begonnen, das die Kooperation zwischen deutschen und muslimischen Einrichtungen zur sozialen Integration und deren Vernetzung zum Ziel hat. Das dient sowohl der Verbesserung der sozialen Versorgung der muslimischen Klientel als auch der Verbesserung des Zusammenlebens. Träger des Modellprojekts ist der Verein „Aktion Courage e. V.“ Durchführungsorte sind Berlin und Mainz.
- f) Wichtige Beiträge zur Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern, die mehrheitlich Muslime sind, werden auch in den vom BMA finanziell geförderten Informationsmaßnahmen und Multiplikatorenschulungen geleistet.

Das BMA unterstützt Informationsmaßnahmen, um über Themen der Ausländerpolitik- und integration sowie über das Miteinander von Deutschen und Ausländern zu berichten. Beispiele sind:

- Informationsdienst für Multiplikatoren der Ausländerarbeit „Ausländer in Deutschland“, der seit Ende 1999 auch über eine Internet-Version verfügt.
- Redaktionsdienst „Gemeinsam – über das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern“ für Lokalredaktionen in Form druckbereiter Vorlagen (Maternseiten).
- Zuschuss an SFB 4 Radio MultiKulti für die Berichterstattung zu arbeitsmarkt-, sozial- und ausländerpolitischen Themen.
- Informationsmaterialien für Multiplikatoren in den neuen Bundesländern im Rahmen der „Woche der ausländischen Mitbürger“.
- Übersetzung der Broschüre „Soziale Sicherung“ ins Türkische.
- Faltblatt „Erstinformation für türkische Neuzuwanderer“ in türkischer Sprache.

Das BMA fördert die Schulung von in der Ausländerarbeit tätigen Multiplikatoren. In länderkundlichen Seminaren werden soziokulturelle Hintergrundinformationen über die ehemaligen Anwerbeländer, also auch islamische Herkunftsländer, der Bundesrepublik Deutschland vermittelt.

Im themenbezogenen Multiplikatorenseminar werden Grundlagenwissen der Ausländerpolitik und Erfahrungen mit Integrationsansätzen vermittelt sowie Wege zur Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländern aufgezeigt.

Weiterhin wurde ein Informationsseminar zum Thema „Verbesserung der Integration türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familien“ für türkische Arbeits- und Sozialattachés finanziert.

4. In den Bereichen politische Bildung, Sprachförderung, Seniorenpolitik fördert auch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Maßnahmen zu Themen und Fragestellungen, an denen Menschen muslimischen Glaubens teilnehmen.

- d) Mit welchen nationalen und internationalen Partnern ist eine Fortführung des Dialogs beabsichtigt?

Ein offener und umfassender Dialog mit dem Islam ist, wie im Vorwort und in der Antwort auf Frage 23c ausgeführt, eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben der Zukunft.

Die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein intensives Gespräch offen. Dialogpartner sind auf Bundesebene vor allem die Vertreter der islamischen Spitzenorganisationen. Erste Gespräche sind mit dem Zentralrat der Muslime in Deutschland geführt worden. Diese sollen bei Bedarf fortgesetzt werden.

Erschwert wird der Dialog allerdings durch die Tatsache, dass einige islamisch-fundamentalistische Organisationen die religiösen Orientierungen und Bedürfnisse hier lebender Muslime politisch instrumentalisieren. Mit Organisationen, die nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, kann ein sinnvoller Dialog kaum geführt werden. Dies gilt zur Zeit auch für Dachverbände, die sich von derartigen Organisationen dominieren lassen. Die Bundesregierung akzeptiert alle Ansprechpartner, die überzeugend und glaubwürdig dartun, dass sie ihre Integrationsprobleme aus eigener Kraft im Inland lösen wollen und sich nicht von Kräften aus ihren Herkunftsländern für politische Ziele einspannen lassen.

Im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik werden mit Ägypten, Marokko, Tunesien und der Türkei seit vielen Jahren Austauschprogramme für Fachkräfte der Jugend- und Sozialarbeit auf der Grundlage von Absprachen zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den jeweils zuständigen Ministerien gefördert. Sie werden mittelfristig weitergeführt.

24. Welche Aktivitäten entfaltet die Bundesregierung zur Förderung des Kulturaustauschs mit muslimisch geprägten Ländern?

a) In welchen islamisch geprägten Ländern existieren Goethe-Institute, und wo sind Schließungen oder Verkleinerungen beabsichtigt?

Standorte von Goethe-Instituten (GI) sind:

Ägypten: Kairo/Alexandria

Algerien: Algier (vorübergehend geschlossen aus Sicherheitsgründen; Entsendung Verbindungsreferent in Planung)

Bosnien und Herzegowina: Sarajewo

Indonesien: Jakarta, Bandung; Goethe-Zentrum Surabaya (Kooperations-Vertrag mit GI ab 1. Januar 1997 nach Schließung GI Surabaya 1996)

Jordanien: Amman

Libanon: Beirut

Marokko: Rabat/Casablanca; Goethe-Zentrum Tanger (GI Tanger wurde 1987 geschlossen, die Spracharbeit als Botschaftssprachkurse fortgesetzt; ab 1. Januar 2000 Kooperations-Vertrag des GI mit neugegründeter lokaler Kulturgesellschaft)

Pakistan: Karachi; Goethe-Zentrum Lahore im Aufbau (GI Lahore 1998 geschlossen)

Syrien: Damaskus

Tunesien: Tunis

Türkei: Ankara, Istanbul, Izmir

Bangladesh: Dhaka

Malaysia: Kuala Lumpur

in den Palästinensischen Autonomiegebieten: Ramallah.

Eine Schließung oder Verkleinerung der o. a. Zweigstellen ist derzeit nicht geplant. In Nikosia/Zypern wurde das Goethe-Institut zum 31. Dezember 1999 geschlossen; ein Goethe-Zentrum ist, nur für den griechisch-zyprischen Landesteil, in Aufbau.

b) Welchen Stand der Vorbereitung hat das 1998 initiierte Projekt einer deutschsprachigen Universität in Istanbul?

Am 30. September 1997 wurde in Bonn ein deutsch-türkisches Abkommen über die Rahmenbedingungen der Errichtung einer deutschsprachigen Stiftungsuniversität in der Türkei unterzeichnet. Als Träger dieser Universität, die in Istanbul entstehen soll, ist die Stiftung Istanbul Erkek Liseliler Eđitim Vakfi vorgesehen. Die Stiftung hat im Oktober 1999 beim türkischen Hochschulrat (YÖK) einen Antrag auf Genehmigung des Universitätsprojekts gestellt. Eine Entscheidung des YÖK ist noch nicht ergangen.

- c) Welche mittelfristige Perspektive ist für die Finanzierung der auswärtigen Kulturprojekte in islamisch geprägten Ländern vorgesehen?

Die Finanzierung der Auswärtigen Kulturpolitik aus dem Haushalt des Auswärtigen Amtes erfolgt nach den in der „Konzeption 2000“ des Auswärtigen Amtes genannten Schwerpunkten. Die islamische Welt gehört nur insoweit zu den dort genannten Schwerpunktreionen, als es sich um Schwellenländer oder um Staaten auf dem Weg zur Demokratisierung und Verwirklichung der Menschenrechte handelt. Angesichts der Haushaltslage werden sich hinsichtlich der Mittelverteilung – abgesehen von Akzentverschiebungen (derzeit etwa in Richtung Indonesien) – mittelfristig kaum Änderungen ergeben. Das Goethe-Institut muss in diesem Zusammenhang allein für die Region Nahost eine Verminderung der zugewiesenen Mittel (Programme und Institution) um 800 000 DM verkraften. Dennoch wird versucht, die kulturellen Kontakte auf hohem Niveau fortzuführen. Für das Jahr 2000 hat das Goethe-Institut in seinen Instituten in der islamischen Welt für Projekte in den Bereichen Ausstellungen, Wissenschaft, Literatur und Zeitgeschehen, Theater, Film sowie Musik insgesamt 1,16 Mio. DM eingeplant.

Im Rahmen der weltweiten personellen und materiellen Förderung des deutschen Auslandsschulwesens unterstützt das Auswärtige Amt auch in islamisch geprägten Ländern deutsche Auslandsschulen. Die mittelfristige Förderungsperspektive orientiert sich an der Entwicklung der Schulen. Diese dienen vorrangig dem Schulunterricht von Kindern mit deutschem bzw. deutschsprachigem Hintergrund, deren Eltern sich vorübergehend oder länger im Gastland aufhalten. Abhängig von der lokalen Gesetzgebung stehen die Schulen einheimischen Schülern offen. Kultur- und gesellschaftspolitische Aktivitäten, die Begegnung und Austausch mit dem Gastland fördern, ergänzen den Ausbildungsauftrag der Schulen.

Das Auswärtige Amt fördert aus Projektmitteln die Arbeit von Kulturgesellschaften in folgenden islamisch geprägten Ländern (Zahlen jeweils für 1999):

- Albanien: Albanisch-Deutsche Freundschaftsgesellschaft Elbasan (DM 19 500),
- Bosnien-Herzegowina: Kultur-Zentrum und Schülerinitiative Sarajewo (DM 18 000),
- Iran: Deutsches Sprachinstitut Teheran (DM 110 000),
- Libanon: Kulturzentrum Kaslik-Jounieh (DM 40 000),
- Türkei: Deutsch-Türkischer Verein Adana und Die Brücke e. V. Istanbul (DM 21 180),
- Jemen: Botschaftssprachkurs, Jemenitisch-Deutsche Gesellschaft Sanaa (DM 19 000).

Außerdem wurden 1999 die Sudanesisch-Deutsche Kulturgesellschaft in Khartum („Goethe-Zentrum“) mit DM 48 000, die Malaysisch-Deutsche Gesellschaft in Penang mit DM 33 000 und Botschaftssprachkurse in Djidda und Riad in Saudi Arabien mit DM 22 000 gefördert. Kleinere Förderbeträge (insgesamt DM 15 000) wurden für Kulturgesellschaften/Botschaftssprachkurse in Brunei, Oman, Pakistan/Islamabad und Zypern/Nord zur Verfügung gestellt. Die Förderung der Arbeit der genannten und eventueller neuer Kulturgesellschaften bzw. Botschaftssprachkurse im Ausland soll auch künftig fortgesetzt werden, wobei notwendige Haushaltskürzungen gegebenenfalls in vergleichbarem Umfang wie in anderen Regionen zu berücksichtigen sein werden.

Das Auswärtige Amt fördert zudem Projekte bilateraler deutsch-ausländischer Kulturgesellschaften in Deutschland aus folgenden islamisch geprägten Ländern:

- Deutsch-Maghrebinische Gesellschaft Bonn (DM 5 990),
- Deutsch-Türkische Gesellschaft Bonn (DM 9 550),
- Deutsch-Indonesische Gesellschaft Südwestfalen e. V. Siegen (DM 2 220),
- Bangladesh Shamiti e. V. Hamburg (DM 3 000, Ausstellung zum Thema Gleichberechtigung der Frau).

Auch die Förderung von Projekten dieser und anderer bilateraler Kulturgesellschaften in Deutschland soll im Rahmen der verfügbaren Mittel und abhängig von förderungswürdigen Projektanträgen künftig fortgesetzt werden.

Im Rahmen der euro-mediterranen Partnerschaft (sog. „Barcelona-Prozess“) unterstützt die Bundesregierung im Bereich des III. Korbes (Partnerschaft im sozialen, kulturellen und menschlichen Bereich) Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Austauschs und der kulturellen Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion. Diese sollen auch der Bildung einer regionalen Identität dienen.

- d) Welche Rolle spielt bei der Förderung auswärtiger Kulturprojekte in islamisch geprägten Ländern der Aspekt der Gleichberechtigung der Frau?

Das Goethe-Institut, das mit seinen Instituten in der islamischen Welt primär für die Gestaltung der kulturellen Programmarbeit verantwortlich ist, misst der Gleichberechtigung der Frau eine wichtige Rolle zu. Allerdings behandeln die Goethe-Institute in den islamischen Ländern das Thema in durchaus unterschiedlicher Weise, sowohl bei der inhaltlichen wie bei der formalen Präsentation. Sie reagieren dabei auf die spezifischen Gegebenheiten am jeweiligen Dienort und berücksichtigen Partnerinteressen ebenso wie die allgemeinen politischen, kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Gesellschaften, die sich zum Teil erheblich voneinander unterscheiden.

- e) Werden im Rahmen des auswärtigen Dienstes und der auswärtigen Kulturpolitik Deutsche islamischen Glaubens als Mittler zwischen den Kulturen eingesetzt?

Deutsche islamischen Glaubens wurden bei Veranstaltungsprojekten bisher nicht bewusst als Mittler zwischen den Kulturen eingesetzt. Es gibt weder eine positive noch eine negative Auswahl. Die Glaubenszugehörigkeit eines Künstlers oder Experten wird in der Regel weder eruiert noch thematisiert.

Auch bei der Entscheidung über die Versetzung von Angehörigen des Auswärtigen Dienstes fragt das Auswärtige Amt nicht nach deren Religionszugehörigkeit. Bei einer Versetzung in islamische Länder wie auch in alle anderen Länder steht die Eignung für den jeweils spezifischen Posten im Vordergrund, da die Aufgabe einer Auslandsvertretung über das Vermitteln zwischen Kulturen hinausgeht. Dies schließt keinesfalls aus, dass auch Angehörige des Auswärtigen Dienstes, die sich zum Islam bekennen, in muslimischen Ländern eingesetzt werden.

25. In welchem Umfang nehmen an den Auslandseinsätzen der Bundeswehr Wehrpflichtige und Soldaten muslimischen Glaubens teil?

- a) Um wie viele Personen handelt es sich bei den zurückliegenden und gegenwärtigen Auslandseinsätzen der Bundeswehr?

Heer:

12 Soldaten (derzeit im Einsatz: 5 Soldaten bei SFOR, 4 bei KFOR)

Luftwaffe:

8 Soldaten (derzeit: 0 Soldaten)

Marine:

Keine Soldaten.

(Zahlenangaben: Stand 1. Halbjahr 2000)

- b) Kommen diesen Soldaten in Bezug auf etwaige muslimische Bevölkerungsanteile an den Einsatzorten besondere Aufgaben zu?

Heer:

7 Soldaten haben keine besonderen Aufgaben, 2 werden als Sprachmittler eingesetzt.

Luftwaffe/Marine: Entfällt.

(Zahlenangaben: Stand 1. Halbjahr 2000)

- c) Sind in der Vergangenheit in Bezug auf muslimische Bevölkerungsanteile in den Einsatzorten besondere Loyalitätsprobleme bei den Bundeswehrangehörigen muslimischen Glaubens aufgetreten?

Nein

- d) Inwiefern berücksichtigt die Bundeswehr bei Auslandseinsätzen in Bezug auf Verpflegung, Seelsorge und Verwundetenbetreuung Besonderheiten des muslimischen Glaubens?

1. Verpflegung:

Mit Erlass vom 22. Januar 1998 hat das BMVg Regelungen über die Verpflegung von Soldaten, die sich religiösen Speisegesetzen verpflichtet fühlen, in Kraft gesetzt. Für Soldaten muslimischen Bekenntnisses gilt danach Folgendes:

Als Kern des muslimischen Speisegesetzes ist das Verbot des Verzehrs von Schweinefleisch, Erzeugnissen aus/mit Schweinefleisch und Schweinefett sowie von Blut/Lebensmitteln unter Verwendung von Blut anzusehen. Der Verzehr anderer Lebensmittel ist erlaubt.

Um ein nach dem Speisegesetz unzulässiges Vermischen von Lebensmitteln/Speisen (z. B. von Essensresten) auszuschließen, die dem Speisegesetz entsprechen oder nicht entsprechen, genügt die übliche Reinigung von Geräten,

Besteck, Geschirr usw. vor/nach dem jeweiligen Gebrauch nach den geltenden Hygienestandards der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 46/28.

Die Verpflegung ist – bis auf einige Verpflegungsmittel/Speisen/Komponenten, die dem Speisegesetz widersprechen – mit der üblichen Truppenverpflegung identisch. Die danach notwendigen Abweichungen sind bei der Verpflegungsplanung/Speisezettelgestaltung zu berücksichtigen. Die betroffenen Soldaten sollen möglichst Gelegenheit erhalten, Anregungen zu geben.

Die Versorgung auf Schiffen und Booten der Marine mit Truppenverpflegung unter Beachtung religiöser Speisegesetze ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Gesamtbetrag für eine Tagesverpflegung im Einsatz beträgt pro Soldat 10,00 DM. Daraus resultierend kann, verteilt auf drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen), ein reichhaltiges und abwechslungsreiches Verpflegungsangebot realisiert werden. Die Hauptbestandteile der Verpflegungskomponenten werden gesondert schriftlich ausgewiesen (z. B. Wurstwaren, sonstige Waren mit Fleischanteilen).

Eine Verpflegung von Soldaten muslimischen Glaubens ist somit ohne Änderung des vorgesehenen Speiseplans möglich. Auch die Verpflegung der Soldaten des albanischen Sicherungszuges (überwiegend muslimischen Glaubens) beim deutschen Heereskontingent SFOR ist bisher reibungslos erfolgt.

2. Seelsorge:

Bei Bedarf kann bei religiösen Problemstellungen über die Militärpfarrer ein Gespräch mit muslimischen Geistlichen vermittelt werden. Eine seelsorgerische Betreuung von Soldaten muslimischen Glaubens erfolgt grundsätzlich auf überkonfessioneller Basis durch die evangelischen und katholischen Militargeistlichen mit Schwerpunkt Lebensberatung/Krisenbewältigung.

3. Verwundetenversorgung:

Vor der Aufnahme einer Behandlung von Patienten werden grundsätzlich die notwendigen Verfahrensabläufe und Behandlungsmethoden im gegenseitigen Einvernehmen abgesprochen. Bei Bedarf werden die Behandlungsteams so zusammengestellt (u. a. Beteiligung von weiblichem Sanitätspersonal), dass den muslimischen Besonderheiten soweit als möglich Rechnung getragen wird. Bisher sind keine Probleme bezüglich der muslimischen Glaubenszugehörigkeit beobachtet oder gemeldet worden.

